

(3) Am 13. November 2009 lag der Endbericht zum Asset Screening (zu Asset Screening siehe TZ 18) vor und wurde an die HBInt und an den Vorsitzenden des Aufsichtsrats der HBInt übermittelt. Am selben Tag richteten die Wirtschaftsprüfer der HBInt einen Warnbrief an den Vorsitzenden des Aufsichtsrats der HBInt und Vorstandsvorsitzenden der BayernLB (zum Warnbrief des Wirtschaftsprüfers siehe TZ 32). Den Warnbrief übermittelten die Wirtschaftsprüfer auch an den Vorstand der HBInt, an die FMA und an die OeNB.

Am 16. November 2009 wurde der Bericht zum Asset Screening dem Aufsichtsrat der HBInt präsentiert. Anlässlich der Erörterungen über notwendige Kapitalmaßnahmen erklärte der Vorstandsvorsitzende der BayernLB, er wünsche keine Diskussion über Termine, weil der Zeitplan hierfür bereits abgestimmt worden sei.

Im Anschluss an die Aufsichtsratssitzung fand ein Eigentümergespräch der Aktionäre der HBInt statt, in dem sich die GRAWE-Gruppe und die KLH gegen eine Beteiligung an einer möglichen Kapitalerhöhung aussprachen.

(4) Die BayernLB beantwortete am 19. November 2009 ein Schreiben der FMA (vom 10. November 2009), in dem diese auf ein zuletzt mit Schreiben vom 25. September 2008 zum Ausdruck gebrachtes Bekenntnis der BayernLB zur Sicherstellung einer stets ausreichenden Kapitalausstattung der HBInt hingewiesen hatte. Sie hatte dabei um eine Darstellung der konkreten Pläne der BayernLB im Lichte der jüngsten Informationen hinsichtlich der Eigenkapitalsituation ersucht und festgehalten, dass sie von der Einhaltung der seinerzeitigen Zusage durch die BayernLB ausgehe.

Die BayernLB hielt in ihrer Antwort fest, dass in einem Sondierungsgespräch unter den Anteilseignern alle Beteiligten vereinbart hätten, an einer konstruktiven Lösung mitzuwirken. Nähere Angaben könnten derzeit noch nicht gemacht werden. Die FMA nahm das Schreiben zur Kenntnis und hielt fest, es im laufenden Eigenmittelverfahren berücksichtigen zu wollen.

Im Antwortschreiben der BayernLB vom 19. November 2009 wurde auch ein persönlicher Gesprächstermin in Aussicht genommen, der am 23. November 2009 unter Teilnahme der OeNB stattfand, über dessen Inhalt dem RH jedoch keine Informationen vorlagen. Gegenüber dem RH äußerte die FMA, die Versicherungen der BayernLB, für den Kapitalbedarf der HBInt Sorge zu tragen, nicht angezweifelt zu haben.

Verstaatlichungsprozess

(5) Im Jahr 2002 hatte die BayernLB eine kroatische Bankentochter wegen hoher Verluste für 1 EUR an den kroatischen Staat abgegeben.

Das in der Anfrage der FMA vom 10. November 2009 angesprochene Schreiben der BayernLB vom 25. September 2008 enthielt die Passage „Selbstverständlich steht die BayernLB deshalb zu ihrer Verpflichtung, die HGAA stets ausreichend mit Kapital auszustatten. Unabhängig davon bitten wir Sie aber um Verständnis, dass eine verbindliche und konkrete Zusage über die Ausgestaltung/Höhe der Kapitalzufuhr bis zum 26. September 2008 leider nicht möglich ist“ und „In Abhängigkeit von der Bereitschaft der Mitgesellschafter sich an einer Kapitalmaßnahme zu beteiligen, werden wir dann die erforderlichen Gremienbeschlüsse in unserem Haus einholen“. Die Mitgesellschafter GRAWE und KLH beteiligten sich in der Folge nicht an der Kapitalerhöhung und letztlich zeichnete die Republik Österreich Partizipationskapital (siehe auch TZ 11.1 (6)).

40.2 (1) Der RH hielt fest, dass seit Bekanntwerden der Ergebnisse des Asset Screenings Anfang November 2009 der Vorstand der HBInt, Vertreter der BayernLB, die OeNB und die Wirtschaftsprüfer der HBInt Informationen über einen bevorstehenden Kapitalbedarf der HBInt mit Jahresende 2009 dem BMF mitteilten. Weiters berichteten die Vertreter der BayernLB und der HBInt über die geplanten Termine der für die Beschlussfassung über die Kapitalerhöhung zuständigen Gremien Anfang Dezember 2009.

(2) Der RH stellte weiters fest, dass die Ausführungen des Antwortschreibens der BayernLB an die FMA vom 19. November 2009, dass in einem Sondierungsgespräch unter den Anteilseignern alle Beteiligten vereinbart hätten, an einer konstruktiven Lösung mitzuwirken, im Widerspruch zu Äußerungen des wenige Tage zuvor, am 16. November 2009 im Anschluss an die Aufsichtsratssitzung der HBInt geführten Eigentümergesprächs standen, in dem sich die GRAWE-Gruppe und die KLH gegen eine Beteiligung an einer möglichen Kapitalerhöhung aussprachen. Weiters wies er darauf hin, dass weder im diesbezüglichen Schreiben der BayernLB vom 25. September 2008 noch im Antwortschreiben vom November 2009 verbindliche Zusicherungen, für eine ausreichende Kapitalausstattung der HBInt Sorge zu tragen, enthalten waren. Vielmehr hatte die BayernLB schon im Jahr 2008 Kapitalerhöhungsbeschlüsse von der Kooperation der Minderheitseigentümer abhängig gemacht. Die GRAWE-Gruppe und die KLH hatten sich bereits an der Kapitalerhöhung 2008 nicht beteiligt, und letztlich zeichnete die Republik Österreich Partizipationskapital. Darüber hinaus hatte die BayernLB im Jahr 2002 die Beteiligung an einer kroatischen Tochterbank aufgrund von Verlusten an den kroatischen Staat abgegeben. Der RH hielt fest, dass die

FMA eine Würdigung bzw. Berücksichtigung dieser Vorgehensweise der BayernLB nicht vornahm.

40.3 (1) Die FIMBAG betonte in ihrer Stellungnahme, dass sie vom Warnbrief des Wirtschaftsprüfers nicht informiert worden sei.

(2) FMA

(a) Laut Stellungnahme der FMA zum Themenbereich „Kapitalausstattung durch die BayernLB“ habe die BayernLB mit Schreiben vom 4. Dezember 2008 nach Rückfrage der FMA mitgeteilt, dass die HBInt einen wichtigen Teil der Strategie der BayernLB darstelle und sie es deshalb als Verpflichtung ansehe, die HBInt weiterhin stets ausreichend mit Kapital auszustatten. Diese Zusage wäre auch kurz danach von der BayernLB unter Beweis gestellt worden, indem diese noch im Dezember 2008 eine Kapitalerhöhung bei der HBInt i.H.v. 700 Mio. EUR durchgeführt habe. Am 11. November 2009 habe die FMA den Vorstand der BayernLB zur Bestätigung des Ende 2008 ausgesprochenen Commitments aufgefordert. Die BayernLB habe daraufhin mit Schreiben vom 19. November 2009 mitgeteilt, dass sie bereits Sondierungsgespräche unter den Anteilseignern zum weiteren Vorgehen betreffend die Rekapitalisierung der HBInt aufgenommen habe. Alle Beteiligten hätten vereinbart, an einer konstruktiven Lösung mitzuwirken und die Gespräche in enger Abstimmung mit der Republik Österreich fortzusetzen. Bis zu dieser Stellungnahme der BayernLB habe keine Veranlassung bestanden, am Commitment der BayernLB zu zweifeln, die HBInt stets ausreichend mit Kapital auszustatten. Bei der BayernLB habe es sich um eine große, in Deutschland konzessionierte Landesbank gehandelt, die im Eigentum des Freistaates Bayern gestanden sei und damals große Vertrauenswürdigkeit besessen habe. Zudem habe die HBInt der BayernLB den lange angestrebten Zugang zum Geschäftsfeld CESEE (Central, Eastern and Southeastern Europe) ermöglicht, zu welchem sich die Führungsebene der BayernLB gegenüber FMA und OeNB trotz beabsichtigter Restrukturierung klar bekannt habe. Auch habe die BayernLB vorgehabt, die HBInt an die Börse zu bringen.

(b) Weiters teilte die FMA zum Themenbereich „Beteiligung der BayernLB an kroatischer Tochterbank“ in ihrer Stellungnahme mit, dass – wie sich aus einem Akt der FMA ergebe, dessen Votum dem RH vorliege – jener Umstand sehr wohl gewürdigt worden sei, wonach die BayernLB im Jahr 2002 die Beteiligung an einer kroatischen Tochterbank an den kroatischen Staat abgegeben habe: Die FMA habe dazu festgehalten, dass die zuständige Kroatische Nationalbank den indirekten Beteiligungserwerb der BayernLB an der Hypo Alpe-Adria-Bank

Kroatien sehr kritisch geprüft und schlussendlich ebenfalls genehmigt habe.

Ganz generell weise die FMA darauf hin, dass es sich bei der BayernLB zum Beurteilungszeitpunkt um ein renommiertes, in Deutschland konzessioniertes Kreditinstitut gehandelt habe, das der Beaufsichtigung der BaFin und der BuBa unterlegen sei, welche ebenfalls keine Bedenken gegen den Erwerb der Anteile an der HBInt durch die BayernLB gehabt hätten. Die Tatsache, dass die BayernLB im Jahr 2002 ihre Beteiligung an der kroatischen Tochterbank abgegeben habe, habe die Zuverlässigkeit der BayernLB als Eigentümerin der HBInt zum Beurteilungszeitpunkt kaum beeinträchtigt; dies insbesondere auch vor dem Hintergrund der positiven Beurteilung durch die Kroatische Nationalbank.

- 40.4** Zum Themenbereich „Kapitalausstattung durch die BayernLB“ entgegnete der RH der FMA, dass die Kapitalerhöhung der HBInt im Dezember 2008 durch die BayernLB bereits im Hinblick auf die Zeichnung von Partizipationskapital durch die Republik Österreich erfolgt war. Angesichts dieser – anstelle von Zuschüssen der Eigentümer – in Anspruch genommenen Staatshilfe konnten die Kapitalisierungsvorgänge vom Dezember 2008 nicht als Beweis der Zusage einer stets ausreichenden Kapitalausstattung durch die BayernLB gewertet werden.

Im Zusammenhang mit der Beteiligung der BayernLB an der kroatischen Tochterbank hielt der RH der FMA entgegen, dass das Votum des Aktes (betreffend die Abgabe einer kroatischen Tochterbank der BayernLB im Jahr 2002) zwar umfangreiche Ausführungen darüber enthielt, dass Eigentümer einer Bank im Sinne der Judikatur des Verfassungsgerichtshofs „ein außerordentlich hohes Maß an Zuverlässigkeit aufzuweisen“ haben, jedoch genau diesen Umstand (die im Jahr 2002 von der BayernLB wegen Verlusten abgegebene kroatische Banktochter) das Votum mit keinem Wort erwähnte. Zur von der FMA in ihrer Stellungnahme angeführten Genehmigung des indirekten Beteiligungserwerbs der BayernLB an der Hypo Alpe-Adria-Bank Kroatien durch die Kroatische Nationalbank verwies der RH auf den Schlussbericht des Untersuchungsausschusses des Bayerischen Landtags⁷⁷, wonach die Kroatische Nationalbank die Genehmigung zunächst verweigert habe, weil die BayernLB aufgrund der beschriebenen Ereig-

⁷⁷ Schlussbericht des Untersuchungsausschusses zur Prüfung etwaigen Fehlverhaltens und möglicher Versäumnisse von Ministerpräsident Horst Seehofer, Staatsminister Georg Fahrenschon, Staatsminister Joachim Herrmann, Staatsministerin Emilia Müller, Staatsminister Martin Zeil, Ministerpräsident a.D. Dr. Edmund Stoiber, Ministerpräsident a.D. Dr. Günther Beckstein, Staatsminister a.D. Prof. Dr. Kurt Faltlhauser, Staatsminister a.D. Erwin Huber, Staatssekretär a.D. Georg Schmid, Staatssekretär a.D. Jürgen W. Heike in Zusammenhang mit dem Erwerb und dem Verkauf der Hypo Group Alpe Adria (HGAA) durch die Bayerische Landesbank Bayern (BayernLB)

nisse als unzuverlässig angesehen worden sei. In der Folge habe es, so der Schlussbericht, unter anderem auch politische Interventionen zwischen den höchsten bayerischen und kroatischen Stellen⁷⁸ gegeben; ein neuer Antrag sei schließlich genehmigt worden. Der RH erachtete es als unabdinglich, dass die FMA bei der Beurteilung von Sachverhalten – anstelle Entscheidungen anderer Behörden, die anderen Zielsetzungen unterliegen, verkürzt wiederzugeben – den Blick in größerem Ausmaß auf die Sachverhalte selbst richtet.

- 41.1** (1) Im Rahmen des Termins vom 10. November 2009 kommunizierten die Vertreter der BayernLB die Notwendigkeit einer Kapitalerhöhung an das BMF. Am 20. November 2009 telefonierte der Bundesminister für Finanzen mit dem Finanzminister des Freistaates Bayern und Verwaltungsratsvorsitzenden der BayernLB. Dieser teilte, laut einem Mail eines Vorstandsmitglieds der BayernLB vom 24. November 2009, dem Bundesminister für Finanzen mit, dass er „keine Möglichkeit für weiteres Eigenkapital der BayernLB für die HGAA“ sehe.

Aufgrund der medialen Berichterstattung und einer Mitteilung des Vorstands der HBInt über Einlagenabflüsse in der HBInt ordnete die FMA am 20. November 2009 zwecks laufender Überwachung der Liquiditätssituation eine tägliche Berichtspflicht zu Einlagevolumen und Liquiditätssituation der HBInt an.

- (2) Am 23. November 2009 fand auf Initiative der BayernLB ein Gespräch mit dem BMF und der Finanzprokuratur statt, bei dem der stellvertretende Vorstandsvorsitzende der BayernLB festhielt, dass die BayernLB der HBInt kein weiteres Kapital zuführen werde und auch die Möglichkeit einer Insolvenz in den Raum stellte. Allerdings sei die BayernLB bereit, ihren Aktienanteil für 302 Mio. EUR an die Republik Österreich abzugeben. Die Finanzprokuratur sah als unbedingte Voraussetzung für weitere Diskussionen die Durchführung einer Due-Diligence-Prüfung durch den Bund an. Das BMF hielt fest, dass „derzeit für den Bund keine Entscheidungsgrundlagen vorliegen“, insbesondere sei „keine Information hinsichtlich aller Maßnahmen, die seitens der BayernLB und HGAA gesetzt werden, verfügbar“. Es fehlten „auch Informationen und Verträge, welche u.a. auch Verpflichtungen oder Patronatserklärungen der HGAA beinhalten, für welche auch die Republik u.U. einzustehen hätte“. Laut dem Vertreter des Kabinetts des Bundesministers für Finanzen „sind die mangelnden Mittel seitens der BayernLB zur Kenntnis zu nehmen, eine Insolvenz der HGAA sei aber

⁷⁸ Ministerpräsident Dr. Edmund Stoiber, Ministerpräsident Ivo Sanader

Verstaatlichungsprozess

nicht darstellbar“. Ein weiteres Gespräch zwischen den beiden Finanzministern wurde angekündigt.

(3) Am 27. November 2009 übermittelte der Vorstand der HBInt dem BMF ein Positionspapier, das eine Adaptierung des Geschäftsplans der Bank unter Berücksichtigung der Ergebnisse des Asset Screenings enthielt. Der Vorstand erachtete darin eine Kapitalzuführung i.H.v. 1,5 Mrd. EUR als angemessen, um den „vorliegenden Geschäftsplan in der derzeit beschlossenen Kern/Nichtkern-Struktur“ nachhaltig umsetzen zu können.

41.2 Der RH hielt fest, dass seit dem 10. November 2009, dem Zeitpunkt der erstmaligen Mitteilung der BayernLB an das BMF über Bestehen eines Kapitalbedarfs, bis Ende November 2009 einerseits der als notwendig erachtete Kapitalbedarf von 1,1 Mrd. EUR bis 1,3 Mrd. EUR auf 1,5 Mrd. EUR anstieg. Andererseits sank die Bereitschaft des Mehrheitsaktionärs BayernLB, sich an einer Rekapitalisierung der HBInt zu beteiligen. War am 10. November 2009 noch eine Beteiligung der Republik Österreich von Seiten der BayernLB erwartet worden, so bot diese am 23. November 2009 ihren Anteil der Republik Österreich um 302 Mio. EUR zum Kauf an und zog eine Insolvenz der HBInt in Betracht. Die daraufhin von der Finanzprokurator erhobene Forderung nach einer Due-Diligence-Prüfung stellte sich als erster, für den RH als solcher erkennbarer, ernsthaft geäußerter Wunsch des Bundes nach einer vertieften Kenntnis der wahren wirtschaftlichen Lage der HBInt dar.

42.1 (1) Am 2. Dezember 2009 richtete die Finanzprokurator ein Schreiben an die HBInt, in dem sie feststellte, dass durch die wirtschaftliche Entwicklung der Bank die Stellung des Bundes als Partizipant berührt wurde und unter Berufung darauf Unterlagen und Informationen hinsichtlich der HBInt anforderte. Insbesondere ersuchte sie um Zurverfügungstellung der „Bilanzen der HBAA und der HBInt für die Geschäftsjahre 2006, 2007 und 2008 samt bankaufsichtlichen Prüfberichte und Halbjahresbilanz 2009; Geschäftsberichte der Banken, der Kärntner Landesholding AG und der BayernLB für die Geschäftsjahre 2006, 2007 und 2008; Grundlagen des sogenannten „Zukunftsfonds“ samt Dotierung; Kaufvereinbarungen samt allfälligen Nebenvereinbarungen betreffend den Verkauf der Aktien an der Bank durch das Land Kärnten bzw. die Kärntner Landesholding AG; Vereinbarungen mit den Eigentümern bzw. der Eigentümer über die gesellschaftsrechtliche Struktur der Unternehmensgruppe und deren Veränderbarkeit; Patronatserklärungen jeglicher Art in der Kreditinstitutsguppe und zugunsten der HGAA; desgleichen Ergebnisabführungsverträge. Wei-

ters ersuchte die Finanzprokurator die HBInt, „den Bund insbesondere darüber nachvollziehbar zu informieren, in welchem Umfang, auf welcher Grundlage und in welcher Form derzeit das Land Kärnten und die Kärntner Landesholding AG für die Bank haften und wem aufgrund welcher Vereinbarungen oder Rechtsquellen das Recht zur Entsendung einer Person in den Vorstand oder in ein anderes Organ der Bank zusteht“.

Der Vorstand der HBInt antwortete am 3. Dezember 2009 vorweg per E-Mail und kündigte für den nächsten Tag die persönliche Zustellung der verlangten Unterlagen durch einen Mitarbeiter der Bank an, soweit die Unterlagen in der Bank vorhanden waren. Weiters stellte er in dem Schreiben fest, dass sich die Rechtsgrundlage für den Kärntner Zukunftsfonds im Kärntner Landesholdinggesetz befinde und über dessen Dotierung nur die KLH Auskunft geben könne. Gegenüber der BayernLB bestünde kein Ergebnisabführungsvertrag, wohl aber die Übung, Überschussliquidität bei ihr anzulegen. Entsendungsrechte in den Aufsichtsrat seien syndikatsvertraglich vereinbart. Die Haftung des Landes Kärnten für Verbindlichkeiten der HBInt sei durch das Kärntner Landesholdinggesetz angeordnet und betrage 18,8 Mrd. EUR (geschätzt zum Stichtag 31. Dezember 2009).

Eine Verpflichtung zur Unterstützung der Bank durch Zurverfügungstellung von Mitteln bestehe gemäß Kärntner Landesholdinggesetz nicht. Der Vorstand habe in Wahrnehmung seiner aktienrechtlichen Pflicht eine außerordentliche Hauptversammlung für den 11. Dezember 2009 einberufen. Aufgrund der dem Bund durch Übersendung des Positionspapiers am 27. November 2009 auch zur Kenntnis gebrachten Ergebnisse des Asset Screenings seien Kapitalmaßnahmen notwendig. Der Markt und die Kunden würden eine Entscheidung für die HGAA als systemrelevante Bank erwarten. Das Wohl der Bank, der Mitarbeiter, Kunden und Geschäftspartner, das besondere Interesse der Aktionäre an der Werthaltigkeit ihrer Beteiligung sowie die Vermeidung einer unerwünschten beträchtlichen Störung des Wirtschaftslebens Österreichs, die Sicherstellung des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts sowie der Zweck des Schutzes der österreichischen Volkswirtschaft würden im Vordergrund stehen.

Daher gehe der Vorstand davon aus, dass die Eigentümer der Bank die für die Stabilisierung der Kreditinstitutsgruppe erforderlichen Kapitalmaßnahmen durchführen würden. Weiters würde er das zur Zeit des Schreibens überarbeitete Positionspapier vom 27. November 2009 zeitnah übermitteln (siehe TZ 45.1 (4)) und gehe davon aus, dass die Eigentümer auf dieser Grundlage die erforderlichen Kapitalbeiträge leisten würden. Die Kapitalvertreter seien daher für den 7. Dezember 2009 zu

Verstaatlichungsprozess

einer Versammlung zwecks Erörterung und Beschlussfassung der notwendigen Kapitalmaßnahmen eingeladen worden. Der Vorstand halte es aus seiner Sicht für angeraten, dass der Bund als Partizipant und Risikokapitalgeber an der Sitzung teilnehme und lade den Präsidenten der Finanzprokurator und „die zuständigen Repräsentanten“ dazu ein. Für den Fall, dass diese Gespräche ergebnislos bleiben würden, stellte der Vorstand den „Antrag auf Genehmigung einer oder mehrerer Maßnahmen gemäß § 2 Abs. 1 FinStaG“⁷⁹.

Am 2. Dezember 2009 richtete die Finanzprokurator auch ein Schreiben an die FMA und ersuchte um Bekanntgabe der Aufsichtsschritte, die die FMA seit 2006 gegenüber der HBLnt gesetzt oder angedroht hatte. Das BMF sendete am 3. Dezember 2009 eine E-Mail an die FMA, in dessen Anhang sich das Schreiben der Finanzprokurator befand und in dem dieses Schreiben zur Anfrage gemäß § 16 Abs. 2 FMABG⁸⁰ erklärt wurde.

Ein drittes Schreiben der Finanzprokurator erging am 2. Dezember 2009 an die OeNB. Die Finanzprokurator führte in den Begründungen aller drei Schreiben an, dass die OeNB in ihrer Stellungnahme vom 18. Dezember 2008 davon ausgegangen war, dass der von der HBLnt für das Jahr 2009 geplante Gewinn von 225 Mio. EUR plausibel sei, und dass zusammenfassend eine vollständige Bezahlung der auf das Partizipationskapital des Bundes vereinbarten Dividende im Jahr 2009 erwartet wurde. Die nun vorliegenden Informationen hätten indiziert, dass das Partizipationskapital innerhalb weniger Monate nach Zeichnung aufgezehrt wäre und der Bund auf absehbare Zeit daraus keine Dividende erhalten würde. Die Finanzprokurator ersuchte die OeNB um „Beurteilung zur so genannten Systemrelevanz der Bank sowie zur Frage, aus welchen Gründen die nun aufgedeckten Risiken zum Zeitpunkt der Prüfungen der Voraussetzungen zur Gewährung von Maßnahmen nach dem FinStaG im Dezember 2008 nicht erkennbar waren“. Weiters ersuchte die Finanzprokurator um Mitteilung, welche Gründe zu dem dramatischen Vermögensverfall geführt hatten, und wann welche Vor-Ort-Prüfungen bei Unternehmen der Bankengruppe stattgefunden hatten.

[2] Am 4. Dezember 2009 fand im BMF eine Besprechung mit Vertretern des BMF, des BKA, der Finanzprokurator, der FIMBAG, der FMA und der OeNB statt. Aus dem Gesprächsprotokoll des BMF ging hervor, dass die OeNB dabei die Meinung vertrat, dass im Insolvenzfall die

⁷⁹ Dem Bundesminister für Finanzen nach § 2 Abs. 1 FinStaG zur Verfügung stehende Instrumente sind Haftungsübernahmen, Darlehensgewährungen, Eigenmittelzufuhren, Anteilerwerbe und Vermögensübernahmen.

⁸⁰ im Rahmen der Aufsichtsbefugnisse des BMF

Kosten für den Staat deutlich höher wären als die Kosten eines Kapitaleinschusses. Auf die Frage nach der „Ursache für den Unterschied des Ergebnisses von 2008 zum jetzigen Zeitpunkt“ erklärte ein Vertreter der OeNB, dass der negative Trend schon jahrelang zu beobachten gewesen wäre. Weiters führte er aus, dass sowohl die Bewertung von Zahlungsausfallwahrscheinlichkeiten als auch die Verschlechterung der Sicherheiten erheblich höher gewesen wäre als bei anderen Banken, und „2008 das Ausmaß der wirtschaftlichen Verschlechterung zu ahnen war“. Der Vertreter des Kabinetts des Bundeskanzleramts wies darauf hin, dass eine politische Entscheidung in einem extrem unsicheren Umfeld und unter Zeitdruck gefällt werden müsse. Der Vertreter des Kabinetts des BMF gab zu bedenken, dass „vor etwaigen Zahlungen des Bundes alle Fakten am Tisch liegen“ müssten, „und nicht erst im Nachhinein eine andere Sachlage vorliegen“ dürfe.

(3) Im Anschluss an die Besprechung am 4. Dezember 2009 richtete die Finanzprokurator im Auftrag des BMF und des Bundeskanzleramts ein Schreiben an die OeNB, in dem die Finanzprokurator um eine schriftliche Stellungnahme zu den mündlich erörterten Voraussetzungen für eine allfällige Hilfsmaßnahme nach dem FinStaG ersuchte. Das Schreiben beinhaltete Fragen über quantitative Aspekte, Ursachen und Auswirkungen des Kapitalbedarfs der HBInt. Unter Bezugnahme auf das Schreiben vom 2. Dezember 2009 wurde um Beurteilung der Systemrelevanz ersucht und darauf hingewiesen, dass sich eine allfällige Systemrelevanz aus dem Vorliegen einer der Tatbestände des § 1 FinStaG ergeben müsste. Zusätzlich sollte insbesondere auf Fragen über Höhe und Umstände des Abschreibungsbedarfs auch im Vergleich zu den anderen systemrelevanten Banken, über kurz- und längerfristig erforderliche Kapitalausstattungen, über die Liquiditätssituation sowie über generelle Risiken und über negative Effekte einer Insolvenz eingegangen werden.

42.2 Der RH hielt kritisch fest, dass das BMF und damit auch die Finanzprokurator erst Anfang Dezember 2009 Informationen über die HBInt von der FMA und der OeNB einholten. Nach Ansicht des RH wäre es angesichts der Warnzeichen und wirtschaftlichen Verschlechterungen während des Jahres 2009 (Viability Report) schon bereits ab Ende April 2009 angebracht gewesen, von Seiten des BMF oder der FIMBAG die aus der Partizipantenstellung resultierenden Informationsrechte gegenüber der HBInt auszuüben (siehe TZ 35).

42.3 (1) *Das BMF stellte in seiner Stellungnahme Folgendes fest: „Hätte die HBInt bereits im Dezember 2009 ihre wahre wirtschaftliche Lage offengelegt, hätte die Republik Österreich möglicherweise eine andere Entscheidung getroffen, jedenfalls aber wären damals deutlich höhere*

Verstaatlichungsprozess

Beiträge der Alteigentümer eingefordert worden, wodurch sich die Belastungen für die Republik Österreich reduziert hätten.“

(2) Die FIMBAG wies in ihrer Stellungnahme den Vorwurf, trotz der ab Ende April 2009 erkennbaren zunehmenden Verschlechterung der wirtschaftlichen Situation die dem Bund zustehenden Buch-, Betriebsprüfungs- und Einsichtsrechte für eine weitergehende Informationsbeschaffung über die wirtschaftliche Lage der HBInt im Sinne einer Due-Diligence-Prüfung nicht genutzt zu haben, mit Nachdruck zurück. Zum einen habe der damalige Vorstandsvorsitzende bei seinem Besuch in der FIMBAG noch am 12. Juni 2009 darauf verwiesen, dass „der Geschäftsverlauf 2009 im Plan liegt“, den guten Verlauf der Monate April und Mai erwähnt sowie auch betont, dass für das Jahr 2009 Wertberichtigungen von 280 Mio. EUR vorgesehen seien, wovon bereits 130 Mio. EUR vorgenommen worden wären. Diese in Anwesenheit des damaligen Aufsichtsratsvorsitzenden getätigte Aussage hätte keineswegs den vom RH gezogenen Schluss einer bereits ab April erkennbaren Verschlechterung der wirtschaftlichen Situation der HBInt zugelassen.

Auch der zum Halbjahr für die Nettoneubildung von Risikovorsorgen angesetzte Betrag von 349 Mio. EUR hätte, so die Stellungnahme der FIMBAG, keinerlei Existenzgefährdung erwarten lassen. Ebenso wäre aus dem vom RH zitierten Managementgespräch, das seinen Niederschlag im Bericht an das BMF vom 22. Juli 2009 gefunden habe und in dem zwar auf einen „dramatischen Anstieg der Risikovorsorgen von EUR 130 Mio. auf EUR 280 Mio.“ hingewiesen worden sei, dennoch „das künftige Bedrohungspotenzial in keiner Weise erkennbar“ gewesen.

Der Anstieg jener der FIMBAG bekanntgegebenen Risikovorsorgen (zum 30. Juni 2009; bei völliger Einhaltung der gesetzlichen Eigenkapitalquoten) hätte zu diesem Zeitpunkt keinerlei Hinweise auf die – erst durch das vom Vorstand beauftragte Asset Screening hervorgekommenen – tatsächlichen Ausmaße der erforderlich werdenden Risikovorsorgen geliefert. Der vom Vorstand der HBInt am 23. Juli 2009 den Aufsichtsbehörden gemeldete Anstieg der Kreditrisikovorsorgen auf 335 Mio. EUR sei der FIMBAG laut ihrer Stellungnahme nicht mitgeteilt worden.

Die Kapitalmaßnahmen der BayernLB und der Republik Österreich im Dezember 2008 hätten bewirkt, dass die regulatorischen Mindestanforderungen erfüllt gewesen wären. Nach den der FIMBAG von der HBInt in der Folge jeweils übermittelten Unterlagen, die von der FIMBAG überprüft und mit der OeNB abgestimmt worden seien, sei keine Unterschreitung der jeweiligen Eigenkapitalquoten vorgelegen.

Die FIMBAG habe „erstmals am 5. 11. 2009 durch den Vorstandsvorsitzenden von dem im Vergleich zum Bericht per 16. 7. 2009 dramatischen Anstieg des Wertberichtigungsbedarfes auf EUR 1,4 bis 1,7 Mrd.“ erfahren. Auch der Wirtschaftsprüfer (Bankprüfer) und die unabhängig von diesem mit einem Asset Screening beauftragte Wirtschaftsprüfergruppe PwC hätten erstmals am 13. November 2009 berichtet, dass aufgrund des entdeckten Risikopotenzials die Eigenmittel voraussichtlich unter das vom BWG geforderte Mindestmaß sinken würden.

Aufgrund des umfassenden Prüfungsvorgangs im Rahmen des Asset Screenings sei zur Sicherstellung einer entsprechenden Qualität auch eine angemessene Zeitdauer unumgänglich gewesen. Der Wirtschaftsprüfer habe im Juli 2009 keinerlei Anlass gefunden, die Redepflicht auszuüben, sondern seinen Warnbrief, von dem die FIMBAG nicht informiert worden sei, erst am 13. November 2009 nach Bekanntwerden der Ergebnisse des Asset Screenings ausgestellt. Zwischenberichte aus dem Asset Screening seien an die FIMBAG nicht erstattet worden. Unter diesem Aspekt habe es keinen Handlungsbedarf für die FIMBAG gegeben.

Zur verspäteten schriftlichen Meldung der HBInt hinsichtlich der Risikoerhöhung für das Partizipationskapital des Bundes am 10. November 2009 führte die FIMBAG in ihrer Stellungnahme aus, dass sie eine Empfehlung zu weiteren und zusätzlichen Prüfungsmaßnahmen zu diesem Zeitpunkt nicht für zweckdienlich gehalten habe, weil die Eigentümer, die Aufsichtsbehörden und das BMF in der Folge und offenbar auch schon vorher Gespräche über einen erforderlichen Kapitalbedarf der Bank geführt hätten und weil das Asset Screening formal noch nicht abgeschlossen gewesen sei. Laut FIMBAG hätte „der Einsatz der [der] FIMBAG zukommenden Rechte der Buch- und Betriebsprüfung und der Einsichtsrechte zur Kontrolle der Auflageneinhaltung“ „hier einerseits bei weitem nicht mehr ausgereicht“. Andererseits hätte die im Bericht des RH „erwähnte Durchführung einer ‚Due-Diligence‘ auch den gesetzlichen und vertraglichen Zweck völlig verfehlt“, weil eine solche nicht in den Aufgaben- und Befugnisbereich der FIMBAG falle.

Weiters teilte die FIMBAG mit, dass sie es „als nicht den Tatsachen entsprechend“ erachte, ihr „aus dieser Nichtinformation durch die Bank wie auch aus dem Faktum, dass [die] FIMBAG von keiner der Aufsichtsbehörden Hinweise auf eine, diesen bereits bekannte Bedrohung der Risikosituation der Bank erhielt,“ den Vorwurf einer unzureichenden Aufgabenerfüllung zu machen. Dies sehe sie als „eine ungerechte Beurteilung durch den RH“ an.

(3) Die OeNB führte in ihrer Stellungnahme aus, dass sie die vom RH wiedergegebene Aussage eines Vertreters der OeNB, wonach „der nega-

Verstaatlichungsprozess

tive Trend schon jahrelang zu beobachten“ gewesen sei, nicht verifiziert könne; jedenfalls sei diese Aussage als Einzelaussage aus dem Gesamtkontext gerissen.

- 42.4** (1) Nach Ansicht des RH unterstrich die Stellungnahme des BMF die enorme Bedeutung einer sensiblen Beobachtung und frühzeitigen Informationseinholung insbesondere von Unternehmen, die bereits Risikokapital des Bundes in Anspruch genommen hatten.

(2) Zur Stellungnahme der FIMBAG hielt der RH fest, dass sich die von der FIMBAG ins Treffen geführten Argumente gegen die Kritik des RH (betreffend eine mangelnde Informationsbeschaffung trotz erkennbarer Anzeichen einer wirtschaftlichen Verschlechterung) letztlich darin zusammenfassen ließen, dass der FIMBAG genaue Zahlen über das tatsächliche Ausmaß des Wertberichtigungsbedarfs der HBInt erst im November 2009 vorlagen. Der RH entgegnete der FIMBAG dazu, dass bei Erkennen einer Gefahr zumeist ein unmittelbarer Handlungsbedarf besteht, der nicht erst dann beginnt, wenn die Größe der Gefahr zahlenmäßig genau bekannt ist. Das Abwarten von Ergebnissen externer Prüfeinrichtungen (Asset Screening, OeNB-Prüfung 2009) konnte nach Ansicht des RH eine monatelange Untätigkeit nicht rechtfertigen.

Der RH stellte auch klar, dass er nicht die unterbliebene Empfehlung zusätzlicher Prüfungsmaßnahmen durch die FIMBAG nach der verspäteten schriftlichen Meldung der HBInt am 10. November 2009 kritisiert hatte. Vielmehr war es nach Ansicht des RH schon vorher (mit Kenntnis des Viability Reports Ende April 2009) angebracht gewesen, Informationen einzuholen.

Hinsichtlich der angesprochenen Nichtzuständigkeit der FIMBAG für die Durchführung einer Due-Diligence-Prüfung wies der RH darauf hin, dass er nicht das formale Fehlen einer Due-Diligence-Prüfung durch die FIMBAG bemängelt hatte. Vielmehr hatte der RH das Fehlen von Informationen kritisiert, wie sie auch aus einer Due-Diligence-Prüfung hervorgehen könnten. Diesbezüglich verwies der RH auf seine Gegenäußerung zu TZ 36. Die vom RH geäußerte Kritik einer unzureichenden Aufgabenerfüllung basierte nicht auf der Nichtinformation der FIMBAG durch die Bank oder durch Aufsichtsbehörden, sondern auf der trotz vorhandener Warnzeichen abwartenden Haltung der FIMBAG.

(3) Der OeNB entgegnete der RH, dass er die betreffende Aussage aus einem vom BMF zeitnah angefertigten Gesprächsprotokoll entnommen hatte. Den Vorwurf der OeNB, die Aussage des OeNB-Vertreters sei aus dem Gesamtkontext gerissen, wies der RH zurück: Er hatte die gesamte

Antwort auf die an die OeNB gerichtete Frage, zumindest soweit sie im Gesprächsprotokoll enthalten war, wortwörtlich wiedergegeben.

- 43.1** (1) Am 7. Dezember 2009 beantwortete die OeNB die Anfragen der Finanzprokurator vom 2. und vom 4. Dezember 2009. Dabei hielt sie einleitend fest, dass die Fragenbeantwortung auf der Stellungnahme der OeNB vom 18. Dezember 2008 aufbaue. Dies galt insbesondere für ihre Feststellung der Systemrelevanz des HBInt. Die OeNB bejahte auch das Vorliegen der Voraussetzungen für eine Maßnahme nach dem FinStaG. Das Bestehen der Systemrelevanz auch im Dezember 2009 begründete sie mit der Größe der Bank, ihren Marktanteilen im südosteuropäischen Raum und ihrer Verflechtung mit dem österreichischen Bankensektor. Diese würde im Falle einer Insolvenz zu beträchtlichen Ansteckungseffekten führen. Hinsichtlich der Insolvenzauswirkungen gab die OeNB Zahlen an, wie sie auch in ihrer am 18. Dezember 2009 dem BMF übermittelten Aufstellung enthalten waren (siehe TZ 47).

Als weitere Gründe für das Bestehen der Systemrelevanz führte die OeNB die Haftungen des Landes Kärnten sowie die Feststellung an, dass „eine Abkehr von der im Rahmen des Bankenpakets erfolgten expliziten Zuerkennung der Systemrelevanz“ „die diesbezügliche Politik der österreichischen Bundesregierung in Frage stellen und voraussichtlich zu Downgradings der übrigen Systembanken führen“ würde.

(2) Als wesentliche Gründe für den dramatischen Vermögensverfall der HBInt seit 2008 führte die OeNB „die in der Vergangenheit bestehenden – in Prüfberichten der OeNB entsprechend aufgezeigten – Schwächen im Kreditvergabeprozess und in der laufenden Überwachung der Kreditnehmer“ an. „Angesichts der mehrfachen Hinweise auf die Mängel in den Prozessen und der Datenqualität“ sei „Ende 2008 zu erwarten“ gewesen, „dass diese aufgrund der im Zuge des Mehrheitserwerbs durch die BayernLB eingeleiteten Maßnahmen relevant verbessert waren“. In der Folge hätte sich jedoch herausgestellt, „dass dies nicht der Fall war“.

Hinsichtlich der Frage der Finanzprokurator nach Vor-Ort-Prüfungen teilte die OeNB unter Angabe der geprüften Themengebiete mit, dass sie die HBInt seit dem Jahr 2006 jährlich überprüft hatte.

(3) Die Frage der Finanzprokurator nach den Gründen des im Vergleich zu anderen systemrelevanten Banken höheren Abschreibungsbedarfs der HBInt beantwortete die OeNB mit deutlichen Mängeln bei den Kreditrisikoprozessen und Managementfehlern der Vergangenheit. Maßnahmen des neuen Managements zur Verbesserung des Risiko-

Verstaatlichungsprozess

managements würden sich „in einem deutlichen Anstieg der Aufwendungen für die Kreditrisikovorsorge“ widerspiegeln.

(4) Die OeNB ging in ihrem Antwortschreiben auch auf den kurz- und langfristigen Kapitalbedarf der HBInt ein. Die Finanzprokurator hatte diesbezüglich mitgeteilt, dass „der von der Bank bzw. deren externen Beratern erhobene vermeintliche Kapitalbedarf“ „einer sachkundigen Prüfung zu unterziehen“ wäre. Laut OeNB benötigte die HBInt 285 Mio. EUR für die Erfüllung der regulatorischen Mindesteigenmittelquoten zum Jahresende 2009. Zu dem seitens der HBInt angegebenen zusätzlichen Kapitalbedarf von 2 Mrd. EUR hielt die OeNB fest:

- „Die Ergebnisse des Asset Screenings, die eine wesentliche Grundlage der Aussagen über den Kapitalbedarf darstellen, werden als grundsätzlich plausibel angesehen und korrespondieren (im Überschneidungsbereich) auch mit den Ergebnissen der jüngsten Vor-Ort-Prüfung der OeNB. Es kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass aufgrund einer weiteren Verschlechterung des Portfolios zusätzliche Wertberichtigungen gebildet werden müssen.“
- „Die in der Unterlage vom 27. November 2009⁸¹ enthaltenen Ertrags-erwartungen sind teilweise als sehr ambitioniert anzusehen. Insbesondere die angestrebten Steigerungsraten im Nettozins-ertrag erscheinen – nicht zuletzt angesichts des am 4. Dezember 2009 erfolgten Rating-Downgrades – kaum realisierbar.“

Den vom Vorstand der HBInt mit Stand vom 6. Dezember 2009 angegebenen Kapitalbedarf von etwa 2 Mrd. EUR bezeichnete die OeNB – unter der Annahme des Verbleibs der HBInt im Konzern der BayernLB sowie der Genehmigung der Restrukturierung durch die Europäische Kommission – als „eine erste Richtgröße, mit der ein längerfristiger Restrukturierungsprozess gestartet werden könnte“.

(5) Zur Frage der Finanzprokurator betreffend generelle Risiken in der Bank wies die OeNB – über die Ausführungen in anderen Teilen des Antwortschreibens hinaus – auf ein hohes Kreditrisiko und das Währungsrisiko im südosteuropäischen Raum, eine schwache Ertragssituation und erhöhte Reputationsrisiken wegen negativer Berichterstattung, Rating-Herabstufungen und nicht erfolgter Anleihe-Zinszahlungen hin. Laut Wirtschaftsprüfer sei „eine substanzielle Kapitalzufuhr die Voraussetzung für die vom Vorstand zu erstellende positive Fortbestandsprognose sowie für den Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers“.

⁸¹ Positionspapier des Vorstands der HBInt

(6) Hinsichtlich der Frage der Finanzprokurator nach der Liquiditätssituation der Bank teilte die OeNB in ihrem Schreiben mit, dass sie – insbesondere nach der am 4. Dezember 2009 erfolgten Herabstufung durch die Ratingagentur Moody's (siehe TZ 44) – „das Liquiditätsrisiko der HGAA als sehr hoch“ erachtete.

- 43.2** Der RH hielt fest, dass die OeNB die Zuerkennung der Systemrelevanz im Jahr 2008 und neben anderen Gründen auch die Fortsetzung der diesbezüglichen Politik der Bundesregierung als Begründung für das Bestehen eben dieser Systemrelevanz anführte. Nach Ansicht des RH sollte das Bestehen der Systemrelevanz jedoch nur anhand objektiver wirtschaftlicher Gegebenheiten – unabhängig von getroffenen politischen Entscheidungen – festgestellt werden.

Der RH hielt fest, dass die OeNB zur Erklärung eines höheren Abschreibungsbedarfs der HBInt einerseits Managementfehler der Vergangenheit, andererseits aber auch Verbesserungsmaßnahmen beim Risikomanagement (und damit höhere Risikovorsorgen) anführte.

Der RH hielt kritisch fest, dass die OeNB bezüglich der von der Finanzprokurator erwarteten „sachkundigen Prüfung“ des von der Bank bzw. ihren Beratern erhobenen langfristigen Kapitalbedarfs keine über Angaben der HBInt hinausgehenden quantitativen Feststellungen machte. Beurteilend hielt die OeNB lediglich fest, dass die Notwendigkeit der Bildung zusätzlicher Wertberichtigungen aufgrund einer weiteren Verschlechterung gegenüber den Ergebnissen des als grundsätzlich plausibel erachteten Asset Screenings nicht ausgeschlossen werden könnte, dass die von der Bank erwarteten Erträge teilweise kaum realisierbar erschienen, sowie dass eine Kapitalerhöhung von 2 Mrd. EUR eine erste Richtgröße für einen Restrukturierungsprozess wäre.

- 43.3** *Die OeNB führte in ihrer Stellungnahme aus, dass sie bei ihrer Beurteilung der Systemrelevanz ausschließlich objektive wirtschaftliche Kriterien herangezogen habe, welche sich aus § 1 FinStaG und der Verpflichtungserklärung Österreichs gegenüber der Europäischen Kommission ergeben hätten. In diesem Zusammenhang habe sie auch berücksichtigt, dass Systemrelevanz immer unter den gegebenen Rahmenbedingungen zu beurteilen sei. Sonstige Aspekte hätten nur die Beurteilung der OeNB unterstrichen bzw. wären nur erschwerend hinzu gekommen.*

Weiters teilte die OeNB mit, dass sie in ihrer Stellungnahme vom 7. Dezember 2009 an die Finanzprokurator folgende Aussagen getroffen habe:

Verstaatlichungsprozess

- Zum kurzfristigen Kapitalbedarf (Mindestfordernis) habe sie folgende Zahlen zur Verfügung gestellt:
 - „Aufgrund der aktuell vorliegenden Planungsrechnungen (Stand: 16. November 2009) der Bank würde die HGAA 285 Mio. EUR benötigen, um die regulatorischen Mindesteigenmittelquoten zum Jahresende 2009 (Säule 1 des Basler Eigenmittelrahmens) zu erfüllen.
 - Zur Erreichung einer Kernkapitalquote zum Jahresende 2009 von 7 % wären auf Basis der vorliegenden Planungsrechnungen 1.017 Mio. EUR erforderlich.
 - Zur Erreichung einer Kernkapitalquote zum Jahresende 2009 von 10 % wären auf Basis der vorliegenden Planungsrechnungen 929 Mio. EUR erforderlich.“
- Zum längerfristigen Kapitalbedarf, um eine solide Kapitalausstattung zu gewährleisten, habe sie folgende Aussage gemacht:
 - „Eine Kapitalerhöhung von 2 Mrd. EUR wäre aufgrund der derzeit vorliegenden Datenlagen eine erste Richtgröße, mit der ein längerfristiger Restrukturierungsprozess gestartet werden könnte.“
- Weiters habe sie mit der Aussage
 - „Die Zukunft der HGAA ist insbesondere von der Entwicklung des wirtschaftlichen Umfeldes, den Restrukturierungsaufgaben sowie dem Verbleib der HGAA in der BayernLB abhängig. Die Ertrags-situation für 2010 und 2011 ist auf Basis der zuvor genannten Abhängigkeitsfaktoren daher nur schwer zu quantifizieren und daher mit erheblichen Unsicherheiten behaftet“

darauf hingewiesen, dass die Entwicklung der HBInt von zahlreichen Faktoren abhängig gewesen sei.

Laut Stellungnahme der OeNB zum gegenständlichen Bericht wäre für sie angesichts der zahlreichen Faktoren, deren Entwicklung noch ungewiss gewesen sei, eine konkretere Aussage hinsichtlich des Kapitalbedarfs der HBInt zum damaligen Zeitpunkt nicht vertretbar gewesen.

- 43.4 Der RH hielt fest, dass die OeNB in ihrer Stellungnahme zum gegenständlichen Bericht die in der OeNB-Stellungnahme vom 7. Dezember 2009 enthaltene Begründung für die Bejahung der Systemrelevanz der HBInt dahingehend präziserte, dass nicht alle angeführten Gründe

zur Beurteilung herangezogen worden seien. Welche der angeführten Gründe als „sonstige Aspekte“ nur erschwerend hinzugekommen wären bzw. die Beurteilung nur unterstrichen hätten, ging weder aus der Stellungnahme der OeNB vom 7. Dezember 2009 an die Finanzprokurator noch aus jener zum gegenständlichen Bericht des RH hervor.

Mit der Wiedergabe ihrer Aussage in der Stellungnahme vom 7. Dezember 2009 zum langfristigen Kapitalbedarf der HBInt wiederholte und bestätigte die OeNB die Darstellung des RH. Die Ausführungen der OeNB, wonach eine konkretere Aussage hinsichtlich des Kapitalbedarfs zum damaligen Zeitpunkt nicht vertretbar gewesen wäre, legten über die Kritik des RH hinaus dar, dass die betreffenden Teile der OeNB-Stellungnahme für die anfragende Finanzprokurator keinen informativen Mehrwert dargestellt haben dürften.

44.1 (1) Am 7. Dezember 2009 übermittelte die OeNB ihre von der Finanzprokurator erbetene Stellungnahme. Darin bestätigte sie die Systemrelevanz der HBInt und hielt den vom Vorstand der HBInt mit Stand vom 6. Dezember 2009 angegebenen Kapitalbedarf von etwa 2 Mrd. EUR für „eine erste Richtgröße, mit der ein längerfristiger Restrukturierungsprozess gestartet werden könnte“. Für die Erfüllung der regulatorischen Mindesteigenmittelquoten zum Jahresende 2009 würde die HBInt 285 Mio. EUR benötigen.

(2) Ebenfalls am 7. Dezember 2009 präsentierte ein Beratungsunternehmen, das vom Vorstand der HBInt für die Mitarbeit am Positionspapier des Vorstands beauftragt worden war, den Aktionären der HBInt einen Vorschlag zur Lösung des Kapitalproblems. Der Bund war als Zeichner von Partizipationskapital zu diesem Treffen eingeladen. In der Besprechung am 4. Dezember 2009 hatte man sich jedoch auf Bundeseite darauf verständigt, keine Vertreter zu entsenden, damit eine Teilnahme nicht als „Termin einer ersten Verhandlung fehlinterpretiert“ werden könnte. Allerdings ließen sich das BMF und die Finanzprokurator am selben Tag vom Vorstand und seinen Beratern über den Verlauf des Eigentümergesprächs berichten.

Der Vorstandsvorsitzende der HBInt berichtete dabei, dass die GRAWE und das Land Kärnten zu keinem Kapitalbeitrag bereit wären. Die BayernLB wolle ihren Anteil weiterhin abgeben und sehe als mögliche Lösung auch ein Insolvenzzenario, habe aber eine weitere Verhandlungsbereitschaft „anmerken“ lassen. Ein Berater der HBInt berichtete über den von ihm mit dem Vorstand erarbeiteten Lösungsvorschlag. Dieser enthielt Kapitalbeiträge der BayernLB von 1,2 Mrd. EUR, des Bundes von 800 Mio. EUR und des Landes Kärnten von 100 Mio. EUR,

Verstaatlichungsprozess

so dass sich der Kapitalzufluss für die HBInt auf 2,1 Mrd. EUR belaufen würde. Der Kapitalbedarf von 2,1 Mrd. EUR basierend auf einer Kernkapitalquote von 10 % aus einem Peer-Group-Vergleich sollte eine Reorganisation der Bank längerfristig ermöglichen. Auf die Frage der Finanzprokurator nach der untersten Grenze für ein Überleben der Bank gab er für ein kurzfristiges Überleben 200 Mio. EUR an. Die Bundesseite sprach sich für ein Gespräch mit der BayernLB unter der Voraussetzung aus, dass diese auf den von ihr im präsentierten Lösungsvorschlag „erwarteten Input Bezug nimmt“.

(3) Am 8. Dezember 2009 fand im BMF ein Gespräch der Verhandler der Republik Österreich mit Vorständen, anderen Vertretern und Beratern der BayernLB statt. Nach einem Gesprächsprotokoll der Finanzprokurator wurde dabei von Seiten der BayernLB der Standpunkt vertreten, dass die HBInt „ein Fass ohne Boden“ sei und die BayernLB keinesfalls frisches Kapital in die Bank hineingeben würde. Sie sei jedoch nun bereit, ihre Anteile für 1 EUR abzugeben. Über die Bedingungen einer Anteilsübernahme bestand nach dem Gesprächsprotokoll jedoch keine Einigkeit. Ein Vorschlag der Republik Österreich, einen für das kurzfristige Überleben der Bank zum Jahresende 2009 ausreichenden Kapitalbetrag, aufgeteilt auf die Republik und die BayernLB, zuzuführen, um über die außerordentliche Hauptversammlung der HBInt am 11. Dezember 2009 hinaus Zeit zu gewinnen, um zu verhandeln und für den Bund genauere Informationen über die HBInt im Sinne einer Due-Diligence-Prüfung zu erhalten, sei von der BayernLB abgelehnt worden.

Nach einem dem RH von der Finanzprokurator übergebenen detaillierteren Gesprächsprotokoll eines Verhandlungsteilnehmers der BayernLB gäbe es laut Aussage des Vorstandsvorsitzenden der BayernLB nur zwei Möglichkeiten, nämlich die Insolvenz oder die Übernahme der Anteile durch die Republik Österreich. Der Verwaltungsrat der BayernLB sei zur Überzeugung gekommen, „dass die Gefahr drohe, dass die aktuelle Rekapitalisierung der HGAA nicht das Ende der Unterstützung sei“. Aus diesem Protokoll ging auch hervor, dass die BayernLB auf die Anteilsübernahme durch die Republik Österreich größten Wert legte und ohne eine solche Grundsatzentscheidung nicht bereit war, durch kapitalstärkende Maßnahmen den Zeitdruck hinsichtlich des Hauptversammlungstermins zu beseitigen. Die Republik Österreich habe die Verhandlungen dann abgebrochen, ohne dass ein Folgetermin vereinbart worden sei.

(4) Am Abend des 9. Dezember 2009 wurden nach einem Gesprächsprotokoll des BMF die Verhandlungen des Vortags fortgesetzt. Der Vertreter des Kabinetts des Bundesministers für Finanzen hätte ausgeführt, dass eine konsensuale Lösung seitens des Bundeskanzlers und

des Vizekanzlers und Finanzministers erwünscht sei. Aus dem Protokoll war jedoch zu entnehmen, dass trotz eines Nachbesserungsvorschlags der BayernLB die Vorstellungen über die Bedingungen einer Anteilsübernahme noch weit auseinander lagen. Diesmal hätte die BayernLB mit der Aussage „es gibt keine Verhandlungen mehr“ die Verhandlungen abgebrochen.

- 44.2** Der RH hielt fest, dass am 7. Dezember 2009 ein vom Vorstand der HBInt beauftragtes Beratungsunternehmen den Aktionären der HBInt einen Lösungsvorschlag für die Rekapitalisierung der HBInt vorlegte. Dieser enthielt Kapitalbeiträge der BayernLB von 1,2 Mrd. EUR, des Bundes von 800 Mio. EUR und der KLH von 100 Mio. EUR, so dass sich der Kapitalzufluss für die HBInt auf 2,1 Mrd. EUR belaufen hätte. Der Kapitalbedarf von 2,1 Mrd. EUR basierend auf einer Kernkapitalquote von 10 % aus einem Peer-Group-Vergleich sollte eine Reorganisation der Bank längerfristig ermöglichen.

Der RH hielt kritisch fest, dass das BMF – trotz Einladung als Zeichner von Partizipationskapital – an diesem Termin nicht teilnahm. Der als Kapitalgeber bereits involvierte Bund hätte sich dabei aus erster Hand über die Standpunkte der anderen Kapitalgeber informieren können. Allenfalls hätte das BMF auch die FIMBAG als Treuhänderin zu dem Treffen entsenden können. Der RH schloss sich zwar der Ansicht des BMF an, dass eine Teilnahme als erste Verhandlung interpretiert werden konnte, doch waren für den RH in Folge der im November 2009 erhaltenen Informationen über die Entwicklung des Kapitalbedarfs der HBInt und der Haltung der BayernLB (siehe TZ 46) Verhandlungen über einen Beitrag des Bundes nicht mehr ausschließbar. Damit vergab das BMF die Möglichkeit, mit den Eigentümern der HBInt einen extern erarbeiteten Lösungsvorschlag zu verhandeln.

Der RH hielt fest, dass die Bemühungen des BMF, den Zeitraum für eine tiefgehende Analyse der HBInt (Due-Diligence-Prüfung) zu schaffen und durch kurzfristige Maßnahmen eine Bilanzierungsfähigkeit der HBInt herzustellen, von der BayernLB nicht mitgetragen wurden.

- 44.3 (1)** *Das BMF ergänzte in seiner Stellungnahme, dass seine Bemühungen, zunächst durch kurzfristige Maßnahmen eine Bilanzierungsfähigkeit der HBInt herzustellen, durch den Liquiditätsabzug der BayernLB konterkariert worden sei. Durch die Ablehnung von kurzfristigen gemeinsamen Maßnahmen wäre der Verhandlungsspielraum für die Republik Österreich deutlich eingeschränkt worden. Hätte eine Due-Diligence-Prüfung vor der Anteilsübernahme durchgeführt werden können, hätte dies die wahre wirtschaftliche Lage der HBInt ersichtlich machen und dem Bund eine bessere Verhandlungsposition ermöglichen können. Die*

Verstaatlichungsprozess

Handlungsweise der BayernLB sei mit ein Grund dafür gewesen, eine Art „Post-Due-Diligence“ im Projekt „CSI Hypo“ einzurichten.

(2) Die HBInt teilte in ihrer Stellungnahme zum Lösungsvorschlag der Bank ergänzend mit, dass nicht nur die vom RH angeführten Kapitalbeiträge der Republik Österreich und der Alteigentümer beinhaltet gewesen seien, sondern auch:

- die Übernahme der Beteiligungen, der Restrukturierung und die Garantie der Refinanzierung der Nicht-Kernländer durch die BayernLB sowie*
- die Übernahme der KHBAG und ihrer Beteiligungen (z.B. Schlosshotel Velden) und die Garantie der Refinanzierung durch das Land Kärnten.*

Die HBInt teilte weiters mit, dass die Umsetzung dieser Vorschläge die Restrukturierung der Bank wesentlich erleichtert und die Restrukturierungsverluste eingegrenzt hätte.

44.4 Der RH stellte gegenüber dem BMF fest, dass die Stellungnahme des BMF auch die in TZ 36 und 42 geäußerte Kritik des RH an der abwartenden Haltung des BMF und der FIMBAG bestätigte. Aus den Ausführungen des BMF, wonach eine Due-Diligence-Prüfung vor der Anteilsübernahme die wahre wirtschaftliche Lage der HBInt ersichtlich machen und dem Bund eine bessere Verhandlungsposition ermöglichen hätte können, ging hervor, wie wichtig es für die Republik gewesen wäre, bereits in der Phase vor der Verstaatlichung über eigene Informationen zu verfügen, anstatt auf Informationen der Bank und ihres Haupteigentümers sowie eines von diesen beauftragten Gutachters angewiesen zu sein.

Der RH wies auch darauf hin, dass das Projekt „CSI Hypo“ nicht Gegenstand seiner Gebarungsüberprüfung war, er allerdings keinen Mehrwert für die Verstaatlichungsverhandlungen im Dezember 2009 erkennen konnte.

45.1 (1) Am 4. Dezember 2009 stuft die Ratingagentur Moody's die Ratings der HBInt neuerlich herab. In der folgenden Woche erfolgten Einlagenabflüsse der HBInt, die die Liquiditätssituation der HBInt erschwerten.

(2) Am 10. Dezember 2009 übermittelte die FMA der Finanzprokurator in Beantwortung der Anfrage vom 2. Dezember 2009 eine Auflistung ihrer die HBInt und HBA betreffenden Aufsichtsaktivitäten in den Jahren 2006 bis 2009. Im Anschreiben hielt sie zur aktuellen Lage

ausdrücklich fest, „dass im Rahmen der behängenden Ermittlungsverfahren zur Eigenmitteladäquanz sowie auf Basis der aufgrund des täglichen Liquiditätsmonitorings beobachteten zunehmenden Liquiditätsabflüsse ein zeitnaher Beschluss für eine angemessene Rekapitalisierung bzw. eine konkrete Einigung zur Herstellung eines adäquaten Eigenmittelniveaus bei der Hypo Alpe-Adria-Bank International AG als von höchster Relevanz gesehen werden, andernfalls von der Finanzmarktaufsichtsbehörde unter Rückgriff auf das zur Verfügung stehende Aufsichtsinstrumentarium unmittelbar einschneidende Maßnahmen zu ergreifen sind“.

In einer Besprechung am Freitag, dem 11. Dezember 2009, zwischen den Vertretern der Republik und der FMA, der OeNB und der FIMBAG teilte laut einem Gesprächsprotokoll der Finanzprokurator ein Vorstand der FMA mit, „dass ein Regierungskommissär bereits ausgesucht worden ist und dieser am Montag bestellt werden würde, um die Umsetzung eines Zahlungsverbots organisatorisch zu unterstützen“. Die OeNB und die FMA hätten laut Gesprächsprotokoll auch erklärt, „dass bis Montag Früh eine Einigung erfolgen muss, andernfalls die Bank nicht zu halten sein wird“.

Laut Mitteilung der Europäischen Kommission vom 23. Dezember 2009 über die vorläufige Genehmigung der Rettungsmaßnahmen hätte die FMA den Eigentümern gegenüber das Ultimatum gesetzt, die nötigen Entscheidungen für eine Rekapitalisierung der HBInt bis zum 11. Dezember 2009 zu treffen, andernfalls Aufsichtsmaßnahmen gegenüber der Bank ergriffen werden würden.

In einer parlamentarischen Anfrage-Beantwortung vom 16. Mai 2014 teilte das BMF mit, dass „die von der FMA gesetzte Frist einer Lösungsfindung zur Rekapitalisierung und Stabilisierung der Hypo Alpe Adria bis 14. Dezember 2009, 7:30 Uhr, und die Androhung einer Geschäftsaufsicht nach § 83 BWG“ bestand.

Obwohl dem RH verschiedene Schriftstücke über ein sogenanntes Ultimatum vorlagen, konnte er nicht nachvollziehen, wann dieses wem gegenüber gesetzt wurde und wann es ablief, weil weder das BMF noch die FMA ein zugrunde liegendes Dokument vorlegten bzw. die widersprüchlichen Angaben hinsichtlich des Ablauftermins in den betreffenden Schriftstücken aufklären konnten. Jedoch ging aus einem Aktenvermerk über ein Gespräch von Verhandlern der Republik Österreich mit der Staatsanwaltschaft Klagenfurt hervor, dass die Republik Österreich wegen des Ultimatus zur Anteilsübernahme gezwungen gewesen sei, weil „die Bestellung eines Regierungskommissärs mit gro-

Verstaatlichungsprozess

ber Wahrscheinlichkeit zur Insolvenz der HGAA und damit zu einem immensen volkswirtschaftlichen Schaden geführt hätte“.

(3) Am Nachmittag des 11. Dezember 2009 langte in der HBInt ein Fax der BayernLB ein, mit dem diese Kreditlinien der HBInt im Gesamtausmaß von 650 Mio. EUR kündigte. Davon rechnete sie 600 Mio. EUR mit bei ihr bestehenden Einlagen-Guthaben der HBInt auf, womit die Liquiditätssituation der HBInt erschwert wurde, und stundete die übrigen 50 Mio. EUR.

- 45.2** Der RH hielt fest, dass die Liquiditätssituation der HBInt angesichts der Herabstufung des Ratings sowie der andauernden Unsicherheit über die Sicherung ihres Fortbestands schwierig war. Der RH hielt weiters fest, dass die Kündigung und Aufrechnung der Kreditlinien der BayernLB den Druck auf die Verhandlungen erhöhte. Diese Vorgehensweise war dazu geeignet, die Notwendigkeit einer Aufsichtsmaßnahme der FMA zu forcieren.

Gemäß den Bestimmungen des BWG war die FMA als Aufsichtsbehörde gesetzlich dazu verpflichtet, die Gefährdung der Gläubiger durch entsprechende Maßnahmen zu verhindern. Das dafür zur Verfügung stehende Aufsichtsinstrumentarium war jeweils durch die gelindeste Maßnahme auszuüben. Zur Verhinderung der Gefahr eines „bank runs“ (Liquiditätsabflüsse aufgrund zeitlich und mengenmäßig kumulierten Abzugs von Einlagen der Kunden) war die Bestellung eines Regierungskommissärs die gelindeste Aufsichtsmaßnahme. Der RH wies in diesem Zusammenhang auf die divergierenden Zielsetzungen des § 70 BWG (u.a. Gläubigerschutz) der FMA als Aufsichtsbehörde und jenen der Verhandler der Republik Österreich hin. Einerseits hatte die FMA eine Aufsichtsmaßnahme zu setzen, die geeignet war, die Gefahr der Nichterfüllung der Verpflichtungen des Kreditinstituts gegenüber seinen Gläubigern zu verhindern. Andererseits stand dem die Interessenslage der Verhandler der Republik Österreich – die Erzielung eines Ergebnisses mit möglichst geringen Belastungen für die Republik Österreich – gegenüber.

- 46.1** (1) Am Nachmittag des 11. Dezember 2009 fand eine Besprechung zwischen Vertretern des BMF, des BKA, der Finanzprokuratur, der OeNB und der FIMBAG, Vorständen der KLH, der GRAWE und der HBInt, sowie Beratern der HBInt und der BayernLB statt. Nach einem Gesprächsprotokoll der Finanzprokuratur kam es dabei u.a. zu einer Diskussion über den Kapitalbedarf der HBInt. Ein Berater der BayernLB habe den Standpunkt vertreten, dass der am 7. Dezember 2009 kommu-

nizierte Kapitalbedarf nicht nachvollziehbar und die zugrunde gelegte Kapitalquote zu hoch sei.

(2) Am Abend des 11. Dezember 2009 verhandelte das BMF in kleineren Runden, getrennt nach Vertretern jeweils eines Eigentümers. Die letzte davon mit der BayernLB, zu der mittlerweile auch Vertreter des Vorstands und des Verwaltungsrats gestoßen waren, brachte laut Gesprächsprotokoll der Finanzprokurator nur eine Einigung darüber zustande, dass am folgenden Tag weiter verhandelt werden sollte. Laut einem Gedächtnisprotokoll der FIMBAG wären Gespräche auf politischer Ebene für den folgenden Nachmittag oder Abend angekündigt worden.

(3) Am Samstag, dem 12. Dezember 2009, fanden laut Gesprächsaufzeichnungen der Finanzprokurator und der FIMBAG mittags zwei Gespräche mit Vertretern der GRAWE-Gruppe sowie des Landes Kärnten und der KLH statt, ohne dass man sich auf zu leistende Kapitalzuschüsse einigte.

(4) Zu den folgenden Verhandlungsgesprächen zwischen Samstag, dem 12. Dezember 2009, mittags und Montag, dem 14. Dezember 2009, morgens lagen dem RH keine Gesprächsprotokolle vor. Diesbezüglich war er auf mündliche Informationen und Pressemeldungen angewiesen.

(5) Die Verhandlungen fanden in den Räumen des BMF in Wien statt. Neben den bisherigen Verhandlern nahmen nunmehr auch der Vizekanzler und Bundesminister für Finanzen sowie einer der beiden Staatssekretäre im Finanzministerium auf Seiten der Republik Österreich, und der Staatsminister der Finanzen des Freistaates Bayern und Vorsitzende des Verwaltungsrates der BayernLB, an den Gesprächen teil. Das Bundesland Kärnten war durch den Landeshauptmann und den Landesrat für Finanzen vertreten. Auch der Gouverneur der OeNB war zeitweise anwesend. Mit dem Bundeskanzler bestanden telefonische Kontakte. Die Verhandlungsgespräche fanden zu einem großen Teil in kleinen Gruppen, teilweise simultan in verschiedenen Räumen, statt.

(6) In der Nacht vom 13. auf den 14. Dezember 2009 fanden auch Telefonate des Gouverneurs der OeNB und des Bundeskanzlers mit dem Präsidenten der Europäischen Zentralbank, der, wie auch der Gouverneur, darauf drang, eine Insolvenz jedenfalls zu vermeiden, statt.

(7) Die wegen der Androhung der Installierung eines Regierungskommissärs bei der HBInt unter großem Zeitdruck stehenden Verhandlungen führten schließlich in den Morgenstunden des 14. Dezember 2009 zu einer Einigung über die Anteilsübernahme der Republik und die Kapital- und Liquiditätsbeiträge der Eigentümer der HBInt.

Verstaatlichungsprozess

Um etwa 7:30 Uhr verkündete der Vizekanzler und Bundesminister für Finanzen die Einigung mit ihren Eckpunkten in einer Pressekonferenz der Öffentlichkeit.

- 46.2** Der RH hielt fest, dass die finalen Verhandlungen über die Zukunft der HBInt unter Zeitdruck am Wochenende zwischen Samstag, dem 12. Dezember 2009 und Montag, dem 14. Dezember 2009 morgens vor Öffnungszeiten der Kreditinstitute beendet wurden. Der RH hielt fest, dass die Kündigung der Liquiditätslinien im Ausmaß von 650 Mio. EUR durch die BayernLB (zur Kündigung der Liquiditätslinien siehe TZ 45) massiv dazu beitrug, die Liquiditätssituation zu verschärfen. Nach Ansicht des RH leistete die BayernLB damit der zur – wenn auch aufsichtsrechtlich notwendigen Reaktion auf die Verschärfung der Liquiditätssituation der HBInt – Bestellung des Regierungskommissärs gemäß § 70 Abs. 2 BWG durch die FMA Vorschub.

Kritisch wies der RH auch darauf hin, dass die monatelange abwartende Haltung von Bundesstellen (siehe TZ 36 bis 42) dazu geeignet war, das vor Ende der Verhandlungen bestehende Ausmaß des Zeitdrucks zu ermöglichen.

Aus der Sicht der öffentlichen Gebarungskontrolle wies der RH kritisch darauf hin, dass der Verlauf der Verhandlungen mangels Gesprächsdokumentation für den RH nicht vollständig nachvollziehbar war. Aus Gründen der Gebarungsrelevanz der mit der Verstaatlichung der HBInt entstandenen Konsequenzen empfahl der RH – im Falle nicht ausschließbarer nachhaltiger budgetärer Konsequenzen – im Sinne der Transparenz des staatlichen Handelns hinkünftig auch unter Zeitdruck auf eine nachvollziehbare Aufzeichnung der Verhandlungsverläufe und –inhalte verstärkt Wert zu legen.

- 46.3** (1) *Das BMF verwies in seiner Stellungnahme zunächst auf seine Stellungnahme zu TZ 36 und stellte fest, dass die BayernLB der Republik Österreich erst im Laufe des November 2009 mitgeteilt habe, einen weiteren Kapitaleinschuss in die HBInt dezidiert abzulehnen. Vor dem Hintergrund der primären Verpflichtung der damaligen Eigentümer zur Rekapitalisierung der HBInt hätte nach der Stellungnahme des BMF „ein frühzeitiges Eingreifen des Bundes ein falsches Signal erzeugt“ und möglicherweise geringere Beiträge der Alteigentümer zur Folge gehabt. Der Zeitdruck wäre nicht durch das Zuwarten des Bundes verstärkt worden, sondern durch den Liquiditätsentzug seitens der BayernLB und durch die Fristsetzung der FMA für eine Lösung bis 14. Dezember 2009 sowie die Androhung der Geschäftsaufsicht nach § 83 BWG.*

Zur Kritik und Empfehlung des RH hinsichtlich der Dokumentation der Verhandlungen bekräftigte das BMF, „dass eine durchgehende und vollständige Gesprächsdokumentation v.a. für die Nacht vom 13. auf den 14. Dezember nicht vorhanden ist“. Das BMF führte dazu aus, dass die Verhandlungen mit sehr vielen Akteuren, teilweise in parallelen Gesprächen, geführt worden seien und nicht alle dieser Gespräche zu dokumentierbaren Ergebnissen geführt hätten. Insbesondere bei persönlichen Gesprächen auf politischer Ebene wäre eine Protokollierung nicht immer sinnvoll oder machbar gewesen, sondern es sei die Ergebnisfindung, insbesondere in Bezug auf die Rekapitalisierungsbeiträge der Alteigentümer, im Vordergrund gestanden.

Ergänzend führte das BMF aus, dass im Zuge des abgeschlossenen Verkaufsprozesses für das Südosteuropa-Netzwerk der HBInt besonderes Augenmerk auf die Dokumentation der wesentlichen Verfahrensschritte gelegt worden sei und unter anderem verschiedene Optionen bewertet und die Ergebnisse in der Entscheidungsfindung des BMF berücksichtigt worden seien.

(2) Die FIMBAG stellte in ihrer Stellungnahme dar, dass sie bei keiner der Verhandlungsrunden zur Verstaatlichung anwesend gewesen sei, sondern lediglich zu einzelnen Expertenrunden im Vorfeld beigezogen worden wäre.

- 46.4** (1) Der RH hielt der Stellungnahme des BMF entgegen, dass ein früheres Einholen von Informationen zur Sicherung des Partizipationskapitals nicht zwangsläufig ein Signal für ein „Eingreifen“ im Hinblick auf eine Verstaatlichung gewesen wäre. Hinsichtlich der Erwartungen an die „primäre Verpflichtung der damaligen Eigentümer zur Rekapitalisierung der HBInt“ verwies der RH auf die Ereignisse im Dezember 2008 (siehe TZ 40). Auch die Erfahrungen anlässlich der Verstaatlichung der Kommunalkredit Austria AG im Jahr 2008 hätten bei den Hoffnungen auf die „primäre Verpflichtung der Alteigentümer“ berücksichtigt werden sollen. Weiters wies der RH auch auf den in TZ 42 diskutierten Teil der Stellungnahme des BMF hin, aus dem hervorging, dass ein besserer Informationsstand des BMF nicht geringere, sondern höhere Beiträge der Alteigentümer zur Folge gehabt hätte. Aus der Stellungnahme des BMF zu TZ 44 wiederum ging hervor, dass ein besserer Informationsstand, der nach Ansicht des RH durch eine frühere Informationsbeschaffung zu erreichen gewesen wäre, die Folgen des Zeitdrucks im Gegensatz zur hier geäußerten Meinung des BMF sehr wohl gemildert hätte.

Hinsichtlich der Gesprächsdokumentation entgegnete der RH dem BMF, dass seiner Ansicht nach auch bei Gesprächen auf politischer Ebene

Verstaatlichungsprozess

die Sinnhaftigkeit einer Dokumentation gegeben und dadurch erst die Transparenz des staatlichen Handelns gewährleistet war.

(2) Gegenüber der FIMBAG hielt der RH fest, dass ein von ihr übermitteltes Gedächtnisprotokoll Verhandlungsgespräche unter Anwesenheit der FIMBAG bis zum 12. Dezember 2009 beinhaltet. Die Inhalte dieses Gedächtnisprotokolls – wie etwa genaue Zeitangaben zu einzelnen Verhandlungsgesprächen sowie die Wiedergabe von Positionen einzelner Verhandlungsteilnehmer zu konkreten Kapitalbeitragsforderungen anderer Verhandler – widersprachen der ebenfalls im Gedächtnisprotokoll enthaltenen Formulierung, dass die FIMBAG, wie in der Stellungnahme ausgeführt, „zu echten Verhandlungen aber nicht beigezogen“ worden wäre.

47.1 Ein Teil des Rettungspakets war laut Pressekonferenz vom 14. Dezember 2009 die Zurverfügungstellung von 500 Mio. EUR Liquiditäts- und Sanierungsbeitrag durch österreichische Banken. Im „Vortrag an den Ministerrat zur Rettung der HYPO GROUP ALPE ADRIA“ des Bundesministers für Finanzen und seines Staatssekretärs war eine Zusage der österreichischen Kreditinstitute angeführt.

Im Jahr 2010 versuchte die HBInt laut Angaben des Vorstands ohne Erfolg, die entsprechenden Zusagen bei den österreichischen Kreditinstituten einzulösen.

47.2 Der RH hielt fest, dass mangels schriftlicher Aufzeichnungen und übereinstimmender Mitteilungen für den RH nicht nachvollziehbar war, ob es sich bei der so genannten Zusage um eine oder mehrere verbindliche mündliche Erklärungen oder bloß um Verwendungszusagen hinsichtlich des Vorbringens an beschlussfassende Gremien der Kreditinstitute handelte, bzw. ob überhaupt übereinstimmende Erklärungen von Vertretern vorlagen.

Weiters hielt es der RH nicht für angemessen, im Rahmen einer Lösungsfindung für ein dermaßen komplexes Problem auf unverbindliche bzw. unbelegbare Erklärungen zu vertrauen.



Verstaatlichungsprozess

BMF

HYPO ALPE-ADRIA-BANK INTERNATIONAL AG:
Verstaatlichung

Entscheidungs-
grundlagen für die
Verstaatlichung und
Szenarien

48.1 (1) Der Republik Österreich standen an Unterlagen einerseits die von der HBInt bzw. ihren Beratern sowie von der BayernLB gelieferten Ausarbeitungen, andererseits Stellungnahmen der OeNB und der FIMBAG zur Verfügung. Die wichtigsten dabei waren:

- der Viability Report samt Stellungnahmen dazu (TZ 14 und 15),
- das Ergebnis des Asset Screenings (TZ 18),
- das Positionspapier des Vorstands der HBInt vom November 2009 (TZ 41 und 43),
- die Präsentation der BayernLB (TZ 41),
- die Stellungnahme der OeNB vom 7. Dezember 2009 (TZ 43) und
- die Beantwortung der FMA vom 10. Dezember 2009 (TZ 45).

(2) Die OeNB übermittelte am 18. Dezember 2009 dem Kabinett des Bundesministers für Finanzen eine Aufstellung für mögliche Kosten eines Insolvenzfalles der HBInt, die in der nachfolgenden Tabelle wiedergegeben wird.

Verstaatlichungsprozess

Tabelle 12: Mögliche Kosten im Insolvenzfall der HBInt

Betroffene Einheit	Mögliche Auswirkungen der Insolvenz	in Mrd. EUR
BayernLB	<ul style="list-style-type: none"> - Verlust der vorhandenen Liquiditätslinie i.H.v. ca. 3 Mrd. EUR¹ - Verlust der noch offenen Liquiditätslinie i.H.v. ca. 500 Mio. EUR - Abschreibung des derzeitigen Beteiligungsbuchwerts der BayernLB an der HBInt i.H.v. ca. 2,3 Mrd. EUR - Verlust von Ergänzungskapitalanleihen i.H.v. 314 Mio. EUR 	6,1
Land Kärnten	<ul style="list-style-type: none"> - Inanspruchnahme der Haftung des Landes Kärnten bis zu 17,4 Mrd. EUR - Einlagen der Kärntner Landesholding bei der HBInt i.H.v. ca. 43,8 Mio. EUR 	17,4
Hypothekenbanken	<ul style="list-style-type: none"> - Einlagensicherungsfall i.H.v. 351,3 Mio. EUR - ausständige Kreditforderungen gegenüber der HBInt i.H.v. 468,7 Mio. EUR - Haftung für die ausstehenden Forderungen der Pfandbriefstelle gegenüber der HBInt i.H.v. 2,3 Mrd. EUR - Kapitalerhöhungen Hypothekenbanken i.H.v. mindestens 87,5 Mio. EUR² 	3,2
andere österreichische Banken	<ul style="list-style-type: none"> - Einlagensicherungsfall i.H.v. 628 Mio. EUR - ausständige Forderungen gegenüber der HBInt i.H.v. 847 Mio. EUR 	1,5
Republik Österreich	<ul style="list-style-type: none"> - Partizipationskapital i.H.v. 900 Mio. EUR - Zinsen auf Partizipationskapital i.H.v. 324 Mio. EUR³ - Einlagensicherungsfall i.H.v. 431 Mio. EUR - garantierte Emissionen i.H.v. 1,35 Mrd. EUR 	3,0

¹ Refinanzierungslinie der BayernLB an die HBInt i.H.v. 3,6 Mrd. EUR abzüglich eines Kredits der HBInt an die BayernLB i.H.v. 607 Mio. EUR

² Drei Kreditinstitute des Hypothekenbankensektors können im Insolvenzfall der HBInt (Einlagensicherung sowie Ausfall der ausstehenden Forderungen gegenüber der HBInt) nicht mehr das gesetzliche Mindestmaß erfüllen. Ab einer Kapitalerhöhung von mindestens 87,5 Mio. EUR (aggregiert) erreichen die vorgenannten Banken eine Kernkapitalquote von 4 %.

³ Zinsen für 4,5 Jahre (72 Mio. EUR*4,5)

Quelle: OeNB

Laut Berechnungen der OeNB hätte die BayernLB Verluste sowie Abschreibungen i.H.v. insgesamt 6,1 Mrd. EUR zu tragen gehabt, hiervon betrafen ca. 3,5 Mrd. EUR die der HBInt zur Verfügung gestellten Liquiditätslinien. Die Abschreibung des damaligen Beteiligungsbuchwerts an der HBInt hätte ca. 2,3 Mrd. EUR betragen. Weitere 314 Mio. EUR hätten sich bei dem Verlust von Ergänzungskapitalanleihen ergeben.

Die OeNB ging im Insolvenzfall von einem Schlagendwerden der Haftungen des Landes Kärnten aus. Die OeNB bezifferte diese mit einem Betrag von 17,4 Mrd. EUR, korrigierte diesen in einem Schreiben vom 18. Dezember 2009 – bezugnehmend auf eine Mitteilung der HBInt –



Verstaatlichungsprozess

BMF

**HYPO ALPE-ADRIA-BANK INTERNATIONAL AG:
Verstaatlichung**

auf 19,3 Mrd. EUR. Die Kärntner Landesholding hätte im Insolvenzfall Einlagen i.H.v. ca. 43,8 Mio. EUR verloren.

Die österreichischen Hypothekenbanken hafteten für noch ausstehende Forderungen der Pfandbriefstelle gegenüber der HBLnt mit 2,3 Mrd. EUR. Darüber hinaus hatten die österreichischen Hypothekenbanken ausstehende Kreditforderungen i.H.v. 468,7 Mio. EUR. Den Einlagensicherungsfall für Österreichische Hypothekenbanken wies die OeNB i.H.v. 351,3 Mio. EUR aus. Weiters wären im Insolvenzfall der HBLnt die Kernkapitalquoten bei drei Hypothekenbanken aufgrund des Forderungsausfalls und des Einlagensicherungsfalls unter das erforderliche Ausmaß von 4 % gefallen. Diesfalls rechnete die OeNB mit einer notwendigen (aggregierten) Eigenkapitalerhöhung von mindestens 87,5 Mio. EUR.

Andere österreichische Banken (außerhalb des Hypothekenbankensektors) hatten im Dezember 2009 ausständige Forderungen gegenüber der HBLnt i.H.v. 847 Mio. EUR. Im Insolvenzfall hätte der Anteil dieser Banken für die Einlagensicherung 628 Mio. EUR betragen.

Die Republik Österreich hätte im Insolvenzfall das im Dezember 2008 gezeichnete Partizipationskapital i.H.v. 900 Mio. EUR verloren sowie Zinsen (Dividenden) auf Partizipationskapital i.H.v. 324 Mio. EUR nicht erhalten. Weiters hätte die Republik Österreich garantierte Emissionen i.H.v. 1,35 Mrd. EUR verloren. Die Einlagensicherung im Insolvenzfall bemaß die OeNB für die Republik Österreich mit 431 Mio. EUR.

Die OeNB wies weiters auf nachstehende Unsicherheitsfaktoren im Zusammenhang mit einer Insolvenz der HBLnt hin:

- ausgenutzte Refinanzierungslinien der HBLnt an die Tochterbanken i.H.v. 8 Mrd. EUR (eingeräumtes Limit 13,5 Mrd. EUR) und Leasingtöchter i.H.v. 7 Mrd. EUR (eingeräumtes Limit 9,6 Mrd. EUR)
- mögliche Abwertung der Beteiligungsbuchwerte der Tochterbanken i.H.v. 2,1 Mrd. EUR und Leasingtöchter i.H.v. 280 Mio. EUR bei der HBLnt
- mögliche zusätzliche Kapitalerhöhung anderer österreichischer Banken
- Exposure von Versicherungsunternehmen i.H.v. 561,2 Mio. EUR

Aus Sicht der OeNB ergaben sich große Unsicherheiten bezüglich zusätzlicher Kosten, insbesondere betreffend „ringfencing“ (Abschirmung der Refinanzierungslinien bei ausländischen Tochterunternehmen durch die

Verstaatlichungsprozess

lokalen Aufsichtsbehörden) bei Banktöchtern und Leasingtöchtern. Diese hätten die Kosten der Insolvenz deutlich erhöhen können.

Eine konkrete Handlungsempfehlung war in der gegenständlichen Ausarbeitung nicht enthalten. Ob die Darstellung zur Zeit der Verhandlungen bereits vorhanden war, konnte vom RH nicht nachvollzogen werden. Laut Auskunft der OeNB und der Finanzprokurator waren die Inhalte und Zahlen der Aufstellung den Verhandlern der Republik bekannt.

(3) Eine interne Ausarbeitung der Finanzprokurator vom 11. Dezember 2009 enthielt eine Gegenüberstellung von vier Szenarien für mögliche Vorgehensweisen betreffend HBInt:

- Zwangsverstaatlichung (mittels Verordnung des BMF auf Grundlage des FinStaG),
- vertragliche Anteilsübernahme,
- Verhängung der Geschäftsaufsicht und
- Insolvenz.

Die Ausarbeitung enthielt u.a. eine rein qualitative Aufzählung von Kosten (Enteignungsentschädigung, vertraglicher Kaufpreis, Kosten der Aufsichtsperson, Verlust von Partizipationskapital und Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetz), Risiken (Reputationsschäden für Bund, Eigentümerverantwortung im Falle der Liquidation) und Folgewirkungen der einzelnen Szenarien für den Bund (insbesondere Unterkapitalisierung und Einlagensicherung). Für den Fall der vertraglichen Übernahme waren zwei Anmerkungen enthalten. Einerseits wurde die Frage einer durch eine Due-Diligence-Prüfung bedingten Übernahme bzw. einer Bestandsgarantie durch die Alteigentümer in den Raum gestellt, andererseits wurden Maßnahmen zur Minimierung des bestehenden Zeitdrucks angeführt. Diesbezüglich waren eine weitere Eigenmittelzufuhr zur Aufrechterhaltung der gesetzlichen Mindestanforderungen, Haftungen, sonstige Zwischenmaßnahmen zur Erhebung des status quo auf Kosten der Bank und die Auswahl des Prüfers ohne weitere Präzisierung angeführt.

Ob diese Ausarbeitung auch außerhalb der Finanzprokurator Verwendung fand, konnte vom RH nicht nachvollzogen werden.

(4) In einigen wenigen Gesprächsprotokollen fanden sich vereinzelt kurze Hinweise über andere mögliche Szenarien, wie Garantien für

und Übernahme von Forderungen oder nur teilweise Übernahme der Anteile der HBInt durch den Bund, ohne nähere Ausführungen dazu.

Eine Gegenüberstellung aller erwähnten Szenarien auf gleicher Basis und mit allen auf Bundesseite verfügbaren Informationen in einer einzigen Ausarbeitung, aus der eine Entscheidung für ein Szenario abgeleitet wurde, fand der RH jedenfalls nicht vor.

(5) Aus den vom RH geführten Gesprächen ging hervor, dass die dargestellten Folgen einer Insolvenz und insbesondere die vom Gouverneur der OeNB vorgebrachten eindringlichen Warnungen davor die entscheidenden Politiker der Republik zur Überzeugung brachten, dass eine Insolvenz der HBInt jedenfalls vermieden werden müsse.

48.2 Der RH hielt fest, dass die Haftungen des Landes Kärnten den betragsmäßig weitaus größten Anteil an möglichen Kosten im Insolvenzfall der HBInt darstellten. Daneben war auf österreichischer Seite noch mit Ausfällen von Forderungen sowie Schlagendwerden von Haftungen für österreichische Banken sowie die Republik Österreich zu rechnen. Weiters hielt der RH fest, dass die Aufstellung der OeNB hinsichtlich der möglichen Kosten im Insolvenzfall der HBInt Werte enthielt, die keine allfälligen Quoten eines Insolvenzverfahrens berücksichtigten und somit ein Verlustszenario im Insolvenzfall von 100 % darstellten.

Der RH hielt fest, dass aus der Aufstellung der OeNB über die möglichen Kosten im Insolvenzfall für die Republik Österreich und andere österreichische Finanzmarktteilnehmer eine Gesamtbelastung von rd. 27 Mrd. EUR ableitbar war. Diese Summe setzte sich aus den Haftungen des Landes Kärntens mit 19,3 Mrd. EUR, den Auswirkungen auf die Hypothekenbanken mit 3,2 Mrd. EUR, auf andere österreichische Banken mit 1,5 Mrd. EUR sowie die Republik Österreich mit 3 Mrd. EUR zusammen.

Weiters hielt der RH fest, dass seitens der Finanzprokurator am 11. Dezember 2009 vier Szenarien intern vorlagen, deren Verwendung außerhalb der Finanzprokurator für den RH nicht nachvollziehbar war.

Der RH hielt kritisch fest, dass eine gesamthafte Szenarioanalyse als Entscheidungsgrundlage für die Möglichkeiten einer Rekapitalisierung der HBInt dem RH nicht vorgelegt werden konnte.

Der RH empfahl dem BMF, hinkünftig bei negativen Entwicklungen von Kreditinstituten, die Mittel aus dem Bankenpaket erhalten hatten, frühzeitig Handlungsalternativen zu entwickeln und die dem Bund zustehenden vertraglichen Möglichkeiten so rechtzeitig auszuschöpfen.

Verstaatlichungsprozess

fen, dass diese einen Beitrag zu einer stärkeren Berücksichtigung der Bundesinteressen leisten können.

48.3 (1) Das BMF teilte in seiner Stellungnahme mit, dass von der HBInt und der OeNB mehrere Szenarioanalysen erarbeitet und eingebracht worden seien. Eine übergeordnete, gesamthafte Szenarioanalyse habe aus zeitlichen Gründen nicht erstellt werden können. Außerdem verdeutliche nach Ansicht des BMF die von der OeNB erarbeitete Aufstellung der möglichen Kosten im Insolvenzfall der HBInt vom 18. Dezember 2009 (Anm. RH: in Tabelle 12 wiedergegeben) die Notwendigkeit der Abwendung einer Insolvenz. Dieses Szenario sei daher vom Bund auszuschließen gewesen.

(2) Die OeNB merkte in ihrer Stellungnahme an, dass der größte Posten die Haftungen des Landes Kärnten betroffen habe, bei denen es sich rechtlich um Ausfallsbürgschaften gehandelt habe. Das bedeute, dass im Insolvenzfall das Land Kärnten unmittelbar in Höhe des gesamten Haftungsvolumens in Anspruch hätte genommen werden können, sich seinerseits jedoch erst später aus der Insolvenzmasse hätte regressieren können.

48.4 Der RH hielt gegenüber dem BMF fest, dass er die vom BMF – auf Grundlage der von der HBInt und der OeNB stammenden Szenarien – getroffene Entscheidung zur Kenntnis nahm. Er wies jedoch darauf hin, dass der Ausschluss eines Szenarios allein weder die Nachvollziehbarkeit der Auswahl eines anderen gewährleisten konnte, noch den Mangel an frühzeitig entwickelten Handlungsalternativen auszugleichen vermochte.

Dokumentation
des Verhandlungs-
und Entscheidungs-
prozesses

49.1 Bei den Verhandlungen über die Rettung der HBInt-Gruppe waren auf Seiten des Bundes das BMF (das Kabinett des Bundesministers und die Gruppe „Finanzmärkte“) und die Finanzprokuratur des Bundes federführend. Keine dieser Einrichtungen konnte jedoch Akten vorlegen, die geeignet waren, die Nachvollziehbarkeit der Verhandlungen bzw. des Entscheidungsprozesses darzulegen.

Im BMF fand sich zwar ein „Sammelakt für finale Unterlagen im Zusammenhang mit der Verstaatlichung der HBInt und den hierbei getroffenen Stützungsmaßnahmen“. Dieser enthielt mehrere Schreiben, Gesprächsprotokolle, Verhandlungsunterlagen, Stellungnahmen, Aktenvermerke etc., eine zusammenhängende geschlossene Darstellung des Verstaatlichungsprozesses fehlte jedoch. Ebenso war nicht dokumentiert, wer aus welchen Gründen die jeweiligen Entscheidungen traf.

Der RH war bei der Erhebung der Sachverhalte neben einigen Gutachten großteils auf teilweise im Nachhinein verfasste Gesprächsprotokolle unterschiedlicher Qualität (z.B. subjektive Gedankennotizen, korrigierte sowie nicht korrigierte Verlaufsprotokolle), mündliche Auskünfte, vereinzelte Aktenvermerke u.Ä. angewiesen. Mehrfach traten Widersprüche zwischen einzelnen Informationsquellen auf. So waren Zeitpunkt, Ort und Personenkreis vielfach nicht nachvollziehbar. Zeitnah verfasste Dokumentationen im Sinne übersichtlicher Gesamtdarstellungen lagen nicht vor. Über die finalen Verhandlungen sowie auch über etwaige Entscheidungen oder Aufträge der politisch Verantwortlichen wurden dem RH keinerlei schriftliche Aufzeichnungen vorgelegt.

Laut Auskunft der Finanzprokurator war es wegen des großen Zeitdrucks bei den Verhandlungen nicht möglich, die entsprechenden Akten anzufertigen.

Die von der FMA bei der HBInt angeforderten revidierten Planzahlen (siehe TZ 39) wurden laut Auskunft der FMA vermutlich per E-Mail geliefert und in der Folge deren Veraktung vergessen. Die damals zuständige Mitarbeiterin sei nicht mehr in der FMA und trotz Suchens seien keine entsprechenden Unterlagen gefunden worden.

Laut Auskunft der FMA wurden für Mitteilungen nach und von Außen grundsätzlich jeweils eigene Akten angelegt, so dass sich z.B. Anfragen und zugehörige Antworten in verschiedenen Akten befanden. Dies war im Hinblick auf die Zuordnungs- und Nachverfolgungsmöglichkeiten teilweise geeignet, die Nachvollziehbarkeit der Vorgänge durch den RH zu erschweren.

Über die Erstellung der am 18. Dezember 2009 von der OeNB übermittelten, in TZ 48 behandelten Aufstellung über mögliche Insolvenzkosten konnte die OeNB keine Dokumente vorlegen, so dass der RH nicht mehr genau nachvollziehen konnte, für wen und zu welchem Zweck das Dokument verfasst worden war.

Sowohl seitens der FMA als auch seitens der OeNB konnten über Besprechungen ihrer Vorstände bzw. Direktoren mit externen Entscheidungsträgern vielfach keine Dokumentationen vorgelegt werden. Auch über die Gespräche und Aktivitäten der damals zuständigen Kabinettsmitarbeiter des BMF und des BKA waren für den RH seitens der überprüften Stellen keine Dokumente erhältlich.

49.2 Der RH kritisierte die mangelnde Dokumentation der Verstaatlichung der HBInt. Die mangelnde Dokumentation erschwerte die Nachvollziehbarkeit der Vorgänge sowie der Entscheidungsgründe für die getrof-

Verstaatlichungsprozess

fenen Maßnahmen. Der RH hielt es aus Gründen der Transparenz, Nachvollziehbarkeit und good governance für unabdingbar, Vorgänge mit einer Tragweite, die langjährige finanzielle Auswirkung zur Folge hätten, nachvollziehbar zu dokumentieren bzw. aktenmäßig zu erfassen. Auch großer Zeitdruck dürfte seiner Ansicht nach nicht dazu führen, dass nicht einmal im Nachhinein die entsprechenden Unterlagen verfasst werden.

Der RH verwies in diesem Zusammenhang auf seine Kritik hinsichtlich der Verstaatlichung der Kommunalkredit Austria AG (siehe dazu Reihe Bund 2012/10).

Der RH empfahl dem BMF Vorkehrungen zu treffen, die – auch in einem Krisenszenario – eine nachvollziehbare Dokumentation von Entscheidungsprozessen gewährleisten.

49.3 *(1) Das BMF bekannte sich in seiner Stellungnahme dazu, die Empfehlung des RH zu einer nachvollziehbaren Dokumentation von Entscheidungsprozessen hinkünftig umzusetzen. Es hielt dazu aber fest, dass in diesen spezifischen Situationen die Entscheidungsfindung im Vordergrund stehe und die umfassende Dokumentation nur die Entscheidungsfindung rechtfertigen, nicht aber materiell verbessern könne. Die mangelnde Dokumentation der Verstaatlichung sei auch der Vielzahl an Gesprächsterminen im Dezember 2009 und der Vielzahl an Aufgaben des zur Abwicklung des Bankenpakets eingerichteten Projektteams geschuldet.*

(2) FMA

(a) Die FMA stellte in ihrer Stellungnahme betreffend die Veraktung von E-Mails nochmals detailliert dar, dass sie die HBInt in einer E-Mail vom 9. September 2009 um Mitteilung der unter Berücksichtigung der neuen Erkenntnisse revidierten Planzahlen für das Jahresende 2009 ersucht habe und dass ein Antwortschreiben in den Akten der FMA nicht mehr ersichtlich sei. Die FMA habe diesbezüglich auch Kontakt mit der HBInt und mit der OeNB aufgenommen, die jedoch ebenfalls kein Antwortschreiben mehr in ihren Unterlagen hätten finden können. Dass dennoch eine Beantwortung seitens der HBInt stattgefunden habe, könne von der FMA nicht ausgeschlossen werden. Diesfalls hätte es sich bei der Nicht-Veraktung um einen bedauerlichen Einzelfall gehandelt.

Für Mitteilungen der FMA nach und von außen würde die FMA v.a. deshalb unterschiedliche Akte anlegen, da es – wenn alle eingehenden Schriftstücke bezüglich eines Untersuchungsgegenstandes in einem ein-

zigen Akt protokolliert würden – aufgrund der Komplexität und des Umfangs vieler Akten zu einer großen Unübersichtlichkeit kommen würde. Zudem würde es sich im Bereich der Bankenaufsicht regelmäßig um verschiedene Untersuchungsgegenstände handeln, die miteinander verzahnt wären. Die Protokollierung würde daher jeweils in der übersichtlichsten Art und Weise erfolgen. Bei in sich geschlossenen Verfahren würde die FMA auch mit Zwischenerledigung arbeiten. Um jedoch die Zuordnungs- und Nachverfolgungsmöglichkeit sicherstellen zu können, würden im ELAK Querverweise mittels Vor-, Bezugs- und Nachzahlen gesetzt, wodurch eine Nachvollziehbarkeit der Vorgänge jederzeit gewährleistet sei.

(b) Zum Themenbereich „Dokumentation Vorstandsbesprechungen“ hielt die FMA in ihrer Stellungnahme betreffend die vom RH sowohl bei der FMA als auch bei der OeNB festgestellte mangelnde Dokumentation über Besprechungen ihrer Vorstände bzw. Direktoren mit externen Entscheidungsträgern fest, dass ihr Vorstand im Vorfeld der Verstaatlichung der HBInt mehrere Gespräche mit Entscheidungsträgern geführt habe. Teilweise seien diese Gespräche auch ohne die Einbindung weiterer Mitarbeiter der FMA geführt worden, weshalb eine schriftliche Dokumentation unterblieben sei. Besprechungen in Krisensituationen würden zudem unter einem erheblichen Zeit- und Entscheidungsdruck stattfinden. Das Erfordernis der Protokollierung bzw. Dokumentation müsse laut FMA in derartigen Situationen hinter das Erfordernis einer raschen und effizienten Weitergabe von Informationen und der Vorbereitung weiterer Schritte zurücktreten.

(3) Die OeNB bestätigte zum Themenbereich „Dokumentation Vorstandsbesprechungen“ in ihrer Stellungnahme, dass nicht zu allen Besprechungen schriftliche Dokumentationen vorliegen würden. Aufgrund des massiven Zeitdrucks wäre das Hauptaugenmerk sämtlicher Beteiligten im Zuge des Verstaatlichungsprozesses primär auf eine Lösungsfindung gerichtet gewesen. Die entsprechende Dokumentation sei zu diesem Zeitpunkt zweitrangig gewesen.

49.4 (1) Der RH entgegnete dem BMF, dass eine mangelnde Dokumentation der Transparenz des staatlichen Handelns abträglich war. Zur Nachvollziehbarkeit der Entscheidungsfindung waren aus der Sicht des RH auch jene Gespräche zu dokumentieren, die selbst keine Entscheidungen zur Folge hatten. Der RH begrüßte die Zusage des BMF zur Umsetzung seiner Empfehlung.

Verstaatlichungsprozess

(2) ad FMA

(a) Betreffend die Veraktung von E-Mails entgegnete der RH der FMA, dass er es gerade im Fall komplexer und umfangreicher Materien für unabdingbar hielt, bei sachlich eng zusammengehörigen Dokumenten – wie Anfragen und deren jeweiligen Beantwortungen – möglichst rasch und einfach das jeweils zugehörige Dokument auffinden zu können. Für den RH war die Übersichtlichkeit eines Veraktungsvorgangs nicht gegeben, bei dem zwar zwei – als Reaktion auf dasselbe Eingangsschreiben an verschiedene Institutionen gerichtete – Anfragen der FMA in einem Akt zusammengefasst worden waren, wobei jedoch eine der beiden Anfragen im Votum nicht einmal erwähnt wurde und sich auch im Votum des Aktes mit der diesbezüglichen Antwort keinerlei Hinweis auf den Akt mit der betreffenden Anfrage fand.

(b) Zum Themenbereich „Dokumentation Vorstandsbesprechungen“ entgegnete der RH der FMA, dass seiner Ansicht nach gerade die Nichtteilnahme von Mitarbeitern ein Indiz für die Wichtigkeit des Gesprächs darstellte und demzufolge ein Verzicht auf die Gesprächsdokumentation nicht nachvollziehbar war. Weiters hielt es der RH nicht für angebracht, Besprechungen in Krisensituationen grundsätzlich deswegen nicht zu dokumentieren, weil solche Besprechungen – laut FMA – unter erheblichem Zeit- und Entscheidungsdruck stattfinden würden und das Dokumentationserfordernis hinter die rasche Informationsweitergabe und Vorbereitung weiterer Schritte zurücktreten müsse. Der RH unterstrich vielmehr die Bedeutung einer nachvollziehbaren Dokumentation gerade für Krisensituationen, die schwerwiegende Entscheidungen beinhalten bzw. nach sich ziehen.

(3) Ebenfalls zum Themenbereich „Dokumentation Vorstandsbesprechungen“ hielt der RH der OeNB entgegen, dass die Gesprächsdokumentation – soweit sämtliche Beteiligte ihr Hauptaugenmerk aufgrund des Zeitdrucks auf eine Lösungsfindung zu richten gehabt hätten – auch von administrativen Unterstützungskräften hätte durchgeführt werden können.

Vertragsgestaltung

50.1 (1) Als Folge der Einigung bei den Verhandlungen am 14. Dezember 2009 schloss der Bund vier Aktienkaufverträge mit den einzelnen Alteigentümern, jeweils unter Beitritt der HBInt, ab. Der Kaufpreis für deren gesamte Aktienpakete betrug jeweils 1 EUR.

(2) Der Vertrag mit der BayernLB sah folgende Beiträge der Vertragspartner zum Eigenkapital der HBInt vor: Die BayernLB verzichtete auf der HBInt gewährte Darlehen i.H.v. 525 Mio. EUR. Weiters verzichtete

sie auf von ihr gezeichnetes Ergänzungskapital i.H.v. 300 Mio. EUR. Der Bund verpflichtete sich dazu, eine zeitlich beschränkte Haftung im Ausmaß von 100 Mio. EUR für Forderungen der HBInt zu übernehmen.

(3) Die BayernLB kam als Muttergesellschaft für einen großen Teil des Refinanzierungsbedarfs der HBInt auf. Mitte November 2009 bestanden Refinanzierungslinien mit der BayernLB i.H.v. rd. 3,6 Mrd. EUR. Dazu kamen noch 300 Mio. EUR von der BayernLB gezeichnetes Ergänzungskapital. Nachdem die BayernLB während der Verhandlungen einen Teil dieser Refinanzierungslinien gekündigt hatte, sah der Vertrag nunmehr deren Wiederherstellung vor. Außerdem sollten alle Kreditlinien mit einer Fälligkeit vor dem Jahr 2014 bis zum 31. Dezember 2013 prolongiert werden.

(4) Die BayernLB garantierte dafür, dass die von ihr verkauften Aktien frei verfügbar und nicht mit Rechten Dritter belastet waren. Jegliche darüber hinausgehende Gewährleistungen, Garantien und Haftungen der BayernLB waren laut Vertrag mit ihrem Forderungsverzicht zur Gänze abgegolten und ausdrücklich ausgeschlossen.

Der Bund hingegen garantierte für die Rückzahlung der aushaftenden Refinanzierungslinien der BayernLB für den Fall einer Aufspaltung oder einer wirtschaftlich vergleichbaren Maßnahme, nach der die Lebensfähigkeit der HBInt nicht mehr gewährleistet ist. Im Fall der Veräußerung der Mehrheitsbeteiligung des Bundes wurde ein Kündigungsrecht der BayernLB hinsichtlich ihrer zu diesem Zeitpunkt aushaftenden Kreditlinien vereinbart.

50.2 Der RH stellte fest, dass die BayernLB mit ihrem Forderungsverzicht formal einen Beitrag zur Eigenkapitalstärkung der HBInt leistete. Rein wirtschaftlich gesehen, bedeutete dies aber keinen Verzicht für die BayernLB, weil ihre Forderungen im Fall einer Insolvenz der HBInt mangels Besicherung ohnehin nicht werthaltig gewesen wären. Ohne Einigung mit dem Bund hätte die BayernLB eine Insolvenz aber nur mittels einer entsprechenden Kapitalzufuhr verhindern können. Demzufolge bewirkte die BayernLB mit dem Verzicht auf ohnehin nicht werthaltige Forderungen von 825 Mio. EUR, dass andere ihrer, auch nicht werthaltigen, Forderungen i.H.v. über 3 Mrd. EUR durch die Rettung der HBInt wieder werthaltig wurden. Für die BayernLB war die Werthaltigkeit dieser Forderungen nach Ansicht des RH durch das nunmehrige Alleineigentum des Bundes an der HBInt nachhaltig abgesichert. Mögliche Risiken durch einen Verkauf oder eine bad-bank-Lösung wurden dabei durch die der BayernLB zugesagten Garantien und Kündigungsrechte ausgeschlossen.

Verstaatlichungsprozess

- 51.1** Der Aktienkaufvertrag mit der KLH (Anteil an HBInt 12,42 %) und dem Land Kärnten verpflichtete die KLH zur Zeichnung von Partizipationskapital der HBInt im Ausmaß von 150 Mio. EUR. Das Land Kärnten hatte sein bestehendes Ergänzungskapital im Nominale von 50.000 EUR in Tier 1-fähiges Partizipationskapital umzuwandeln. Hinsichtlich der Liquidität sagten die Kärntner Vertragspartner zu, dass die Geschäftsbeziehungen aus ihrem Einflussbereich mit der HBInt (damaliges Einlagevolumen 227 Mio. EUR) zu marktüblichen Konditionen aufrecht erhalten werden sollten.
- 51.2** Der RH hielt fest, dass die KLH (12,42 %) bzw. das Land Kärnten zwar gemessen am Beteiligungsverhältnis zum Zeitpunkt der Verstaatlichung einen hohen Beitrag zur Kapitalisierung der HBInt (200 Mio. EUR Kapital und 227 Mio. EUR Liquidität) geleistet hatten. Der RH kritisierte jedoch, dass dieser Beitrag nur einen Bruchteil der Landeshaftungen (2009: 20,118 Mrd. EUR; siehe TZ 8) erreichte, die im Fall der Insolvenz der HBInt schlagend geworden wären, womit die Zahlungsunfähigkeit des Landes Kärnten gedroht hätte.
- 52.1** Der Vertrag mit der Aktienverkäuferin BVG Beteiligungs- und Verwaltungsgesellschaft mbH (Anteil an HBInt 20,48 %) und ihrer Konzernmutter GRAWE sah die Zeichnung von 30 Mio. EUR HBInt-Partizipationskapital durch die GRAWE vor. An Liquiditätsmaßnahmen sollte der GRAWE-Konzern 100 Mio. EUR bis 31. Dezember 2013 gegen Besicherung zu marktüblichen Konditionen zur Verfügung stellen.
- 52.2** Nach Ansicht des RH verpflichtete sich der GRAWE-Konzern angesichts seiner Beteiligungshöhe (20,48 %) nur zu einem relativ geringen Kapitalbeitrag (30 Mio. EUR Partizipationskapital und 100 Mio. EUR Liquidität). Auch die zur Verfügung gestellte Liquidität besaß nach Meinung des RH im Hinblick auf die dafür verlangte Besicherung zu marktüblichen Konditionen nur beschränkten wirtschaftlichen Wert für die HBInt. Allerdings räumte der RH ein, dass im Fall einer Insolvenz der HBInt für die GRAWE – im Gegensatz zur BayernLB und zum Land Kärnten – keine erkennbaren zusätzlichen, über den Verlust des Aktienkapitals hinausgehenden unmittelbaren Risiken bestanden hatten.
- 53.1** Hinsichtlich der Absicherung des Käufers für nicht bekannte Forderungsausfallsrisiken des erworbenen Kreditinstituts (HBInt) zog der RH andere ihm vorliegende Aktienkaufverträge über Kreditinstitute sowie diesbezügliche Entwürfe aus der Zeit vor der Verstaatlichung der HBInt zum Vergleich heran.

Vergleich mit Sicherheiten gegen Forderungsausfälle bei anderen Bankkäufen

Im Vertrag, mit dem im November 2008 die Kommunalkredit Austria AG verstaatlicht wurde, garantierten die Alteigentümer dafür, dass die vorgelegten Jahres- und Zwischenabschlüsse entsprechend den Regeln ordnungsgemäßer Buchführung und Bilanzierung erstellt worden waren. Darüber hinaus garantierten die Alteigentümer für die Richtigkeit eines kurz vor der Verstaatlichung erstellten Statusberichts – mit Ausnahme dessen Ausführungen zur Eigenmittelsituation. Diese Garantien waren auf maximal 100 Mio. EUR bzw. 90 Mio. EUR sowie auf bis zum 31. Dezember 2009 eintretende Fälle beschränkt.

Der Aktienkaufvertrag, mit dem die BayernLB im Jahr 2007 Aktien der HBInt von der KLH erworben hatte, beinhaltete keine Absicherungen gegen nachträglich hervorkommende Forderungsausfälle.

Im Jahr 2006 verkaufte das Land Burgenland seine Aktien an der Hypo-Bank Burgenland Aktiengesellschaft (Bank Burgenland) an die GRAWE und die GW Beteiligungs- und -verwaltungs-G.m.b.H. Neben einer Reihe von Zusicherungen für andere Risiken enthielt der Kaufvertrag auch einen eigenen Vertragspunkt für Kredit- und sonstige Forderungen des verkauften Kreditinstituts. Darin war festgehalten, dass die Käufer vor Vertragsunterzeichnung Gelegenheit hatten, eine Einzelfallprüfung der Kredit- und Leasingobligi der Bank Burgenland und ihrer Leasinggesellschaften vorzunehmen. Die aus Sicht der Käufer erforderlichen Einzelwertberichtigungen wurden bei der Festlegung des Kaufpreises berücksichtigt. Dementsprechend gab der Verkäufer keine weiteren Zusagen hinsichtlich der Kredit- und Leasingobligi für die Zeit nach dem Closing.

Ein mit einem Mitbieter der GRAWE verhandelter, aufgrund des Zuschlags an die GRAWE letztlich jedoch nicht rechtswirksam gewordener Vertragsentwurf für den Verkauf der Bank Burgenland sah neben anderen Gewährleistungszusagen eine Garantie des Verkäufers dafür vor, dass allenfalls notwendige zusätzliche Wertberichtigungen bis zum Tag des Closings 10 % des Kaufpreises nicht übersteigen werden, ansonsten der Kaufpreis entsprechend zu korrigieren wäre. Weiters war das Recht des Käufers vorgesehen, nach dem Closing eine Sonderdebitorenprüfung des zusätzlichen Wertberichtigungsbedarfs vorzunehmen; dieser sollte drei Jahre weiterhin verfolgt werden, um bis dahin entsprechende Anpassungen des Kaufpreises vornehmen zu können. Daneben sollte das Land Burgenland als Verkäufer auch für die pünktliche Rückzahlung der Schulden zweier sich in seinem Alleineigentum befindlicher Gesellschaften gegenüber der verkauften Bank garantieren.

53.2 Nach Ansicht des RH stellten die von den Alteigentümern der Kommunalkredit Austria AG übernommenen Garantien insbesondere auch

Verstaatlichungsprozess

angesichts ihrer zeitlichen und betraglichen Beschränkungen keine substanzielle Absicherung der Aktienkäuferin dar.

Zum Kaufvertrag über die Aktien der Bank Burgenland bemerkte der RH, dass zwar auch dieser keine Garantien für nach dem Closing bekannt werdende Forderungsausfälle enthielt, dass der Käuferin aber statt dessen vor Vertragsabschluss die Gelegenheit für eine Einzelfallprüfung der Kredite eingeräumt wurde.

Der Vertragsentwurf mit einem Mitbieter der GRAWE beim Verkauf der Bank Burgenland stellte nach Ansicht des RH eine Möglichkeit einer angemessenen Absicherung gegen Kreditausfallsrisiken dar.

Der RH stellte zusammenfassend fest, dass die von privaten Interessenten für einen Bankenkauf ausgehandelten Transaktionen im Gegensatz zu den Verstaatlichungsverträgen der Republik Österreich teils substanzielle Absicherungen gegen Kreditausfallsrisiken enthielten. Er räumte aber auch ein, dass es sich bei diesen Transaktionen nicht um unter Zeitdruck stattfindende Bankenrettungsaktionen gehandelt hatte.

54 Zusammenfassend hielt der RH Folgendes fest:

Die Mehrheitseigentümerin BayernLB hatte durch ihren Kapitalbeitrag von 825 Mio. EUR erreicht, dass von ihren Forderungen i.H.v. rd. 3,9 Mrd. EUR (Liquiditätslinien rd. 3,6 Mrd. EUR, Ergänzungskapital 0,300 Mrd. EUR) gegen die HBInt, die im Insolvenzfall nicht werthaltig gewesen wären, aufgrund der Anteilsübernahme des Bundes über 3 Mrd. EUR (Liquiditätslinien) als werthaltige Forderungen weiter bestanden. Demgegenüber übernahm der Bund als Alleineigentümer die Verantwortung für ein als systemrelevant erachtetes Kreditinstitut, das – schon nach dem vor der Übernahme festgestellten Kapitalbedarf – ohne weitere Kapitalzufuhr auf die Dauer nicht überlebensfähig sein würde. Garantien für den wirtschaftlichen Zustand der Bank oder alternativ die Möglichkeit einer Due-Diligence-Prüfung hatte der Bund dabei nicht bekommen.

In der Klausursitzung des Verwaltungsrats der BayernLB vom 28. und 29. November 2009 war das Gesamtrisiko der BayernLB mit 8,2 Mrd. EUR quantifiziert (Kaufpreis und Eigenkapitalerhöhungen: 2,894 Mrd. EUR; Refinanzierungslinien zuzüglich Ergänzungskapital: 5,3 Mrd. EUR).

HYPO ALPE-ADRIA-BANK INTERNATIONAL AG:
Verstaatlichung

Resümee

Resümee der
Verhandlungen

- 55.1** In seiner Sitzung am 15. und 16. Oktober 2008, kurz vor Inkrafttreten des österreichischen Bankenpakets, hatte der Europäische Rat u.a. folgende Formulierung verabschiedet: „Der Europäische Rat bekräftigt die Zusicherung, dass unter allen Umständen die notwendigen Maßnahmen getroffen werden, um die Stabilität des Finanzsystems zu wahren, die wichtigen Finanzinstitute zu stützen, Konkurse zu vermeiden und die Sicherung der Spareinlagen zu gewährleisten.“
- 55.2** Der RH stellte fest, dass die Formulierung des Europäischen Rates in der Sitzung am 15. und 16. Oktober 2008, dass unter allen Umständen die notwendigen Maßnahmen getroffen werden, um die Stabilität des Finanzsystems zu wahren, zwar keine rechtliche Verpflichtung, aber einen deutlichen Appell an die Verantwortung der beschlussfassenden Staaten für die Stabilität des Finanzsystems beinhaltete.
- 56.1** Der Ministerpräsident des Freistaates Bayern führte als Zeuge im Untersuchungsausschuss des bayerischen Landtags aus, dass ihm „der Zeitpunkt für ein hartes Verhandeln sehr günstig“ erschien, weil „damals auch das Interesse der Europäischen Zentralbank an dem Schicksal der HGAA“ „sehr stark“ war. Weiters formulierte er „Und deshalb war die Frage der Systemrelevanz und weiterer negativer Auswirkungen auf die reale Wirtschaft für uns ein, sagen wir mal, ein Ausgangspunkt für Verhandlungen, der uns auch ein Stück Stärke gegeben hat in den Verhandlungen, weil wir wussten: Jetzt ist das Interesse der Republik Österreich ein tieferes, ein stärkeres als vielleicht davor.“
- 56.2** Der RH hielt fest, dass aus den Formulierungen des bayerischen Ministerpräsidenten vor dem Untersuchungsausschuss des bayerischen Landtags hinsichtlich des günstigen Verhandlungszeitpunkts aufgrund der Interessenslage der Europäischen Zentralbank der Eindruck entstehen konnte, dass die bayerische Seite das Verantwortungsbewusstsein der Republik Österreich im Sinne eines besseren Verhandlungsergebnisses für die BayernLB nutzen wollte.
- 57.1** (1) In einer Klausursitzung des Verwaltungsrats der BayernLB am 28. und 29. November 2009 wurde die Problematik der Verhandlungen über die Zukunft der HBInt behandelt. Der Vorstandsvorsitzende der BayernLB bewertete dabei „die Möglichkeit einer Insolvenz der HGAA als vollkommen ausgeschlossen“. In den in der Sitzungsniederschrift enthaltenen Beschreibungen möglicher Handlungsvarianten war als eine der Auswirkungen einer Insolvenz enthalten, dass hierdurch eine

Resümee

„massive Belastung der Eigenkapitalausstattung der BayernLB, die aller Voraussicht nach entweder unmittelbar die Vornahme bankaufsichtlicher Maßnahmen zur Folge hätte ... oder umgehend eine Rekapitalisierung der BayernLB erforderlich machen würde“, drohe. Weiters enthielt die Sitzungsniederschrift folgende Feststellung: „Nach den bereits geführten Verhandlungen besteht zwischen der BayernLB, dem Staatsminister(ium) der Finanzen und der Republik Österreich ein unausgesprochener Konsens, dass man es nicht zu diesem finalen Schritt a la Lehman Brothers kommen lassen wird bzw. darf.“

Die Ausführungen der Klausursitzung des Verwaltungsrats waren den Verhandlern der Republik Österreich auskunftsgemäß nicht bekannt.

(2) Ein Aktenvermerk des BMF (datiert mit 27. August 2009) über das Treffen zwischen dem damaligen Finanzminister des Freistaates Bayern und Vorsitzende des Verwaltungsrats der BayernLB mit dem österreichischen Bundesminister für Finanzen⁸² vom 25. August 2009 hielt als Aussage fest: „das BMF unterstützt gemeinsam mit der gesamten Bundesregierung all jene Maßnahmen, die den Fortbestand der Bank nachhaltig sichern“.

Am 23. November 2009 fand auf Initiative der BayernLB ein Gespräch mit dem BMF und der Finanzprokuratorat statt, im Rahmen dessen die Vertreter der BayernLB auch die Möglichkeit einer Insolvenz in den Raum stellten. Der Vertreter des Kabinetts des Bundesministers für Finanzen führte aus, dass die mangelnden Mittel der BayernLB zur Kenntnis zu nehmen, eine Insolvenz der HBInt aber nicht darstellbar sei. In der Nacht vom 13. auf den 14. Dezember 2009 fanden auch Telefonate des Gouverneurs der OeNB und des Bundeskanzlers mit dem Präsidenten der Europäischen Zentralbank, der, wie auch der Gouverneur, darauf drang, eine Insolvenz jedenfalls zu vermeiden, statt.

57.2 Der RH kritisierte, dass die Vertreter der Republik Österreich bereits frühzeitig – Ende August 2009 mit dem Bekenntnis zur nachhaltigen Sicherung des Fortbestandes der Bank – gegenüber der BayernLB einen Ausschluss des Insolvenzszenarios der HBInt signalisierten. Das BMF behielt diese Verhandlungslinie im November und Dezember 2009 bei. Damit schränkten die Vertreter der Republik Österreich den Spielraum bei den Verhandlungen massiv ein und eröffneten der BayernLB die Möglichkeit, das Szenario einer Insolvenz gegen die Republik Österreich einzusetzen.

⁸² Dipl.-Ing. Josef Pröll

**HYPO ALPE-ADRIA-BANK INTERNATIONAL AG:
Verstaatlichung**

Der RH schloss nicht aus, dass die von der BayernLB in den Raum gestellte Möglichkeit einer Insolvenz ein verhandlungstaktisches Manöver zur Gewinnung einer günstigen Verhandlungsposition darstellte. Der RH hob jedoch hervor, dass er keinen Hinweis darauf habe, dass die Republik Österreich über die der diesbezüglichen Beurteilung der BayernLB zugrunde liegenden Informationen vor und im Rahmen der Verhandlungen zur Verstaatlichung verfügte.

Der RH räumte ein, dass es für die Republik Österreich, die die Verantwortung für die Stabilität des Finanzsystems laut den Schlussfolgerungen des Vorsitzes zu der Tagung des Europäischen Rates vom 15. und 16. Oktober 2008 zu tragen hatte, eine große Herausforderung darstellte, insbesondere unter Zeitdruck ein gutes Verhandlungsergebnis gegenüber einem Verhandlungspartner zu erzielen, der eben diese Verantwortung für verhandlungstaktische Verhaltensweisen nutzen konnte. Allerdings verwies der RH auf die Erfahrungen des BMF bei der Verstaatlichung der Kommunalkredit Austria AG im Jahr 2008⁸³, aus welchen entsprechende Schlussfolgerungen für das Verhalten und die Strategie in nachfolgenden Situationen ableitbar waren.

57.3 *Das BMF führte in seiner Stellungnahme aus, dass grundsätzlich das EU-Beihilfeverfahren Gegenstand in den angeführten Terminen gewesen sei. Das BMF habe in keinster Weise Bereitschaft signalisiert, die Eigentümerrolle zu übernehmen.*

Das BMF teilte weiters mit, dass aus dem Aktenvermerk kein Ausschluss des Insolvenzzenarios durch die Republik Österreich ablesbar sei und der RH hier einen falschen Schluss gezogen habe. Die in TZ 41 und 57 wiedergegebenen Aussagen des damals zuständigen Kabinettmitarbeiters seien derart zu verstehen, dass zum damaligen Zeitpunkt eine Insolvenz weder für den Freistaat Bayern noch für das Bundesland Kärnten oder die Republik Österreich in Betracht gezogen worden sei. Das BMF habe im August 2009 „gesprächsweise“ festgehalten, „dass es gemeinsam mit der gesamten Bundesregierung all jene Maßnahmen, die den Fortbestand der Bank nachhaltig sichern, unterstützt“. Es sei für „jeden wirtschaftlich Denkenden“ unbestritten, dass die BayernLB als damalige Mehrheitseigentümerin Kenntnis über die hohen Haftungsübernahmen durch das Land Kärnten, die Folgewirkungen auf andere österreichische Banken und die Region Süd-Ost-Europa sowie die Folgen für die Republik Österreich (Partizipationskapital, IBSG-Haftungen, Einlagensicherung) im Fall einer Insolvenz der Bank gehabt habe. Dieser Umstand habe eine für die BayernLB wesentlich bessere Verhandlungsposition bedeutet.

⁸³ siehe Bericht „Kommunalkredit Austria AG und KA Finanz AG“ des RH, Reihe Bund 2012/10

Resümee

57.4 Der RH verwies gegenüber dem BMF auf seine Gegenäußerung zu TZ 38 und ließ darüber hinaus dahingestellt, in welcher quantitativen Genauigkeit die BayernLB Kenntnis von den volkswirtschaftlichen Folgewirkungen einer Insolvenz der HBInt auf Österreich gehabt hatte.

Resümee wirtschaftliche Entwicklung und Risikovorsorgen

58.1 (1) Im Laufe des Jahres 2009 revidierte die HBInt mehrmals ihre Planzahlen hinsichtlich Risikovorsorgen. Das Asset Screening deckte einen Wertberichtigungsbedarf auf, der eine externe Kapitalzufuhr zur Erreichung der regulatorischen Eigenmittelvorschriften erforderte. Nachstehende Tabelle gibt einen Überblick über die Entwicklung des Informationsstandes hinsichtlich der Entwicklung des Anstiegs von Risikovorsorgekosten und einer notwendigen Kapitalerhöhung.

Tabelle 13: Informationsstand Risikovorsorgen und Kapitalbedarf

Datum	Quelle	Meldung von	Risiko-	Kapital-	Empfänger BMF	TZ
			vorsorgen	bedarf		
			in Mio. EUR	in Mrd. EUR		
18. Dezember 2008	Stellungnahme OeNB	OeNB	206 ¹	–	BMF	14
23. April 2009	Viability Report	HBInt	278 ¹	–	FIMBAG, BMF	14, 40
16. Juli 2009	Managementgespräch	HBInt	279	–	FIMBAG	40
22. Juli 2009	Stellungnahme FIMBAG mit Bezug auf Vorstand	HBInt	508 ²	–	FIMBAG, BMF	15
23. Juli 2009	Managementgespräch	HBInt	335	–	FMA, OeNB	40
7. September 2009	Bericht Staatskommissärin	Staatskommissärin	762	–	FMA	43
5. November 2009	Managementgespräch	HBInt	762	1,1 bis 1,4	FIMBAG	41
6. November 2009	Managementgespräch	HBInt	762	1,1 bis 1,4	BMF	41
10. November 2009	Gesprächstermin BMF	BayernLB		1,1 bis 1,3	BMF	44
27. November 2009	Positionspapier	HBInt		1,5	BMF	45
6. Dezember 2009	Positionspapier	HBInt		2	OeNB	46
7. Dezember 2009	Beratervorschlag	HBInt, Berater ³		2,1	BMF	47

¹ Planzahlen für 2009

² Planzahl unter Stressszenario für 2009

³ Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Quellen: BMF, FIMBAG, FMA, HBInt, OeNB

**HYPO ALPE-ADRIA-BANK INTERNATIONAL AG:
Verstaatlichung**

Die HBInt übermittelte am 23. April 2009 den Viability Report an die FIMBAG, die diesen an das BMF weiterleitete. Die zugrunde liegenden Planzahlen sahen Risikovorsorgen für das Jahr 2009 i.H.v. 278 Mio. EUR vor. Am 16. Juli 2009 informierte der Vorstand der HBInt die FIMBAG über aktuelle Risikovorsorgekosten i.H.v. rd. 279 Mio. EUR, die zum Halbjahr 2009 das Planniveau für das Gesamtjahr bereits erreichten.

Am 22. Juli 2009 teilte die FIMBAG dem BMF in ihrer zweiten Stellungnahme zum Viability Report mit, dass unter einem Stressszenario mit Risikovorsorgen für das Gesamtjahr 2009 vom 508 Mio. EUR zu rechnen sei. Am 23. Juli 2009 informierte der Vorstand der HBInt im Rahmen eines Managementgesprächs die OeNB und FMA über einen Anstieg der aktuellen Risikovorsorgen auf 335 Mio. EUR.

Die Staatskommissärin der HBInt berichtete am 7. September 2009, dass die Risikovorsorgen ein Ausmaß von 762 Mio. EUR erreicht haben.

Nach Vorliegen der ersten Ergebnisse des Asset Screenings informierte der Vorstand der HBInt am 5. November 2009 die FIMBAG (am 6. November 2009 das BMF) über einen Kapitalbedarf (aufgrund zusätzlicher Risikovorsorgen) in einer Bandbreite zwischen 1,1 Mrd. EUR und 1,4 Mrd. EUR (je nach Szenario des Asset Screenings). Die Vertreter der BayernLB gaben am 10. November 2009 den Kapitalbedarf gegenüber dem BMF mit einer Bandbreite von 1,1 Mrd. EUR bis 1,3 Mrd. EUR an.

Das vom Vorstand der HBInt am 27. November 2009 dem BMF übermittelte Positionspapier ging von einem Kapitalbedarf von 1,5 Mrd. EUR aus. Der Vorstand der HBInt übermittelte ein weiteres Positionspapier an die OeNB am 6. Dezember 2009, das einen Kapitalbedarf (als Basis für eine Reorganisation) von 2 Mrd. EUR vorsah. Am 7. Dezember 2009 präsentierte ein externer Berater der HBInt einen Vorschlag zur Kapitalaufbringung den Eigentümern der HBInt, der auf einer Weiterentwicklung des Positionspapiers des Vorstands vom 27. November 2009 erstellt wurde. Der Kapitalbedarf von 2,1 Mrd. EUR leitete sich aus einem Peer-Group-Vergleich mit einer Eigenmittelausstattung von 10 % her und sollte die Basis für eine Reorganisation bilden.

(2) Eine Due-Diligence-Prüfung, wie sie bei Erwerb von Unternehmen weithin übliche Praxis war und sie die Vertreter der Republik Österreich während der Verhandlungen auch gefordert hatten, lag nicht vor. Ihr Fehlen wurde hauptsächlich mit dem Zeitdruck begründet, unter dem die Verhandlungen gestanden waren. Der Zeitdruck für eine Einigung bis zum 14. Dezember 2009 (siehe TZ 49) machte eine vorherige Durchführung zur Zeit der Verhandlungen unmöglich.

Resümee

(3) Seitens der Republik Österreich kam dem BMF die entscheidende Rolle im Zuge der Verstaatlichung der HBInt zu. Beginnend mit April 2009 liefen im BMF mehrere Informationen hinsichtlich der wirtschaftlichen Entwicklung der HBInt im Jahr 2009 zusammen. Die FIMBAG leitete den Viability Report der HBInt am 23. April 2009 an das BMF weiter und übermittelte dem BMF dazu zwei Stellungnahmen (28. Mai 2009 und 22. Juli 2009) mit kritischen Anmerkungen zu den Darstellungen der HBInt (siehe TZ 15). Im August 2009 fand ein Treffen zwischen dem Bundesminister für Finanzen der Republik Österreich und dem Finanzminister des Freistaats Bayern und Vorsitzenden des Verwaltungsrats der BayernLB statt (siehe TZ 42).

Am 6. November 2009 berichtete der Vorstand der HBInt dem BMF über die vorläufigen Ergebnisse des Asset Screenings und einen daraus notwendigen Kapitalbedarf von bis zu 1,4 Mrd. EUR. Am 10. November 2009 teilten Vertreter der BayernLB dem BMF die Notwendigkeit einer Kapitalerhöhung mit. Am 12. November 2009 teilte der Gouverneur der OeNB dem Bundesminister für Finanzen telefonisch die Notwendigkeit einer Kapitalerhöhung mit. Ebenso schloss er eine notwendige Beteiligung des Bundes an Kapitalmaßnahmen nicht aus. Am 23. November 2009 bot die BayernLB dem BMF ihren Aktienanteil um 302 Mio. EUR zum Kauf an (siehe TZ 41).

Am 2. Dezember 2009 forderte das BMF bzw. die Finanzprokurator Informationen von der OeNB und FMA an. Im Rahmen einer Besprechung im BMF am 4. Dezember 2009 wies laut Gesprächsprotokoll der Vertreter des Kabinetts des BMF darauf hin, dass vor Zahlungen des Bundes die Fakten bekannt sein müssten. In der Folge forderte die Finanzprokurator im Auftrag des BMF und des Bundeskanzleramts eine schriftliche Stellungnahme von der OeNB für allfällige Hilfsmaßnahmen nach dem FinStaG an (siehe TZ 42).

Am 7. Dezember 2009 übermittelte die OeNB die Stellungnahme an die Finanzprokurator. Ebenso präsentierte an diesem Tag ein von der HBInt beauftragtes Beratungsunternehmen einen Lösungsvorschlag zur Rekapitalisierung der HBInt. Das BMF folgte der Einladung zu diesem Termin nicht, da dies als Teilnahme an einem ersten Verhandlungstermin hätte interpretiert werden können. Die Bemühungen des BMF am 8. Dezember 2009, Zeit zur Durchführung einer Due-Diligence-Prüfung zu schaffen und durch kurzfristige Maßnahmen eine Bilanzierungsfähigkeit der HBInt herzustellen, trug die BayernLB nicht mit (siehe TZ 44).

**HYPO ALPE-ADRIA-BANK INTERNATIONAL AG:
Verstaatlichung**

Beginnend mit 11. Dezember 2009 fanden Verhandlungen zur Verstaatlichung der HBInt bis in die Morgenstunden des 14. Dezember 2009 statt (siehe TZ 46).

- 58.2** (1) Der RH hielt fest, dass die HBInt ihre Planzahlen für Risikovorsorgen für 2009 bereits im Viability Report vom 23. April 2009 gegenüber den Planzahlen vom Dezember 2008 erhöhte. Die im Viability Report für das Gesamtjahr 2009 mit 278 Mio. EUR ausgewiesene Höhe wurde dann bereits zum Halbjahr erreicht. Der am 16. Juli 2009 seitens des Vorstands der HBInt der FIMBAG mitgeteilte Stand an Risikovorsorgen (279 Mio. EUR) erhöhte sich bis zum Managementgespräch zwischen HBInt und OeNB sowie FMA am 23. Juli 2009 auf 335 Mio. EUR. Anfang September 2009 berichtete die Staatskommissarin an die FMA von einem Anstieg der Risikovorsorgen auf 762 Mio. EUR.

Am 5. November 2009 berichtete der Vorstand der HBInt der FIMBAG, am 6. November 2009 dem BMF, über die Ergebnisse des Asset Screenings und den daraus resultierenden Anstieg der Risikovorsorgen sowie den notwendigen Kapitalbedarf von bis zu 1,4 Mrd. EUR. Die Positionspapiere des Vorstands der HBInt gingen ebenso wie der Vorschlag des externen Beraters von einem Kapitalbedarf zur Reorganisation der HBInt aus. Der damit verbundene Kapitalbedarf belief sich auf bis zu 2,1 Mrd. EUR.

(2) Nach Ansicht des RH wäre es möglich gewesen, die in einer Due-Diligence-Prüfung enthaltenen Informationen rechtzeitig zu beschaffen, indem das BMF oder die FIMBAG die Rechtsstellung des Bundes als Zeichner von Partizipationskapital der HBInt dafür genutzt hätten. Der Grundsatzvertrag zur Zeichnung des Partizipationskapitals vom Dezember 2008 verpflichtete nämlich nicht nur die HBInt zur Mitteilung von risikoe erhöhenden Umständen, sondern ermöglichte auch jederzeitige Buch- und Betriebsprüfungen sowie Einsichtnahmen des BMF in Aufzeichnungen und Belege der HBInt.

Die zahlreichen Warnzeichen im Jahr 2009, wie Verschlechterungen der Planungsrechnungen, massive Zweifel an den Grundannahmen zur Planung, mehrfache starke Erhöhungen der Risikovorsorgekosten sowie die Signale der BayernLB in Richtung Vorbehalten gegenüber einer eventuell notwendig werdenden Kapitalzuführung, führten jedoch nicht zu den genannten Aktivitäten, sondern lediglich dazu, dass das Endergebnis des Asset Screenings der HBInt abgewartet wurde.

Der RH wies auch darauf hin, dass bereits im Jahr 2008 der Anstieg der Risikovorsorgen letztlich zu einem hohen Kapitaleinsatz des Bundes in Form von Partizipationskapital geführt hatte. Weiters hatten die

Resümee

Minderheitsaktionäre GRAWE-Gruppe und KLH bereits im Jahr 2008 nicht an der damals notwendig gewordenen Kapitalerhöhung teilgenommen. Die BayernLB wiederum hatte im Jahr 2002 eine kroatische Banktochter wegen hoher Verluste für 1 EUR an den kroatischen Staat abgegeben (siehe TZ 40).

Das Vertrauen der Bundesstellen in unverbindliche Erklärungen der BayernLB über die Wahrnehmung der Verantwortung für die Tochtergesellschaft HBInt hielt der RH daher für bedenklich. Im Übrigen verwies er auf die Situation vor der Verstaatlichung der Kommunalcredit Austria AG im Jahr 2008⁸⁴, als die Gespräche wenige Wochen vor dem drohenden Ende des Kreditinstituts begannen und dementsprechend großer Zeitdruck herrschte. Angesichts dieser Erfahrungen in der Vergangenheit war dem RH die abwartende Haltung bis in den November des Jahres 2009 nicht nachvollziehbar. Eine frühere Sensibilisierung im Hinblick auf eine mögliche nochmalige Inanspruchnahme einer Rettungsbeihilfe wäre seiner Ansicht nach angebracht gewesen.

(3) Der RH wies darauf hin, dass dem BMF die zentrale Rolle für die Verstaatlichung der HBInt zukam. Im BMF liefen eine Vielzahl an Informationen beginnend mit April 2009 zusammen, die auf eine Verschlechterung der wirtschaftlichen Lage der HBInt hinwiesen. Der RH anerkannte zwar die Haltung des BMF, nicht über eine Beteiligung an Kapitalmaßnahmen durch den Bund zu verhandeln, bevor die Sachverhaltslage nicht hinlänglich geklärt war. Der RH merkte jedoch kritisch an, dass im Dezember 2009 nur mehr ein geringer Zeitraum bis zum Bilanzstichtag der involvierten Kreditinstitute (HBInt und BayernLB) und damit für eine Klärung der Rekapitalisierung verblieb.

Weiters merkte der RH an, dass eine aktive Informationsbeschaffung aus der Sicht des RH bereits in Anbetracht der Anzeichen für eine negative wirtschaftliche Entwicklung der HBInt – beginnend mit dem Viability Report – notwendig gewesen wäre. Letztlich waren Verhandlungen über eine Beteiligung an Kapitalmaßnahmen bzw. zur Verstaatlichung der HBInt durch den Bund nicht mehr vermeidbar.

Nach Ansicht des RH begünstigte die Involvierung mehrerer Instanzen – speziell die Zuständigkeitsaufteilung zwischen BMF und FIMBAG – wegen der Problematik der Zusammenführung unterschiedlicher Informationsstände sowie in Anbetracht einer möglichen Aufteilung der Verantwortung eine abwartende Haltung der Beteiligten. In diesem Zusammenhang verwies der RH auf die organisatorische Trennung der bankaufsichtlichen Aufgabenbereiche der FMA und OeNB (siehe TZ 27).

⁸⁴ Kommunalkredit Austria AG und KA Finanz AG, Reihe Bund 2012/10

HYPO ALPE-ADRIA-BANK INTERNATIONAL AG: Verstaatlichung

Der RH empfahl dem BMF, hinkünftig Signale einer beginnenden negativen Entwicklung von Kreditinstituten, die Mittel aus dem Bankenpaket erhalten hatten, frühzeitig zum Anlass zu nehmen, die dem Bund zustehenden vertraglichen Möglichkeiten auszuschöpfen, um ein eigenständiges und vom Vertragspartner unabhängiges Gesamtbild der Situation zu erhalten.

Weiters empfahl der RH dem BMF, gemeinsam mit der FIMBAG, FMA und OeNB eine koordinierte Vorgehensweise zu entwickeln, die – im Sinne eines Notfallplans – bspw. Akteure bestimmt, die Verantwortung sowie Kompetenzen eindeutig zuordnet, eine rechtzeitige Einbindung aller Akteure sicherstellt, Informations- und Auskunftsmechanismen (unter Wahrung der jeweiligen Kompetenzen) festlegt und Handlungsanleitungen und Eskalationsverfahren enthält, damit hinkünftig eine Zwangslage des Bundes zur Verstaatlichung eines Kreditinstituts durch rechtzeitiges und zielgerichtetes Agieren verringert werden kann.

58.3 (1) BMF

(a) Im Zusammenhang mit den Informationspflichten der HBInt teilte das BMF in seiner Stellungnahme mit, dass der RH mehrfach (unter anderem in TZ 36 und 3) festgestellt habe, die HBInt habe Informationspflichten an das BMF oder die FIMBAG im Jahr 2009 zu spät oder ungenügend ausgeübt. Wie auch das BMF in den Folgejahren habe feststellen müssen, habe die HBInt ihre wahre wirtschaftliche Lage im Dezember 2009 erheblich verkürzt und falsch gegenüber der Republik Österreich dargelegt.

(b) Zum Themenbereich „Erarbeitung eines Notfallplans“ verwies das BMF in seiner Stellungnahme darauf, dass die Aufsichtsbehörden unabhängig vom BMF agierten. Für die Zusammenarbeit zwischen BMF und FMA bzw. OeNB bestünden bereits gesetzliche Grundlagen. Die FIMBAG als Treuhänderin des Bundes nehme ihre Aufgaben auf vertraglicher Grundlage wahr. Die Erarbeitung eines allgemeinen „Notfallplans“ sei zwar möglich, aber in der Praxis nur bedingt anwendbar, da dieser an die Spezifika des in Not geratenen Kreditinstituts anzupassen wäre, etwa hinsichtlich Eigentümerstruktur, lokaler Aufsichtsbehörden, Bundes- oder Landeshaftungen etc.

Das BMF merkte jedoch an, dass bereits 2013 – vor dem Inkrafttreten der Richtlinie 2014/59/EU (BRRD) – ein Rechtsrahmen zur Frühintervention bei Kreditinstituten verabschiedet worden sei. Damit hätte proaktiv ein Beitrag geleistet werden können, um den österreichischen Finanzmarkt weiter zu stabilisieren. Das Bankeninterventions-

Resümee

und –restrukturierungsgesetz (BIRG) habe den Aufsichtsbehörden seit Anfang 2014 ein früheres Einschreiten ermöglicht, noch bevor eine manifeste Gesetzesverletzung oder Gläubigergefährdung hätte erfüllt sein müssen. Darüber hinaus seien Kreditinstitute verpflichtet worden, für den Krisenfall vorzusorgen, indem sie Sanierungs- und Abwicklungspläne erstellten. Diese habe die Aufsicht geprüft. Hätte die Aufsicht diese Mängel oder potenzielle wesentliche Hindernisse für die Abwickelbarkeit erkannt, hätte sie dem Institut einen Verbesserungsauftrag erteilen können. Mit der Verabschiedung des Bundesgesetzes über die Sanierung und Abwicklung von Banken (BaSAG), BGBl. I Nr. 98/2014, seien die Regelungen zur Frühintervention der BRRD angepasst und das BIRG aufgehoben worden. Mit 1. Jänner 2015 habe die FMA die Funktion der Abwicklungsbehörde übernommen, womit ihr die Umsetzung der Empfehlungen des RH federführend obliege.

Bezüglich der an die FIMBAG gerichteten Kritikpunkte und Empfehlungen des RH verwies das BMF auf die Stellungnahme der FIMBAG. Die am 30. Jänner 2009 abgeschlossene „Vereinbarung über die treuhändige Übertragung von Partizipationsscheinen an der Hypo Alpe Adria International AG“ habe vorgesehen, dass die FIMBAG ihre Aufgaben eigenverantwortlich wahrzunehmen habe.

(c) Hinsichtlich der Empfehlung des RH, hinkünftig Signale einer beginnenden negativen Entwicklung von Kreditinstituten, die Mittel aus dem Bankenpaket erhalten hatten, frühzeitig zum Anlass zu nehmen, die dem Bund zustehenden vertraglichen Möglichkeiten auszuschöpfen, um ein eigenständiges und vom Vertragspartner unabhängiges Gesamtbild der Situation zu erhalten, verwies das BMF auf seine Stellungnahme zu TZ 36.

Bezüglich der Empfehlung des RH auf Zusammenführung der Bankaufsichtsfunktionen von FMA und OeNB verwies das BMF auf die Stellungnahme der FMA.

(2) Laut Stellungnahme der FIMBAG teile sie – unter Verweis auf ihre Stellungnahmen zu TZ 15, 36, 42 und 46 – nicht die Kritik des RH, schließe sich aber der Empfehlung des RH vollinhaltlich an.

(3) FMA

(a) Die FMA teilte in ihrer Stellungnahme mit, dass im Bereich der Bankenaufsicht eine ständige und enge Abstimmung zwischen FMA und OeNB stattfinde, die mit der Änderung der Aufsichtsstruktur im Jahr 2008 noch konkretisiert und verstärkt worden sei. Dies sowohl im Rahmen der laufenden Aufsicht, als auch in Krisenzeiten.

**HYPO ALPE-ADRIA-BANK INTERNATIONAL AG:
Verstaatlichung**

Die jeweilige Verantwortung und die Kompetenzen von FMA und OeNB sowie die Aufteilung der jeweiligen Rollen in der Aufsicht seien im BWG klar geregelt. Diese Kompetenzaufteilung sei auch in Krisenfällen gelebte Praxis gewesen.

(b) Weiters führte die FMA in ihrer Stellungnahme aus, dass es in den vom RH überprüften Bereichen zuletzt zu erheblichen Änderungen und Verbesserungen gekommen sei:

- So sei mit 4. November 2014 der einheitliche Aufsichtsmechanismus (SSM) operativ in Kraft getreten.*
- Durch das Bankeninterventions- und Restrukturierungsgesetz (BIRG) sowie Änderungen im BWG sei ein Instrument für frühzeitige Eingriffe der Aufsicht geschaffen worden. Kreditinstitute seien nunmehr zur Erstellung von Sanierungs- und Abwicklungsplänen verpflichtet, um bereits im Vorfeld eines Belastungsszenarios potenzielle Maßnahmen zur Sanierung und Abwicklung darzustellen und erforderliche strukturelle Voraussetzungen zu schaffen.*
- Zudem habe die FMA gemäß dem Bundesgesetz über die Sanierung und Abwicklung von Banken (BaSAG) mit 1. Jänner 2015 zusätzlich die Funktion als nationale Abwicklungsbehörde übernommen. Sie habe damit künftig im Falle eines Ausfalls oder drohenden Ausfalls eines Kreditinstituts zur Wahrung der Finanzmarktstabilität für die geordnete Abwicklung des Kreditinstituts Sorge zu tragen. Damit setze Österreich einen weiteren wichtigen Baustein zur europäischen Bankenunion um, die aus den drei Säulen „Einheitlicher Aufsichtsmechanismus“, „Einheitliches Abwicklungsregime“ und „Einheitliche Einlagensicherung“ bestehe. Es solle dadurch u.a. sichergestellt werden, dass künftig bei einer Schieflage einer Bank nicht mehr der Staat und damit der Steuerzahler einspringen müsse, sondern v.a. Eigentümer und Gläubiger der Bank.*

In ihrer Funktion als Abwicklungsbehörde kämen der FMA weitreichende Befugnisse zu. So habe sie einerseits bereits präventiv Abwicklungspläne zu entwickeln und zu erstellen, und diese andererseits im Abwicklungsfall unter Anwendung der ihr zur Verfügung stehenden weitreichenden Instrumente umzusetzen. Konkret könne die FMA insbesondere folgende Abwicklungsinstrumente einsetzen:

- Unternehmensveräußerung,*
- Errichtung eines Brückeninstituts („Bridge Bank“),*

Resümee

- *Ausgliederung von Vermögenswerten,*
- *Gläubigerbeteiligung („Bail-in“).*

Die OeNB habe mit der FMA auch in deren Funktion als nationale Abwicklungsbehörde eng zusammenzuarbeiten.

Die FMA werde als nationale Abwicklungsbehörde ab 1. Jänner 2016 zudem Teil des Europäischen Abwicklungssystems sein. Für Banken, die im SSM der direkten Aufsicht der EZB unterstünden, werde eine eigene Abwicklungsbehörde auf europäischer Ebene geschaffen. Diese habe dann zwar die für diese Kreditinstitute wesentlichen Entscheidungen (gemeinsam mit dem Europäischen Rat und der Europäischen Kommission) zu treffen, habe sich aber bei deren Durchführung der jeweiligen nationalen Abwicklungsbehörde zu bedienen.

(4) Die OeNB teilte in ihrer Stellungnahme mit, dass sie die Empfehlung des RH zu einer koordinierten Vorgehensweise im Sinne einer lesson learned zur Kenntnis nehme. Diesbezüglich sei jedoch darauf hinzuweisen, dass zwischenzeitlich zahlreiche (Gesetzes)Initiativen genau diese Empfehlung adressiert hätten; insbesondere sei darauf hinzuweisen, dass seit 1. Jänner 2015 das Bankensanierungs- und Abwicklungsgesetz (BaSAG) in Kraft sei und hier auch entsprechende institutionelle Zuständigkeiten definiert worden seien. Des Weiteren sei anzumerken, dass mit dem Start der europäischen Bankenaufsicht am 4. November 2014 und künftig auch durch den Europäischen Abwicklungsmechanismus weitere Akteure in die enge Zusammenarbeit einzubeziehen seien.

58.4 (1) ad BMF

(a) Zum Themenbereich „Erarbeitung eines Notfallplans“ verblieb der RH gegenüber dem BMF bei seiner Ansicht, dass die Zuständigkeitsaufteilung zwischen BMF und FIMBAG – trotz der vom BMF in seiner Stellungnahme mehrfach relevierten Eigenverantwortung (siehe TZ 8 zu Gebietskörperschaften) – eine zeitnahe Reaktion auf die Entwicklungen des Jahres 2009 nicht förderte, weil Informationsasymmetrien bestanden. Der RH unterstrich in diesem Zusammenhang die gesamtstaatliche Letztverantwortung des BMF als Treugeber und budgetverantwortlichem Ressort.

Der RH erachtete es für einen Notfallplan nicht als zweckmäßig, eine individualisierte Vorgehensweise für jedes Kreditinstitut zu entwickeln. Vielmehr sah es der RH als erforderlich an, ein Konzept für einen strukturierten, wechselseitigen Informationsaustausch im Krisenfall zu

**HYPOT ALPE-ADRIA-BANK INTERNATIONAL AG:
Verstaatlichung**

erarbeiten. Dadurch wäre eine Handlungsanleitung bzw. Hilfestellung für Maßnahmen, die unter Zeitdruck zu setzen waren, gegeben. Effizienz- und Effektivitätsverluste durch unkoordinierte oder verzögerte Vorgehensweisen würden dadurch ebenso hintangehalten wie Zeit- und Ressourcenverluste durch Doppelgleisigkeiten.

Die zum Zeitpunkt der Verstaatlichung bestehenden Regelungen ohne zusätzliche Koordinierung hatten nicht ausgereicht, um eine angemessene und v.a. zeitnahe Reaktion aller involvierten innerstaatlichen Akteure (BMF, FIMBAG, FMA und OeNB) zu fördern.

Der RH vertrat die Ansicht, dass die Unabhängigkeit von Aufsichtsbehörden einer Informationserteilung an das BMF nicht entgegenstand. Durch Berücksichtigung von rechtzeitig vorliegenden Informationen hinsichtlich sich abzeichnender Szenarien mit möglichen (hohen) finanziellen Auswirkungen auf das Bundesbudget wäre die (frühzeitige) Entwicklung von Handlungsalternativen unter gesamtstaatlichen Aspekten möglich. Dies konnte der RH im Anlassfall der Verstaatlichung der HBInt nicht feststellen; er wurde darin durch die Stellungnahme des BMF zu TZ 48 bestärkt.

Die im Zeitpunkt der Verstaatlichung 2009 bestehenden gesetzlichen Grundlagen förderten – jenseits ihrer Regelungszwecke – keine zielgerichtete Vorgehensweise aller innerstaatlichen Akteure im Vorfeld der Verstaatlichung. Insbesondere deren koordiniertes Zusammenwirken fehlte. Der RH sah diese Ansicht durch die Stellungnahmen der FIMBAG, der FMA und der OeNB bestärkt. Diese verwiesen jeweils auf ein ihrer Ansicht nach gesetzes- bzw. vertragskonformes Verhalten.

Die Wirksamkeit der nach der Verstaatlichung im Dezember 2009 in Kraft getretenen gesetzlichen Vorschriften bildete keinen Gegenstand der Gebarungsüberprüfung. Der RH wies das BMF darauf hin, dass zwar die FMA die Funktion der Abwicklungsbehörde gemäß BaSAG übernommen hatte, dem BMF jedoch gemäß § 16 Finanzmarktaufsichtsbehördengesetz die Aufsicht über die FMA zukam und letztlich das BMF sicherstellen musste, dass die FMA die ihr übertragenen gesetzlich obliegenden Aufgaben erfüllte.

(b) Im Zusammenhang mit den Informationspflichten der HBInt und der frühzeitigen Ausschöpfung vertraglicher Möglichkeiten verwies der RH auf seine Gegenäußerungen zu TZ 36 und 42.

(c) Betreffend die Zusammenführung der Bankenaufsicht vermerkte der RH, dass die Ausgestaltung der österreichischen Bankenaufsichtsrchitektur einen Prüfungsschwerpunkt des RH im Jahr 2015 darstellte.

Resümee

Der RH hielt seine Empfehlung an das BMF aufrecht, im Sinne einer bestmöglichen Nutzung der vorhandenen Ressourcen und einer effizienten Organisation der Bankenaufsicht auf eine Regelung im BWG hinzuwirken, wonach die beiden bankaufsichtlichen Aufsichtsbereiche der FMA und der OeNB zur Gänze organisatorisch zusammengeführt werden sollten („Finanzmarktaufsicht; Follow-up-Überprüfung“, Reihe Bund 2011/4, TZ 2.2).

(2) Zur Stellungnahme der FIMBAG verwies der RH auf seine Gegenäußerung zu TZ 15 (Stellungnahme der FIMBAG zum Viability Report), 36 (frühzeitige Ausübung von Buch-, Betriebsprüfungs- und Einsichtsrechten), 42 (Informationseinholung Anfang Dezember 2009) und 46 (Verstaatlichungsverhandlungen) und begrüßte ihre Bereitschaft, an einer koordinierten Vorgehensweise der Akteure mitzuarbeiten.

(3) Dem Argument der FMA, dass künftig bei einer Schieflage einer Bank nicht mehr der Staat bzw. der Steuerzahler einspringen müsse, sondern v.a. die Eigentümer und Gläubiger der Bank, hielt der RH entgegen, dass die Republik Österreich aufgrund des Bankenrettungspakets aus 2008 mit Jahresende 2014 an Kreditinstituten beteiligt war und damit eine Eigentümerfunktion ausübte. Darüber hinaus hielt der RH fest, dass von den rd. 800 österreichischen Kreditinstituten nur rd. 1 % im SSM der direkten Aufsicht der EZB unterstanden; die restlichen rd. 99 % jedoch der innerstaatlichen Aufsicht.

(4) Zum Vorbringen der OeNB, wonach mit dem Bankensanierungs- und Abwicklungsgesetz (BaSAG) institutionelle Zuständigkeiten definiert und mit der europäischen Bankenaufsicht sowie dem Europäischen Abwicklungsmechanismus weitere Akteure für die enge Zusammenarbeit vorgesehen worden seien, hielt der RH fest, dass die Erweiterung des Kreises der Akteure auch die Gefahr von verstärkten Informationsasymmetrien beinhaltete. Daher erschien eine im Vorfeld festgelegte, akkordierte und koordinierte Vorgehensweise umso dringlicher, damit Effektivitäts- und Effizienzverluste im Anlassfall hintangehalten werden konnten.

Resümee Aufgabenwahrnehmung

59 (1) Der RH stellte Mängel bei der Wahrnehmung der unter TZ 19 beschriebenen Aufgaben der internen und externen Kontroll- und Prüfeinrichtungen fest. Darüber hinaus stellte der RH Mängel in der Wahrnehmung der Rechte aus der Grundsatzvereinbarung zwischen Bund und HBInt (siehe TZ 35) durch das BMF und die FIMBAG fest.

Im Zusammenhang mit der Aufgabenwahrnehmung der Internen Revision, des Vorstands und Aufsichtsrats der HBInt hob der RH hervor:

**HYPO ALPE-ADRIA-BANK INTERNATIONAL AG:
Verstaatlichung**

- Die Umsetzungsdauer der Mängelbehebung von intern und extern aufgezeigten wesentlichen Schwachstellen durch den Vorstand nahm einen Zeitraum von bis zu vier Jahren in Anspruch. (TZ 20 ff.)
- Mängel im Produkteinführungsprozess seit 2002 durch Interne Revision aufgezeigt. (TZ 25)
- Mängel im Kreditprozess seit 2006 durch Interne Revision, Wirtschaftsprüfer und OeNB (2007) aufgezeigt. (TZ 21)
- Die Berichte der Internen Revision lagen dem Vorstand vor. Eine etwaige inhaltliche Auseinandersetzung mit den Prüfungsfeststellungen und den entsprechenden Maßnahmen zur Beseitigung der Schwachstellen in den Sitzungen des Vorstands war – mit einer Ausnahme – nicht dokumentiert. (TZ 30)
- Die Berichte der Internen Revision lagen dem Aufsichtsrat vor, die dokumentierte Dauer für die Tagesordnungspunkte der Internen Revision (fünf bis 15 Minuten) in den einzelnen Aufsichtsratssitzungen war zu kurz bemessen. (TZ 31)
- Die Meldung der HBInt an die FIMBAG hinsichtlich der Risikohöherung für das Partizipationskapital des Bundes erfolgte mit 10. November 2009 zu spät. (TZ 37)

(2) Im Zusammenhang mit der Aufgabenwahrnehmung der FMA und der OeNB hob der RH hervor:

- Die OeNB wies in ihrer Stellungnahme vom 3. März 2009 auf eine unter den erhöhten Marktanforderungen (8 % bis 9 %) liegende Core Tier I-Ratio per 31. Dezember 2008 von 7,75 % hin, hielt diese aber dennoch für akzeptabel. (TZ 10)
- Die OeNB nahm widersprüchliche Wertungen bei der Plausibilisierung der von der HBInt übermittelten wirtschaftlichen Daten vor. Einerseits stuft die OeNB diese Daten als „insgesamt grundsätzlich plausibel und konsistent“ ein, andererseits zeigte die OeNB in weiterer Folge wesentliche Problemfelder und Schwächen der HBInt bzw. ihrer übermittelten wirtschaftlichen Daten (etwa eine zu optimistische Planung, die Abhängigkeit von den Finanzmärkten, ein Kreditportfolio von mittlerer bis schlechter Qualität und eine schwache Eigenmittelausstattung) auf. (TZ 11)

Resümee

- Die OeNB berücksichtigte bzw. hinterfragte widersprüchliche Angaben der HBInt hinsichtlich einer umfassenden Risikobereinigung im Kredit- und Beteiligungsportfolio nicht ausreichend. (TZ 11)
- Die OeNB zeigte zwar bei der Plausibilisierung der von der HBInt erhaltenen wirtschaftlichen Daten wesentliche Problemfelder und Schwächen der HBInt bzw. ihrer übermittelten wirtschaftlichen Daten (etwa eine zu optimistische Planung, die Abhängigkeit von den Finanzmärkten, ein Kreditportfolio von mittlerer bis schlechter Qualität und eine schwache Eigenmittelausstattung) auf, berücksichtigte diese dann aber bei der Beurteilung des Risikoprofils der HBInt nicht ausreichend. (TZ 12)
- Die OeNB wich bei der Beurteilung des Risikoprofils der HBInt von der Terminologie der Europäischen Kommission ab. Während die Europäische Kommission zwischen „fundamentally sound“ und „distressed“ Banken unterschied, verwendete die OeNB in ihrer Stellungnahme vom 18. Dezember 2008 eine eigene Formulierung und sah die HBInt „nicht als „distressed“ im Sinne unmittelbar erforderlicher Rettungsmaßnahmen“ an. (TZ 12)
- Die OeNB nahm in ihrer Stellungnahme zur HBInt vom 18. Dezember 2008 keine klare und eindeutige Beurteilung der wirtschaftlichen Lage und v.a. des Risikoprofils der HBInt vor und erfüllte damit die mit der Erstellung einer derartigen Stellungnahme verbundenen Aufgaben nur unzureichend. (TZ 11, 12)
- Die FMA und die OeNB forderten weder zusätzliche Kapitalzuführungen der Eigentümer der HBInt noch unterzogen sie die Risikoaktiva einer vertieften Überprüfung, sondern vertrauten auf die Planungsrechnung der HBInt. (TZ 10, 27)
- Die seitens der FMA gesetzten Maßnahmen, insbesondere die Auf-erlegung von Berichtspflichten im März 2008, bewirkten keine zeitnahe Reaktion der HBInt auf die seitens der OeNB im Jahr 2007 festgestellten Mängel im Kreditbereich. (TZ 27)
- Die FMA schrieb der HBInt kein über das Mindesteigenmittelerfordernis gemäß § 22 Abs. 1 BWG hinausgehendes Eigenmittelerfordernis in einem für die Begrenzung der bankgeschäftlichen und bankbetrieblichen Risiken angemessenen und erforderlichen Ausmaß vor. (TZ 27)
- Die FMA nahm keine zeitnahe aktenmäßige Erfassung und Bearbeitung der von der OeNB empfohlenen behördlichen Maßnahmen aus

**HYPO ALPE-ADRIA-BANK INTERNATIONAL AG:
Verstaatlichung**

der Analyse über den geprüften Jahresabschluss zum 31. Dezember 2008 sowie den Viability Report (Stand 29. April 2009) vor. (TZ 27)

- Die FMA hätte, statt eine formale Anzeige der HBInt abzuwarten, bereits früher aufgrund ihrer Wahrnehmungen (Ermittlungsverfahren) tätig werden sollen. (TZ 39)

(3) Im Zusammenhang mit der Aufgabenwahrnehmung des BMF hob der RH hervor:

- Das BMF hätte bei der Risikobeurteilung der HBInt durch die OeNB sowohl die von der OeNB nicht erfolgte Berücksichtigung der von ihr selbst aufgezeigten Problemfelder und Schwächen der HBInt als auch die Abweichung der OeNB von der Terminologie der Europäischen Kommission erkennen und eindeutige Aussagen und Kategorisierungen von der OeNB verlangen müssen. (TZ 12)
- Das BMF und damit auch die Finanzprokuratur holten erst Anfang Dezember 2009 Informationen über die HBInt von der FMA und der OeNB ein. (TZ 42)
- Die Vertreter der Republik Österreich signalisierten bereits frühzeitig – Ende August 2009 mit dem Bekenntnis zur nachhaltigen Sicherung des Fortbestandes der Bank – gegenüber der BayernLB einen Ausschluss des Insolvenzscenarios der HBInt. (TZ 57)
- Das BMF behielt diese Verhandlungslinie im November und Dezember 2009 bei. Damit schränkten die Vertreter der Republik Österreich den Spielraum bei den Verhandlungen massiv ein und eröffneten der BayernLB die Möglichkeit, das Szenario einer Insolvenz gegen die Republik Österreich einzusetzen. (TZ 57)

(4) Im Zusammenhang mit der Aufgabenwahrnehmung der FIMBAG hob der RH hervor:

- Der in der Stellungnahme vom 22. Juli 2009 enthaltene Vorschlag der FIMBAG an das BMF, den Viability Report der HBInt „zunächst zur Kenntnis zu nehmen und als Basis für das weitere Monitoring zu nehmen“, war nicht in Einklang mit den seitens der FIMBAG festgestellten erheblichen Schwachstellen des Viability Reports zu bringen. (TZ 15)
- Ein weiteres Monitoring zu diesem Zeitpunkt (22. Juli 2009) war nicht mehr als geeignete Maßnahme zur Sicherung der Interes-

Resümee

sen des Bundes hinsichtlich des Partizipationskapitals anzusehen. (TZ 15)

- Die FIMBAG schlug dem BMF keine Ausübung der dem Bund (vertreten durch das BMF) – laut der zwischen der Republik Österreich (Bund) und der HBInt abgeschlossenen Grundsatzvereinbarung zur Zeichnung von Partizipationskapital vom 29. Dezember 2008 – zustehenden und jederzeit auf Kosten der Bank durchführbaren Buch-, Betriebsprüfungs- und Einsichtsrechte durch das BMF selber, die FIMBAG oder durch andere beauftragte Prüfer vor. (TZ 15)

(5) Im Zusammenhang mit der Aufgabenwahrnehmung des BMF und der FIMBAG hob der RH hervor:

- Weder das BMF noch die FIMBAG nahmen die Anzeichen für die erhebliche Verschlechterung der wirtschaftlichen Situation der HBInt zum Anlass – in Ausübung der Rechte aus der Grundsatzvereinbarung – eine weitergehende Informationsbeschaffung über die wirtschaftliche Lage der HBInt zur bestmöglichen Wahrung der Interessen des Bundes in die Wege zu leiten, sondern nahmen nur eine Analyse des Viability Reports vor. (TZ 36)

Beihilfeverfahren

60 (1) Am 18. Dezember 2008 genehmigte die Europäische Kommission eine staatliche Rettungsbeihilfe für die BayernLB in Form einer Risikoabschirmung bis zu einem Höchstbetrag von 4,8 Mrd. EUR und einer Kapitalmaßnahme i.H.v. 10 Mrd. EUR.

(2) Am 10. Dezember 2008⁸⁵ führte die BayernLB eine Kapitalerhöhung von 700 Mio. EUR bei der HBInt durch. Die HBInt erhielt Ende Dezember 2008 finanzielle Beihilfen auf Grundlage des österreichischen Bankenrettungspakets durch die Republik Österreich (Partizipationskapital i.H.v. 900 Mio. EUR im Dezember 2008; siehe TZ 11).

(3) Am 12. Mai 2009 leitete die Europäische Kommission gegen die Bundesrepublik Deutschland und die Republik Österreich ein Beihilfeverfahren betreffend BayernLB und HBInt ein.

(4) Die Republik Österreich erklärte im Zusagenkatalog zum Umstrukturierungsplan der HBInt an die Europäische Kommission, dass sichergestellt werde, dass der Umstrukturierungsplan innerhalb der jeweils angegebenen Fristen vollständig umgesetzt werde.

⁸⁵ Die Eintragung der Kapitalerhöhung im Firmenbuch erfolgte am 13. Dezember 2008.



Beihilfeverfahren

BMF

**HYPO ALPE-ADRIA-BANK INTERNATIONAL AG:
Verstaatlichung**

(5) Für die Kontrolle der Auflagen der HBInt war ein von der HBInt unabhängiger (Überwachungs-)Treuhänder zu bestellen. Mit Zustimmung der Europäischen Kommission blieb der bereits 2012 bestellte Treuhänder weiterhin tätig. Der Treuhänder war zur quartalsweisen Berichtslegung verpflichtet. Der erste Treuhänderbericht war mit Stichtag 30. September 2013 zu erstellen.

Die nachfolgende Tabelle gibt einen Überblick über die wesentlichen Meilensteine des EU-Beihilfeverfahrens.

Beihilfeverfahren

Tabelle 14: Meilensteine des EU-Beihilfeverfahrens der HBInt

Datum	Inhalt
4. Dezember 2008	Anmeldung der finanziellen Beihilfe der BayernLB bzw. des Konzerns der BayernLB durch die Bundesrepublik Deutschland (Beihilfeverfahren BayernLB)
Dezember 2008	Prüfung der Anmeldung der Beihilfe für die BayernLB durch die Europäische Kommission
18. Dezember 2008	Die Europäische Kommission genehmigt eine staatliche Rettungsbeihilfe der BayernLB. Die Genehmigung war für sechs Monate bzw. bis zur Vorlage eines schlüssigen und fundierten Umstrukturierungsplans für die Bank erteilt.
29. April 2009	Der Rentabilitätsplan der HBInt (gemäß den Vorgaben für die Erhaltung des Partizipationskapitals) wird seitens der Republik Österreich an die Europäische Kommission übermittelt.
12. Mai 2009	Die Europäische Kommission kommt zu dem Schluss, dass die Maßnahmen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich staatliche Beihilfen darstellen. Die Europäische Kommission leitet ein Verfahren nach Art. 88 Abs. 2 EG-Vertrag ein und forderte weitere Unterlagen und Daten von Deutschland und Österreich an.
23. Dezember 2009	Die Europäische Kommission entscheidet nach der Informationsprüfung, das Verfahren zu verlängern. Eine vorläufige Genehmigung der Staatsbeihilfe wird erteilt.
22. Juni 2010	Die Europäische Kommission entscheidet, das Verfahren und die vorläufige Genehmigung der Staatsbeihilfe zu verlängern.
7. Februar 2011	Die Europäische Kommission informiert die Republik Österreich und die Bundesrepublik Deutschland, dass die Beihilfeverfahren HBInt (Republik Österreich) und BayernLB (Bundesrepublik Deutschland) getrennt werden.
21. April 2011	Die Republik Österreich legt für die HBInt einen neuen Umstrukturierungsplan vor.
19. Juli 2011	Die 200 Mio. EUR Assetgarantie (29. Dezember 2010) werden von der Europäischen Kommission genehmigt.
3. Dezember 2012	Die Republik Österreich meldet weitere Beihilfemaßnahme in Form von Kapitalzuführung an.
5. Dezember 2012	Die Europäische Kommission genehmigt die Kapitalzuführung einstweilig, welche an bestimmte Verpflichtungszusagen der Republik Österreich geknüpft war.
Dezember 2012	Die FMA verlangt von der HBInt eine Eigenkapitalquote von 12,04 % – hierfür erhält die HBInt eine Kapitalerhöhung i.H.v. 500 Mio. EUR für Kauf von Stückaktien sowie eine staatliche Garantie über 1 Mrd. EUR für nachrangige Tier 2-Kapitalinstrumente.
29. Juni 2013	Republik Österreich meldet einen Umstrukturierungsplan an, in dem die Abwicklung der HBInt vorgesehen ist. Der Plan wird am 27. August 2013 ergänzt.
4. September 2013	positiver Kommissionsbeschluss mit Auflagen über die staatliche Beihilfe (Umstrukturierungsbeihilfe der Republik Österreich für die HBInt)

Quelle: Entscheidungen der Europäischen Kommission



HYPOTHEK-ADRIA-BANK INTERNATIONAL AG: Verstaatlichung

Verlangensprüfung – Beantwortung der Fragen

61 Im Zusammenhang „Notverstaatlichung“ der Hypo Alpe-Adria Gruppe sollten vom RH gemäß § 99 Abs. 2 Geschäftsordnungsgesetz des Nationalrats folgende Fragen geklärt werden:

1. Welche Entscheidungsgrundlagen gab es für die Gewährung des Partizipationskapitals im Jahre 2008?

Im Hinblick auf die Zeichnung von Partizipationskapital der beantragenden Kreditinstitute durch die Republik Österreich hatten die beantragenden Kreditinstitute – gemäß dem Positionspapier des BMF vom 9. Dezember 2008 – Unterlagen zu ihren wirtschaftlichen Eckdaten und Kennzahlen zu übermitteln. Zur Plausibilisierung der von der HBInt und anderen Kreditinstituten übermittelten wirtschaftlichen Daten und zur Einschätzung ihrer Systemrelevanz holte das BMF Stellungnahmen der OeNB ein. (TZ 11 bis 13)

Die OeNB fasste ihre Plausibilisierung der von der HBInt übermittelten wirtschaftlichen Daten sowie ihre Einschätzung der Systemrelevanz und des Risikoprofils der HBInt in ihrer Stellungnahme vom 18. Dezember 2008 zusammen. Im Rahmen eines am 19. Dezember 2008 im BMF stattgefundenen Termins auf Kabinetts- und Vorstands- bzw. Präsidentenebene zwischen BMF, OeNB, Finanzprokuratur, Bundeskanzleramt, HBInt und BayernLB wurden die Stellungnahme der OeNB, die Lage der Bank sowie die Höhe des zu zeichnenden Partizipationskapitals näher erörtert. (TZ 11 bis 13)

In weiterer Folge zeichnete die Republik Österreich Ende Dezember 2008 Partizipationskapital der HBInt i.H.v. 900 Mio. EUR. (TZ 11)

2. Wie lief der Verstaatlichungsprozess ab?

Das BMF verfügte im Zusammenhang mit der Zeichnung von Partizipationskapital im Dezember 2008 über vertragliche Informationsmöglichkeiten und –rechte hinsichtlich seines jeweiligen mit dem Partizipationskapital verbundenen Risikos. (TZ 35)

Durch die Übertragung vom 30. Jänner 2009 an die FIMBAG waren die Obliegenheiten des Bundes, die sich aus der Grundsatzvereinbarung ergaben, nahezu zur Gänze auf die FIMBAG übergegangen. Sie war damit gegenüber dem Bund als Treugeber verpflichtet, dessen Rechte gegenüber der HBInt auch auszuüben. Nicht auf die FIMBAG übertragbar war jedoch die rechtliche Stellung als Partizipant, wodurch die Letztverantwortung zur Wahrung der Interessen des Bundes beim BMF verblieb. (TZ 35)

Verlangensprüfung – Beantwortung der Fragen

Die von der HBInt dem Antrag auf Gewährung von Partizipationskapital zugrunde gelegten Planzahlen (Business Plan 2009) wiesen bereits vier Monate später, bei Erstellung des Viability Reports im April 2009, statt eines positiven Ergebnisses (nach Steuern) von 225 Mio. EUR ein negatives von 28,6 Mio. EUR aus. Dies stellte bereits ein erstes Anzeichen für die erhebliche Verschlechterung der wirtschaftlichen Situation dar. Weder das BMF noch die FIMBAG nahmen diese Anzeichen für die erhebliche Verschlechterung der wirtschaftlichen Situation der HBInt zum Anlass – in Ausübung der Rechte aus der Grundsatzvereinbarung – eine weitergehende Informationsbeschaffung über die wirtschaftliche Lage der HBInt zur bestmöglichen Wahrung der Interessen des Bundes in die Wege zu leiten, sondern nahmen nur eine Analyse des Viability Reports vor. (TZ 36)

In allen ihm vorliegenden Stellungnahmen zum Viability Report der HBInt wurden zumindest Zweifel hinsichtlich der zugrunde gelegten Annahmen geäußert. Teilweise wurden die Darstellungen auch als nicht nachvollziehbar bezeichnet. (TZ 36)

Die FIMBAG schlug dem BMF vor, den Viability Report der HBInt „zunächst zur Kenntnis zu nehmen und als Basis für das weitere Monitoring zu nehmen“. Dies war nicht in Einklang mit den seitens der FIMBAG festgestellten erheblichen Schwachstellen des Viability Reports zu bringen. (TZ 15)

Zur Jahresmitte 2009 waren die FIMBAG, das BMF, die OeNB und die FMA über die auf Jahresplanniveau gestiegenen Risikokosten informiert. (TZ 36)

Die Meldung der HBInt an die FIMBAG hinsichtlich der Risikoerhöhung für das Partizipationskapital des Bundes erfolgte mit 10. November 2009 zu spät. Sie hätte spätestens nach der Aufdeckung jener Umstände erfolgen müssen, die im Juli 2009 zur Initiierung des Asset Screenings geführt hatten, da zu diesem Zeitpunkt wesentliche risikoerhöhende Tatsachen vermutet wurden. (TZ 37)

Zu Inhalten des Treffens zwischen dem Finanzminister des Freistaates Bayern und Vorsitzenden des Verwaltungsrats der BayernLB und dem Bundesminister für Finanzen am 25. August 2009 lagen widersprüchliche Angaben vor. So gab der Finanzminister des Freistaates Bayern und Vorsitzende des Verwaltungsrats der BayernLB im Untersuchungsausschuss des bayerischen Landtags zu Protokoll, darauf hingewiesen zu haben, dass mit keiner weiteren Kapitalzufuhr von der BayernLB zu rechnen sei. Im Gegensatz dazu wies der Aktenvermerk des BMF (datiert mit 27. August 2009) auf die Bereitschaft der BayernLB zur

Erfüllung ihrer Eigentümerpflicht unter Berufung auf die Kapitalerhöhung des Jahres 2008 (700 Mio. EUR) hin. (TZ 38)

Die FMA war von den während des Sommers 2009 eingetretenen Erhöhungen des Wertberichtigungsbedarfes der HBInt zeitnahe informiert worden. So hatte sie bspw. am 7. September 2009 durch die Staatskommissarin der HBInt von der Steigerung des Wertberichtigungsbedarfes auf damals 762 Mio. EUR erfahren. Es war nicht nachvollziehbar, aus welchem Grund die FMA zwar infolge einer Anzeige der betroffenen Bank am 10. November 2009, nicht jedoch infolge bereits früher erfolgter anderweitiger Wahrnehmungen umgehend (z.B. bei Vorliegen der Informationen der Staatskommissarin im September 2009) tätig wurde. (TZ 39)

Seit Bekanntwerden der Ergebnisse des Asset Screenings Anfang November 2009 teilten der Vorstand der HBInt, Vertreter der BayernLB, die OeNB und die Wirtschaftsprüfer der HBInt Informationen über einen bevorstehenden Kapitalbedarf der HBInt mit Jahresende 2009 dem BMF mit. Weiters berichteten die Vertreter der BayernLB und der HBInt über die geplanten Termine der für die Beschlussfassung über die Kapitalerhöhung zuständigen Gremien Anfang Dezember 2009. (TZ 40)

Trotz Fehlens verbindlicher Erklärungen ging die FMA bis Mitte November 2009 davon aus, dass die BayernLB dafür Sorge tragen würde, die HBInt ausreichend mit Kapital auszustatten. (TZ 40)

War am 10. November 2009 noch eine Beteiligung der Republik Österreich von Seiten der BayernLB erwartet worden, so bot diese am 23. November 2009 ihren Anteil der Republik Österreich um 302 Mio. EUR zum Kauf an und zog eine Insolvenz der HBInt in Betracht. Die daraufhin von der Finanzprokurator erhabene Forderung nach einer Due-Diligence-Prüfung stellte sich als erster, für den RH als solcher erkennbarer, ernsthaft geäußelter Wunsch des Bundes nach einer vertieften Kenntnis der wahren wirtschaftlichen Lage der HBInt dar. (TZ 41)

Das BMF und die Finanzprokurator holten erst Anfang Dezember 2009 Informationen über die HBInt von der FMA und der OeNB ein. Angesichts der Warnzeichen und wirtschaftlichen Verschlechterungen während des Jahres 2009 (Viability Report) wäre es schon bereits Ende April 2009 angebracht gewesen, von Seiten des BMF oder der FIM-BAG die aus der Partizipantenstellung resultierenden Informationsrechte gegenüber der HBInt auszuüben. (TZ 42)

Verlangensprüfung – Beantwortung der Fragen

Am 7. Dezember 2009 legte ein vom Vorstand der HBInt beauftragtes Beratungsunternehmen den Aktionären der HBInt einen Lösungsvorschlag für die Rekapitalisierung der HBInt vor. Dieser enthielt Kapitalbeiträge der BayernLB von 1,2 Mrd. EUR, des Bundes von 800 Mio. EUR und der KLH von 100 Mio. EUR, so dass sich der Kapitalzufluss für die HBInt auf 2,1 Mrd. EUR belaufen hätte, was eine Reorganisation der Bank längerfristig ermöglichen sollte. Das BMF nahm – trotz Einladung als Zeichner von Partizipationskapital – an diesem Termin nicht teil und vergab damit die Möglichkeit, mit den Eigentümern der HBInt einen extern erarbeiteten Lösungsvorschlag zu verhandeln. (TZ 44)

Die Bemühungen des BMF, den Zeitraum für eine tiefergehende Analyse der HBInt (Due-Diligence-Prüfung) zu schaffen und durch kurzfristige Maßnahmen eine Bilanzierungsfähigkeit der HBInt herzustellen, wurden von der BayernLB nicht mitgetragen. (TZ 44)

Die Liquiditätssituation der HBInt war angesichts der Herabstufung des Ratings sowie der andauernden Unsicherheit über die Sicherung ihres Fortbestands schwierig. Die Kündigung und Aufrechnung der Kreditlinien der BayernLB i.H.v. 650 Mio. EUR und 600 Mio. EUR erhöhte den Druck auf die Verhandlungen. Diese Vorgehensweise war dazu geeignet, die Notwendigkeit einer Aufsichtsmaßnahme der FMA zu forcieren. Zur Verhinderung der Gefahr eines „bank runs“ war die Bestellung eines Regierungskommissärs die gelindeste Aufsichtsmaßnahme. Infolge von Befürchtungen, dass „die Bestellung eines Regierungskommissärs mit großer Wahrscheinlichkeit zur Insolvenz der HGAA und damit zu einem immensen volkswirtschaftlichen Schaden geführt hätte“, wurden die finalen Verhandlungen über die Zukunft der HBInt unter Zeitdruck am Wochenende zwischen Samstag 12. Dezember 2009 und Montag 14. Dezember 2009 morgens vor Öffnungszeiten der Kreditinstitute beendet. Ihr Verlauf war mangels Gesprächsdokumentation nicht vollständig nachvollziehbar. (TZ 45, 46)

3. Welche vorbereitenden Kontakte und Gespräche fanden zwischen österreichischen und bayrischen Stellen statt?

Der im Jahr 2009 stellvertretende Vorstandsvorsitzende der BayernLB gab in seiner Zeugenaussage vor dem Untersuchungsausschuss des Bayerischen Landtags hinsichtlich BayernLB und HBInt am 30. November 2010 an, dass er angesichts des Anstiegs der Risikokosten und des beauftragten Asset Screenings unverzüglich Kontakt zur Republik Österreich aufgenommen und frühzeitig zum Ausdruck gebracht hätte, „dass es im Falle eines weiteren Kapitalbedarfs bereits zu diesem Zeitpunkt, also bevor die Sonderprüfungen zu einem Ergebnis gekom-

men sind, auszuschließen sei, dass die BayernLB diese Last allein tragen kann“. Zu diesem Zweck sei er am 5. August 2009 nach Wien zu einem informellen Treffen mit dem zuständigen Mitglied des Kabinetts des Finanzministers der Republik Österreich gereist, um über die Angelegenheit zu sprechen. In diesem Gespräch hätte er auch signalisiert, dass die BayernLB „bei einer Zuspitzung der Lage sogar eine Entkonsolidierung der HGAA anstreben könnte“. Diese erste Kontaktaufnahme hätte auch zur Vorbereitung des für Ende August geplanten Treffens zwischen den Finanzministern Österreichs und Bayerns sowie dem Vorstandsvorsitzenden der BayernLB gedient. (TZ 38)

Der damalige Finanzminister des Freistaates Bayern und Vorsitzende des Verwaltungsrats der BayernLB gab im Untersuchungsausschuss des bayerischen Landtags am 2. Dezember 2010 zu Protokoll, dass er Anfang August „die Terminierung eines Besuches beim österreichischen Finanzminister (...) startete“, weil „weitere Kapitalbedarfe der HGAA bereits zu diesem Zeitpunkt nicht mehr ausgeschlossen werden konnten“. Zu den Inhalten des Treffens am 25. August 2009 gab es widersprüchliche Angaben. So sagte der Finanzminister des Freistaates Bayern und Vorsitzende des Verwaltungsrats der BayernLB in den Untersuchungsausschüssen des bayerischen sowie des Kärntner Landtags aus, er und der Vorstandsvorsitzende der BayernLB hätten darauf hingewiesen, dass mit keiner weiteren Kapitalzufuhr durch die BayernLB zu rechnen sei. Im Gegensatz dazu wies ein Aktenvermerk des BMF (datiert mit 27. August 2009) auf die Bereitschaft der BayernLB zur Erfüllung ihrer Eigentümerpflicht unter Berufung auf die Kapitalerhöhung des Jahres 2008 (700 Mio. EUR) hin. (TZ 38)

Laut einem vom BMF übermittelten Ergebnisprotokoll fand am 9. Oktober 2009 in Brüssel ein Gespräch mit der Europäischen Kommission in der „Beihilfensache Bayerische Landesbank und HYPO GROUP ALPE ADRIA“ statt, an dem auch Vertreter der BayernLB und des BMF teilnahmen. Laut Ergebnisprotokoll würde das Asset Screening bis Mitte November 2009 abgeschlossen sein und die Ergebnisse der Europäischen Kommission bis dahin vorgelegt werden. Sowohl die HBInt als auch die BayernLB gingen „von einer weiteren Kapitalmaßnahme bei der HGAA aus“. Über Beträge und Inhalte „(wer zeichnet zusätzliches Kapital und in welcher Form)“ sei „im EK-Gespräch nicht diskutiert“ worden. (TZ 38)

Laut der Zeugenaussage des stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden der BayernLB im Untersuchungsausschuss fand am 26. Oktober 2009 ein zweites informelles Gespräch mit dem zuständigen Kabinettsmitglied des BMF in Wien statt. Er habe „hierbei wiederum hervorgehoben, dass die BayernLB eine Kapitalerhöhung, deren Höhe zu diesem

Verlangensprüfung – Beantwortung der Fragen

Zeitpunkt noch nicht feststand, nicht allein stemmen kann“. Weiters habe er angesichts eines laufenden EU-Beihilfeverfahrens betont, dass „weitere Stützungsmaßnahmen durch die BayernLB nur schwer oder gar nicht darstellbar“ seien. Auch habe er geäußert, dass eine Abgabe der HBInt an die Republik Österreich eine Option wäre, andernfalls selbst eine Insolvenz nicht auszuschließen sei. (TZ 38)

Am 10. November 2009 fand ein erstes offizielles Treffen zwischen Beamten des BMF und Vertretern der BayernLB in Wien statt. Die Vertreter der BayernLB teilten mit, dass für eine achtprozentige Kernkapitalquote der HBInt eine Kapitalerhöhung von 1,1 Mrd. EUR bis 1,3 Mrd. EUR erforderlich sei. Die Minderheitseigentümer KLH und GRAWE wären nicht bereit, bei der Kapitalerhöhung mitzuziehen; die Vertreter der BayernLB brachten zum Ausdruck, dass ihrerseits eine Beteiligung der Republik Österreich an den Kapitalmaßnahmen erwartet werde. Die Parameter der Kapitalerhöhung müssten bis 8. Dezember 2009 feststehen, weil an diesem Tag der Verwaltungsrat der BayernLB tage und über die Kapitalerhöhung beschließen sollte. Das BMF betonte, ohne genaue Evaluierung keinen sofortigen Kapitalzuschuss zu leisten. (TZ 40)

Am 10. November 2009 ersuchte die FMA – unter Hinweis auf ein zuletzt mit Schreiben vom 25. September 2008 zum Ausdruck gebrachtes Bekenntnis der BayernLB zur Sicherstellung einer stets ausreichenden Kapitalausstattung der HBInt – die BayernLB um eine Darstellung ihrer konkreten Pläne im Lichte der jüngsten Informationen hinsichtlich der Eigenkapitalsituation und hielt fest, dass sie von der Einhaltung der seinerzeitigen Zusage durch die BayernLB ausgehe. Die Ausführungen des Antwortschreibens der BayernLB an die FMA vom 19. November 2009, dass in einem Sondierungsgespräch unter den Anteilseignern (KLH, GRAWE-Gruppe) alle Beteiligten vereinbart hätten, an einer konstruktiven Lösung mitzuwirken, standen im Widerspruch zu Äußerungen des wenige Tage zuvor, am 16. November 2009 im Anschluss an die Aufsichtsratssitzung der HBInt geführten Eigentümergesprächs, in dem sich die GRAWE-Gruppe und die KLH gegen eine Beteiligung an einer möglichen Kapitalerhöhung aussprachen. Weder im diesbezüglichen Schreiben der BayernLB vom 25. September 2008 noch im Antwortschreiben der BayernLB vom 19. November 2009 waren verbindliche Zusicherungen, für eine ausreichende Kapitalausstattung der HBInt Sorge zu tragen, enthalten. Vielmehr hatte die BayernLB schon im Jahr 2008 Kapitalerhöhungsbeschlüsse von der Kooperation der Minderheitseigentümer abhängig gemacht. Die GRAWE-Gruppe und die KLH hatten sich bereits an der Kapitalerhöhung 2008 nicht beteiligt und letztlich zeichnete die Republik Österreich Partizipationskapital. Darüber hinaus hatte die BayernLB im

Jahr 2002 die Beteiligung an einer kroatischen Tochterbank aufgrund von Verlusten an den kroatischen Staat abgegeben. (TZ 40)

Am 20. November 2009 teilte der Finanzminister des Freistaates Bayern und Vorsitzende des Verwaltungsrats der BayernLB dem Bundesminister für Finanzen telefonisch mit, dass er „keine Möglichkeit für weiteres Eigenkapital der BayernLB für die HGAA“ sehe. (TZ 41)

Am 23. November 2009 fand auf Initiative der BayernLB ein Gespräch mit dem BMF und der Finanzprokuratorat statt, bei dem der stellvertretende Vorstandsvorsitzende der BayernLB festhielt, dass die BayernLB der HBInt kein weiteres Kapital zuführen werde, und auch die Möglichkeit einer Insolvenz in den Raum stellte. Allerdings sei die BayernLB bereit, ihren Aktienanteil für 302 Mio. EUR an die Republik Österreich abzugeben. Die Finanzprokuratorat sah als unbedingte Voraussetzung für weitere Diskussionen die Durchführung einer Due-Diligence-Prüfung durch den Bund an. Das BMF hielt fest, dass „derzeit für den Bund keine Entscheidungsgrundlagen vorliegen“, insbesondere sei „keine Information hinsichtlich aller Maßnahmen, die seitens der BayernLB und HGAA gesetzt werden, verfügbar“. Es fehlten „auch Informationen und Verträge, welche u.a. auch Verpflichtungen oder Patronatserklärungen der HGAA beinhalten, für welche auch die Republik u.U. einzustehen hätte“. Laut dem Vertreter des Kabinetts des Bundesministers für Finanzen „sind die mangelnden Mittel seitens der BayernLB zur Kenntnis zu nehmen, eine Insolvenz der HGAA sei aber nicht darstellbar“. (TZ 41)

Ebenfalls am 23. November 2009 fand ein Gesprächstermin zwischen BayernLB, FMA und OeNB statt, über dessen Inhalt dem RH jedoch keine Informationen vorlagen. (TZ 40)

Am 8. Dezember 2009 fand im BMF ein Gespräch der Verhandler der Republik Österreich mit Vorständen, anderen Vertretern und Beratern der BayernLB statt. Nach einem Gesprächsprotokoll der Finanzprokuratorat wurde darin ein Vorschlag der Republik Österreich, einen für das kurzfristige Überleben der Bank zum Jahresende 2009 ausreichenden Kapitalbetrag, aufgeteilt auf die Republik und die BayernLB, zuzuführen, um über die außerordentliche Hauptversammlung der HBInt am 11. Dezember 2009 hinaus Zeit zu gewinnen, um zu verhandeln und für den Bund genauere Informationen über die HBInt im Sinne einer Due-Diligence-Prüfung zu erhalten, von der BayernLB abgelehnt. (TZ 44)

Verlangensprüfung – Beantwortung der Fragen

4. Welche Personen waren beteiligt und was waren ihre Aufgaben?

Die Vertretung der Republik Österreich (Bund) bei Verhandlungen bezüglich Hilfsmaßnahmen für Banken kam dem BMF zu. Die Finanzprokurator war für Vertragserrichtungen und –entwürfe sowie zur Erstellung von Gutachten zuständig. Der FIMBAG oblag die treuhänderische Verwaltung ihr übertragener Geschäftsanteile sowie die Aufgabendkontrolle und die Erfüllung von Berichtspflichten an das BMF. Die OeNB hatte (im Auftrag des BMF) Gutachten über die antragstellenden Kreditinstitute inkl. Einstufung der Systemrelevanz und des Status („fundamentally sound“ oder „distressed“) sowie volkswirtschaftliche Analysen zu erstellen und das Monitoring im Rahmen der Bankenaufsicht durchzuführen. Die Staatskommissäre waren zu den Aufsichtsratssitzungen und Hauptversammlungen der Banken einzuladen und hatten der FMA über ihre Wahrnehmungen zu berichten. Der FMA kam als Aufsichtsbehörde die Überwachung der Tätigkeit der Kreditinstitute zu. (TZ 34)

Auf Seite der Republik waren die zentralen Personen bei den Verhandlungen bzw. im Vorfeld der Verstaatlichung der HBInt auf der technischen Ebene der Leiter der Gruppe III/B des BMF (Finanzmärkte), der Präsident der Finanzprokurator und ein Mitglied des Kabinetts des Bundesministers für Finanzen, dem eine koordinierende Rolle zukam. Etwa ab Mitte November 2009 waren die Kabinette des Bundeskanzlers sowie das eines Staatssekretärs im BMF in die Gespräche eingebunden. (TZ 34)

Die politischen Entscheidungsträger seitens der Republik Österreich waren der Vizekanzler und Bundesminister für Finanzen⁸⁶, einer der beiden Staatssekretäre im BMF⁸⁷ sowie der Bundeskanzler⁸⁸. Der Vizekanzler und der Staatssekretär führten die ab 12. Dezember 2009 stattfindenden finalen Verhandlungen, während mit dem Bundeskanzler dabei ein telefonischer Kontakt bestand. (TZ 34)

Zwecks Informationsaustausch bzw. Erörterung der Lage hinsichtlich der HBInt fanden auf Seiten der Republik Österreich ab Mitte November 2009 mehrere Gespräche (in unterschiedlicher personeller Zusammensetzung) statt, bei denen neben den jeweils zuständigen Mitgliedern der Ministerkabinette (BKA, BMF), dem BMF und der Finanzprokurator die OeNB, die FMA und die FIMBAG vertreten waren. (TZ 34)

⁸⁶ Dipl.-Ing. Josef Pröll

⁸⁷ Mag. Andreas Schieder

⁸⁸ Werner Faymann

Die vom RH geführten Interviews ergaben, dass der Gouverneur der OeNB den Bundeskanzler persönlich beriet und ihn sowie den Vizekanzler davon überzeugte, dass eine Insolvenz der HBInt jedenfalls vermieden werden müsse. (TZ 34)

Aus diesen Gesprächen mit dem RH ging auch hervor, dass der Präsident der Europäischen Zentralbank in der Nacht vom 13. auf den 14. Dezember 2009 mit dem Gouverneur der OeNB und mit dem Bundeskanzler telefonierte und dabei die gleiche Überzeugung äußerte wie der Gouverneur. (TZ 34)

Die meisten Kontakte auf Managementebene zwischen der HBInt und den beteiligten Stellen der Republik nahm der Vorsitzende des Vorstands wahr. Fallweise waren auch andere Vorstandsmitglieder beteiligt. (TZ 34)

Für die Erstellung des Vorstandspapiers, das die HBInt für die Verhandlungen zu ihrer Kapitalisierung vorlegte, beauftragte sie eine Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungskanzlei. Daneben waren zwei Rechtsanwaltskanzleien als Berater der HBInt tätig. (TZ 34)

Die dem RH bekannt gewordenen Gespräche zwischen der BayernLB und Vertretern der Republik Österreich bei bzw. im Vorfeld der Verhandlungen wurden seitens der BayernLB vom Vorsitzenden des Vorstands, seinem Stellvertreter und einem Bereichsleiter geführt. Am letzten Verhandlungswochenende war auch der stellvertretende Vorsitzende des Verwaltungsrates der BayernLB anwesend. (TZ 34)

Der Bayerische Staatsminister für Finanzen und Vorsitzende des Verwaltungsrates der BayernLB sprach und telefonierte mit dem Vizekanzler und Bundesminister für Finanzen⁸⁹ der Republik Österreich und führte die finalen Verhandlungen auf bayerischer Seite. (TZ 34)

Als Berater fungierten für die BayernLB eine Investmentbank und eine Wirtschaftsrechtskanzlei. (TZ 34)

Da die BayernLB nicht der Prüfungszuständigkeit des RH unterlag, war er auch hinsichtlich der bayerischen Akteure auf Informationen angewiesen, die er insbesondere bei österreichischen Stellen vorfand. (TZ 34)

Als Minderheitsaktionär vertraten die beiden Vorstände die KLH bei den Verhandlungen, der Vorstand der Abteilung für Finanzen der Kärntner Landesregierung vertrat das Land Kärnten. Am 12. und 13. Dezem-

⁸⁹ Dipl.-Ing. Josef Pröll

Verlangensprüfung – Beantwortung der Fragen

ber 2009 führten der Kärntner Landeshauptmann⁹⁰ und der Landesrat für Finanzen⁹¹ die Verhandlungen. Die GRAWE-Gruppe wurde vom Vorsitzenden des Vorstands und seinem Stellvertreter in den Gesprächen und Verhandlungen vertreten. (TZ 34)

5. Welche Unterlagen standen der österreichischen Seite zur Verfügung, waren sie vollständig, korrekt und aussagekräftig?

Der Republik Österreich standen an Unterlagen einerseits die von der HBInt bzw. ihren Beratern sowie von der BayernLB gelieferten Ausarbeitungen, andererseits Stellungnahmen der OeNB und der FIMBAG zur Verfügung. Die wichtigsten dabei waren:

- der Viability Report (TZ 12) samt Stellungnahmen dazu (TZ 14 und 15),
- das Ergebnis des Asset Screenings (TZ 18),
- das Positionspapier des Vorstands der HBInt vom November 2009 (TZ 41 und 43),
- die Präsentation der BayernLB (TZ 41),
- die Stellungnahme der OeNB vom 7. Dezember 2009 (TZ 43) und
- die Beantwortung der FMA vom 10. Dezember 2009 (TZ 45).

Hinsichtlich einer von der OeNB erstellten Aufstellung über mögliche Kosten einer Insolvenz sowie einer Aufstellung der Finanzprokurator über verschiedene Szenarien verweist der RH auf die Beantwortung der Frage 10.

6. Welche Schritte wurden von österreichischer Seite unternommen, tiefgehende Informationen im Sinne einer Due-Diligence zu erhalten?

Am 23. November 2009 fand auf Initiative der BayernLB ein Gespräch mit dem BMF und der Finanzprokurator statt, bei dem der stellvertretende Vorstandsvorsitzende der BayernLB festhielt, dass die BayernLB der HBInt kein weiteres Kapital zuführen werde, und auch die Möglich-

⁹⁰ Gerhard Dörfler

⁹¹ Mag. Harald Dobernig

keit einer Insolvenz in den Raum stellte. Allerdings sei die BayernLB bereit, ihren Aktienanteil für 302 Mio. EUR an die Republik Österreich abzugeben. Die Finanzprokurator sah als unbedingte Voraussetzung für weitere Diskussionen die Durchführung einer Due-Diligence-Prüfung durch den Bund an. Dies stellte sich als erster, für den RH als solcher erkennbarer, ernsthaft geäußelter Wunsch des Bundes nach einer vertieften Kenntnis der wahren wirtschaftlichen Lage der HBInt dar. (TZ 41)

Am 2. Dezember 2009 forderte die Finanzprokurator von der HBInt umfangreiche Unterlagen und Informationen über die Bank, wie etwa Bilanzen, Geschäftsberichte, Prüfberichte, Verträge mit den Eigentümern etc., an. (TZ 42)

Eine interne Ausarbeitung der Finanzprokurator vom 11. Dezember 2009 stellte u.a. auch für den Fall einer vertraglichen Übernahme die Frage einer durch eine Due-Diligence-Prüfung bedingten Übernahme bzw. einer Bestandsgarantie durch die Alteigentümer in den Raum. Ob diese Ausarbeitung auch außerhalb der Finanzprokurator Verwendung fand, konnte vom RH nicht nachvollzogen werden. (TZ 47)

Nach Ansicht des RH wäre es möglich gewesen, die in einer Due-Diligence-Prüfung enthaltenen Informationen rechtzeitig zu beschaffen, indem das BMF oder die FIMBAG die Rechtsstellung des Bundes als Zeichner von Partizipationskapital der HBInt dafür genutzt hätten. Der Grundsatzvertrag zur Zeichnung des Partizipationskapitals vom Dezember 2008 verpflichtete nämlich nicht nur die HBInt zur Mitteilung von risikoerhöhenden Umständen, sondern ermöglichte auch jederzeitige Buch- und Betriebsprüfungen sowie Einsichtnahmen des BMF in Aufzeichnungen und Belege der HBInt. (TZ 58)

7. Wie war die wirtschaftliche Lage der Bank zum Zeitpunkt der Verstaatlichung, wie stellte sich ihr Risikoprofil dar?

Die wirtschaftliche Lage und das Risikoprofil der HBInt entwickelten sich in den Jahren 2008 und 2009 zunehmend negativ und waren in erster Linie durch eine außergewöhnliche Zunahme der Kreditrisikovorsorgen (um rd. 1,745 Mrd. EUR auf rd. – 450 Mrd. EUR) und Verschlechterung des Ergebnisses vor Steuern (um rd. 1,338 Mrd. EUR auf rd. – 1,395 Mrd. EUR) gekennzeichnet. (TZ 5)

Die auf starkes Wachstum fokussierte Geschäftspolitik der HBInt führte in den Jahren 2008 und 2009 zu einem Anstieg der Forderungen an Kunden um rd. 4,466 Mrd. EUR (rd. 17 %) auf rd. 30,117 Mrd. EUR.

Verlangensprüfung – Beantwortung der Fragen

Rund 81 % des Anstiegs der Forderungen an Kunden entfielen auf Kunden aus den mittel- und osteuropäischen Märkten. Die Forderungen an Kreditinstitute steigerte die HBInt um rd. 0,154 Mrd. EUR (rd. 4 %) auf rd. 4,087 Mrd. EUR. (TZ 6)

Die v.a. für Forderungen an Kunden und Kreditinstitute gebildeten Kreditrisikovorsorgen nahmen entsprechend dem hohen Risikogehalt der Forderungen an Kunden und Kreditinstitute von rd. – 0,705 Mrd. EUR per 31. Dezember 2007 um rd. 1,745 Mrd. EUR (rd. 247 %) auf rd. – 2,450 Mrd. EUR per 31. Dezember 2009 zu. Bei den Kreditrisikovorsorgen resultierten rd. 74 % des Anstiegs aus Forderungen an Kunden und Kreditinstitute aus den mittel- und osteuropäischen Märkten. (TZ 6)

Durch die Übernahme von Haftungen für Verbindlichkeiten der HBInt erleichterte das Land Kärnten der HBInt eine kapitalmarktbasierende Finanzierung ihrer Geschäftsausweitung durch – etwa in Form von Anleihen – aufgenommene verbrieftete Verbindlichkeiten, die einen entsprechend hohen Stand erreichten (2007: rd. 20,283 Mrd. EUR; 2008: rd. 21,415 Mrd. EUR; 2009: rd. 20,761 Mrd. EUR). Da die Europäische Kommission die Landeshaftungen als eine mit dem Gemeinsamen Markt unvereinbare bestehende staatliche Beihilfe beurteilte, konnte die HBInt die Haftungen des Landes Kärnten ab dem 2. April 2007 nicht mehr für neue Verbindlichkeiten in Anspruch nehmen. Der Wegfall der Landeshaftungen erschwerte es der HBInt, finanzielle Mittel am Kapitalmarkt aufzunehmen. (TZ 7)

Um ihre Abhängigkeit von Refinanzierungen auf dem Kapitalmarkt zu senken, beabsichtigte die HBInt, finanzielle Mittel vermehrt durch Verbindlichkeiten gegenüber Kunden (Kundeneinlagen) aufzubringen. Infolge der Wirtschaftskrise und der im zweiten Halbjahr 2009 bestehenden Unsicherheiten über die weitere Entwicklung der HBInt konnte die HBInt dieses Vorhaben nicht realisieren. Die Verbindlichkeiten gegenüber Kunden sanken von rd. 8,474 Mrd. EUR per 31. Dezember 2007 um rd. 10 % auf rd. 7,650 Mrd. EUR per 31. Dezember 2009. (TZ 7)

Im Gegensatz zu den verbrieften Verbindlichkeiten und den Verbindlichkeiten gegenüber Kunden nahmen die Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten in den Jahren 2008 und 2009 deutlich zu und gewannen so an Bedeutung für die Finanzierung der HBInt. Der Anstieg der Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten resultierte in erster Linie aus den von der BayernLB im Jahr 2008 eingeräumten Kreditlinien. Die Verbindlichkeiten der HBInt gegenüber der BayernLB betragen rd. 3,135 Mrd. EUR per 31. Dezember 2008. Nach der Verstaatlichung der HBInt im Dezember 2009 beliefen sie sich auf



rd. 3,150 Mrd. EUR per 31. Dezember 2009. Diese Verbindlichkeiten der HBInt gegenüber der BayernLB trugen entscheidend dazu bei, dass die Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten, die per 31. Dezember 2007 noch rd. 4,457 Mrd. EUR betragen, bis 31. Dezember 2009 auf rd. 7,557 Mrd. EUR anstiegen. Zwischen 31. Dezember 2007 und 31. Dezember 2009 stiegen die Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten somit um rd. 3,100 Mrd. EUR bzw. um rd. 70 %. (TZ 7)

Die hohen Kreditrisikovorsorgen der Jahre 2008 und 2009 führten zu stark negativen Ergebnissen der HBInt (Ergebnis vor Steuern: rd. – 472,43 Mio. EUR im Jahr 2008; rd. – 1,395 Mrd. EUR im Jahr 2009), deren Abdeckung Kapitalmaßnahmen erforderte. Sowohl im Jahr 2008 als auch im Jahr 2009 setzten die Altaktionäre der HBInt und die Republik Österreich (im Rahmen des Bankenpakets) Kapitalmaßnahmen. (TZ 7)

Im Dezember 2008 zeichnete die Republik Österreich Partizipationskapital i.H.v. 900 Mio. EUR und die BayernLB führte eine Kapitalerhöhung i.H.v. rd. 700 Mio. EUR durch. In ihrem an das BMF gerichteten Schreiben vom 15. Mai 2009 erklärte die OeNB, dass sie die HBInt ohne die im Dezember 2008 – vor der Zeichnung des Partizipationskapitals durch die Republik Österreich – erfolgte Kapitalzuführung der BayernLB i.H.v. 700 Mio. EUR als „distressed“ eingestuft hätte. (TZ 7, 12)

Im Rahmen der im Dezember 2009 erfolgten Verstaatlichung der HBInt zeichneten Altaktionäre (BayernLB, GRAWE-Gruppe, Kärntner Landesholding) Partizipationskapital i.H.v. rd. 60,77 Mio. EUR und verzichteten – ebenfalls eigenkapitalerhöhend – auf die Rückführung von Forderungen bzw. Ergänzungskapital i.H.v. rd. 885,10 Mio. EUR. Darüber hinaus verpflichteten sich die Republik Österreich und das Land Kärnten bzw. die Kärntner Landesholding zu einer Zeichnung von Partizipationskapital i.H.v. 450 Mio. EUR bzw. 150 Mio. EUR. Die Kapitalmaßnahmen der Altaktionäre und der Republik Österreich führten trotz der negativen wirtschaftlichen Entwicklung zu einem Anstieg des Eigenkapitals der HBInt von rd. 1,659 Mrd. EUR per 31. Dezember 2007 um rd. 20 % auf rd. 1,990 Mrd. EUR per 31. Dezember 2009 und trugen dazu bei, dass die Eigenmittelquote per 31. Dezember 2009 mit rd. 9,9 % über der regulatorischen Mindestquote von 8 % blieb. (TZ 7)

Auf die von der Ratingagentur Moody's entsprechend der zunehmend negativen Entwicklung der wirtschaftlichen Lage und des Risikoprofils vorgenommene Herabstufung der HBInt wird bei der Beantwortung der Frage 8 eingegangen.

Verlangensprüfung – Beantwortung der Fragen

8. Gab es stärkere Veränderungen bei wirtschaftlicher Lage und Risikoprofil seit Beginn des Jahres 2009 und was waren die Gründe dafür?

Bereits die Planwerte des von der HBInt erstellten Viability Reports vom 23. April 2009 waren deutlich schlechter als die – ebenfalls von der HBInt stammenden – Planwerte, welche die OeNB für ihre Stellungnahme zur HBInt vom 18. Dezember 2008 analysierte. (TZ 14)

Die tatsächliche Entwicklung der wirtschaftlichen Lage und Risikosituation der HBInt wich negativ von der im Viability Report und in der Stellungnahme der OeNB dargestellten Entwicklung ab. Die negativen Abweichungen zwischen den geplanten und den tatsächlichen Werten ergaben sich im Wesentlichen aus der im Viability Report und in der Stellungnahme der OeNB nicht erwarteten tatsächlichen Höhe der Aufwendungen für Kreditrisikovorsorgen, welche das Ergebnis und in weiterer Folge auch das Eigenkapital der HBInt belasteten. (TZ 14)



Verlangensprüfung – Beantwortung der Fragen

HYPO ALPE-ADRIA-BANK INTERNATIONAL AG:
Verstaatlichung

Informationsstand Risikovorsorgen und Kapitalbedarf

Datum	Quelle	Meldung von	Risiko-	Kapital-	Empfänger BMF	TZ
			vorsorgen	bedarf		
			in Mio. EUR	in Mrd. EUR		
18. Dezember 2008	Stellungnahme OeNB	OeNB	206 ¹	-	BMF	14
23. April 2009	Viability Report	HBInt	278 ¹	-	FIMBAG, BMF	14, 40
16. Juli 2009	Managementgespräch	HBInt	279	-	FIMBAG	40
22. Juli 2009	Stellungnahme FIMBAG mit Bezug auf Vorstand	HBInt	508 ²	-	FIMBAG, BMF	15
23. Juli 2009	Managementgespräch	HBInt	335	-	FMA, OeNB	40
7. September 2009	Bericht Staatskommissarin	Staatskommissarin	762	-	FMA	43
5. November 2009	Managementgespräch	HBInt	762	1,1 bis 1,4	FIMBAG	41
6. November 2009	Managementgespräch	HBInt	762	1,1 bis 1,4	BMF	41
10. November 2009	Gesprächstermin BMF	BayernLB		1,1 bis 1,3	BMF	44
27. November 2009	Positionspapier	HBInt		1,5	BMF	45
6. Dezember 2009	Positionspapier	HBInt		2	OeNB	46
7. Dezember 2009	Beratervorschlag	HBInt, Berater ³		2,1	BMF	47

¹ Planzahlen für 2009

² Planzahl unter Stressszenario für 2009

³ Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Quellen: BMF, FIMBAG, FMA, HBInt, OeNB

So wurden die im Viability Report und in der Stellungnahme der OeNB prognostizierten Aufwendungen für Kreditrisikovorsorgen von rd. – 278 Mio. EUR bzw. rd. – 206 Mio. EUR für das Gesamtjahr 2009 bereits im Zwischenabschluss der HBInt per 30. Juni 2009 mit rd. – 349 Mio. EUR übertroffen. Dementsprechend wichen auch die durch die Kreditrisikovorsorgen maßgeblich bestimmten Plan- und Istwerte des Ergebnisses der HBInt voneinander ab. Während die Stellungnahme der OeNB vom 18. Dezember 2008 noch ein positives Jahresergebnis 2009 von rd. 367 Mio. EUR darstellte und der Viability Report ein positives Jahresergebnis 2009 von rd. 44 Mio. EUR auswies, erreichte die HBInt bereits in ihrem Zwischenabschluss per 30. Juni 2008 ein negatives Ergebnis vor Steuern von rd. – 84 Mio. EUR. (TZ 14)

Verlangensprüfung – Beantwortung der Fragen

Nach dem unerwartet starken Anstieg der Kreditrisikovorsorgen im ersten Halbjahr 2009 beauftragte die HBInt im Juli 2009 die PricewaterhouseCoopers AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft (PwC), eine Analyse des Kreditportfolios (Asset Screening) der HBInt durchzuführen. (TZ 18)

PwC hielt im Endbericht zum Asset Screening vom 13. November 2009 u.a. fest, dass sich die Qualität des Kreditportfolios zwischen Juni 2008 und Juni 2009 signifikant verschlechtert hatte und damit auch die gravierende negative makroökonomische Entwicklung in den mittel- und osteuropäischen Ländern widerspiegelte. (TZ 18)

Laut PwC stiegen die Non Performing Loans (NPL) von rd. 2,6 Mrd. EUR auf rd. 4,9 Mrd. EUR und die Risikovorsorgen von rd. 0,8 Mrd. EUR auf rd. 1,3 Mrd. EUR. PwC stellte auch fest, dass Kredite i.H.v. rd. 5,9 Mrd. EUR Zahlungsrückstände von mehr als 90 Tagen aufwiesen. (TZ 18)

PwC hielt fest, dass der überwiegende Teil der Sicherheiten der notleidenden Forderungen auf Finanzierungen von Immobilien entfiel, die zum Teil noch im Bau befindlich waren bzw. einen geringen Vorvermietungsgrad aufwiesen sowie dass bei einer Fortsetzung bzw. Verschärfung der Wirtschaftskrise eine Verwertung der als Sicherheiten gehaltenen Immobilien gar nicht oder nur mit erheblichen Abschlägen möglich wäre. (TZ 18)

PwC ermittelte – ausgehend von den per Ende Juni 2009 gebildeten Risikovorsorgen – ein zusätzliches Risikovorsorgepotenzial von rd. 908 Mio. EUR bis rd. 1,293 Mrd. EUR. PwC wies darauf hin, dass es sich dabei um keine Stress- bzw. Worst-case-Szenarien handelte und dass es im Fall von Forderungs- bzw. Portfolioverkäufen aufgrund der wirtschaftlichen Situation zu weiteren wesentlichen Abschlägen kommen könnte. (TZ 18)

Die Ergebnisse des Asset Screenings waren maßgeblich für die im Jahr 2009 gebildeten Aufwendungen für Kreditrisikovorsorgen i.H.v. insgesamt rd. – 1,672 Mrd. EUR, die damit rund sechsmal so hoch waren wie im Viability Report vom 23. April 2009 prognostiziert. Das aufgrund dieser Kreditrisikovorsorgen im Jahresabschluss der HBInt per 31. Dezember 2009 ausgewiesene Ergebnis vor Steuern betrug rd. – 1,395 Mrd. EUR und war daher um rd. 3.235 % niedriger als der im Viability Report erwartete Wert. (TZ 18)

Nach Bekanntwerden der Ergebnisse des Asset Screenings belief sich der erwartete Kapitalbedarf der HBInt für die notwendige Reorganisation auf bis zu 2,1 Mrd. EUR. (TZ 58)

Die negative wirtschaftliche Entwicklung der HBInt im Jahr 2009 führte dazu, dass die Ratingagentur Moody's die HBInt in mehreren Ratingkategorien herabstufte. (TZ 9)

Das für nicht garantierte Verbindlichkeiten mit einer Laufzeit von mehr als einem Jahr konzipierte „Long-Term-Rating (unguaranteed)“ veröffentlichte Moody's im Jahr 2007 nach dem Wegfall der Haftungen des Landes Kärnten mit „A2“ (geringes Kreditrisiko). Am 13. Mai 2009 senkte Moody's das Rating auf „Baa1“ (moderates Kreditrisiko). Am 4. Dezember 2009 erfolgte eine weitere Herabstufung auf „Baa2“ (moderates Kreditrisiko mit höherer Ungewissheit). (TZ 9)

Das „Short-Term-Rating“ verwendet Moody's für Verbindlichkeiten mit einer Laufzeit von höchstens 13 Monaten (z.B. für kurzfristige Schuldverschreibungen). Die bereits per 31. Dezember 2007 bestehende Einstufung „Prime-1“ bzw. „P-1“ (herausragende Fähigkeit zur Rückzahlung) stuft Moody's am 13. Mai 2009 auf „P-2“ (hohe Fähigkeit zur Rückzahlung) herab. (TZ 9)

Das Bank-Finanzkraftrating (BFSR) war auf die bankeigene Finanzkraft gerichtet und maß die Wahrscheinlichkeit, mit der eine Bank Unterstützung durch Dritte (etwa Eigentümer oder die öffentliche Hand) in Anspruch nehmen musste. Am 9. Juni 2009 senkte Moody's die seit 9. Juni 2006 bestehende Ratingeinstufung von „D-“ (schwach ausgeprägte eigene Finanzkraft, die eventuell gelegentliche externe Unterstützung erforderlich macht) auf „E+“ (sehr schwach ausgeprägte eigene Finanzkraft, die regelmäßig externe Unterstützung erwarten lässt). Am 4. Dezember 2009 erfolgte eine weitere Herabstufung innerhalb der gleichen Kategorie auf „E“ (sehr schwach ausgeprägte eigene Finanzkraft, die regelmäßig externe Unterstützung erwarten lässt; unterste Ratingstufe ohne weitere Herabstufungsmöglichkeit). (TZ 9)

**9. Wie wurde der Ankauf von Seiten der Republik dokumentiert?
Ist diese Dokumentation ausreichend und vollständig?**

Die mangelnde Dokumentation der Verstaatlichung der HBInt erschwerte die Nachvollziehbarkeit der Vorgänge sowie der Entscheidungsgründe für die getroffenen Maßnahmen. Aus Gründen der Transparenz, Nachvollziehbarkeit und good governance war es unabdingbar, Vorgänge mit einer Tragweite, die langjährige finanzielle Auswirkung

Verlangensprüfung – Beantwortung der Fragen

zur Folge hätten, nachvollziehbar zu dokumentieren bzw. aktenmäßig zu erfassen. Auch großer Zeitdruck dürfte nicht dazu führen, dass nicht einmal im Nachhinein die entsprechenden Unterlagen verfasst werden. (TZ 49)

10. Welche Szenarien existierten, sind diese plausibel und war die Entscheidung zur Verstaatlichung daraus schlüssig ableitbar?

Die OeNB erstellte im Dezember 2009 eine Aufstellung für mögliche Kosten eines Insolvenzfalles der HBInt.

Mögliche Kosten im Insolvenzfall der HBInt

Betroffene Einheit	Mögliche Auswirkungen der Insolvenz	in Mrd. EUR
BayernLB	<ul style="list-style-type: none"> – Verlust der vorhandenen Liquiditätslinie i.H.v. ca. 3 Mrd. EUR¹ – Verlust der noch offenen Liquiditätslinie i.H.v. ca. 500 Mio. EUR – Abschreibung des derzeitigen Beteiligungsbuchwerts der BayernLB an der HBInt i.H.v. ca. 2,3 Mrd. EUR – Verlust von Ergänzungskapitalanleihen i.H.v. 314 Mio. EUR 	6,1
Land Kärnten	<ul style="list-style-type: none"> – Inanspruchnahme der Haftung des Landes Kärnten bis zu 17,4 Mrd. EUR – Einlagen der Kärntner Landesholding bei der HBInt i.H.v. ca. 43,8 Mio. EUR 	17,4
Hypothekenbanken	<ul style="list-style-type: none"> – Einlagensicherungsfall i.H.v. 351,3 Mio. EUR – ausständige Kreditforderungen gegenüber der HBInt i.H.v. 468,7 Mio. EUR – Haftung für die ausstehenden Forderungen der Pfandbriefstelle gegenüber der HBInt i.H.v. 2,3 Mrd. EUR – Kapitalerhöhungen Hypothekenbanken i.H.v. mindestens 87,5 Mio. EUR² 	3,2
andere österreichische Banken	<ul style="list-style-type: none"> – Einlagensicherungsfall i.H.v. 628 Mio. EUR – ausständige Forderungen gegenüber der HBInt i.H.v. 847 Mio. EUR 	1,5
Republik Österreich	<ul style="list-style-type: none"> – Partizipationskapital i.H.v. 900 Mio. EUR – Zinsen auf Partizipationskapital i.H.v. 324 Mio. EUR³ – Einlagensicherungsfall i.H.v. 431 Mio. EUR – garantierte Emissionen i.H.v. 1,35 Mrd. EUR 	3,0

¹ Refinanzierungslinie der BayernLB an die HBInt i.H.v. 3,6 Mrd. EUR abzüglich eines Kredits der HBInt an die BayernLB i.H.v. 607 Mio. EUR

² Drei Kreditinstitute des Hypothekenbankensektors können im Insolvenzfall der HBInt (Einlagensicherung sowie Ausfall der ausstehenden Forderungen gegenüber der HBInt) nicht mehr das gesetzliche Mindestmaß erfüllen. Ab einer Kapitalerhöhung von mindestens 87,5 Mio. EUR (aggregiert) erreichen die vorgenannten Banken eine Kernkapitalquote von 4 %.

³ Zinsen für 4,5 Jahre (72 Mio. EUR*4,5)

Quelle: OeNB

Die Aufstellung der OeNB enthielt hinsichtlich der möglichen Kosten im Insolvenzfall der HBInt Werte, die keine allfälligen Quoten eines Insolvenzverfahrens berücksichtigten und somit ein Verlustszenario im Insolvenzfall von 100 % darstellte. Ob die Darstellung zur Zeit der Verhandlungen bereits vorhanden war, konnte vom RH nicht nachvollzogen werden. Laut Auskunft der OeNB und der Finanzprokurator waren die Inhalte und Zahlen der Aufstellung den Verhandlern der Republik bekannt. (TZ 48)

Seitens der Finanzprokurator lagen am 11. Dezember 2009 vier Szenarien intern vor, deren Verwendung außerhalb der Finanzprokurator nicht nachvollziehbar war. (TZ 48)

Eine gesamthafte Szenarioanalyse als Entscheidungsgrundlage für die Möglichkeiten einer Rekapitalisierung der HBInt konnte nicht vorgelegt werden. (TZ 48)

11. Von wem wurden die Verträge entworfen und wer leistete beratend Unterstützung?

Auf Seite des Bundes war die Finanzprokurator für die Ausarbeitung der aufgrund des Verhandlungsergebnisses vom 14. Dezember 2009 zu errichtenden Aktienkaufverträge zuständig. Für die BayernLB und für die HBInt nahmen diese Aufgabe Beratungsunternehmen wahr. (TZ 34)

12. Ist der Kaufvertrag mit anderen Bank–Kaufverträgen vergleichbar, enthält er ähnliche Absicherungen und Vorkehrungen gegen unvorhergesehene Entwicklungen?

Hinsichtlich der Absicherung des Käufers für nicht bekannte Forderungsausfallsrisiken des erworbenen Kreditinstituts (HBInt) zog der RH andere ihm vorliegende Aktienkaufverträge über Kreditinstitute sowie diesbezügliche Entwürfe aus der Zeit vor der Verstaatlichung der HBInt zum Vergleich heran. Die von den Alteigentümern der Kommunalkredit Austria AG übernommenen Garantien stellten – insbesondere auch angesichts ihrer zeitlichen und betraglichen Beschränkungen – keine substanzielle Absicherung der Aktienkäuferin dar. (TZ 53)

Der Kaufvertrag über die Aktien der Bank Burgenland enthielt zwar auch keine Garantien für nach dem Closing bekannt werdende Forderungsausfälle, räumte der Käuferin aber statt dessen vor Vertragsabschluss die Gelegenheit für eine Einzelfallprüfung der Kredite ein. Die Transaktionen enthielten im Gegensatz zu den Verstaatlichungsverträ-

Verlangensprüfung – Beantwortung der Fragen

gen der Republik Österreich teils substanzielle Absicherungen gegen Kreditausfallsrisiken. Bei diesen Transaktionen handelte es sich nicht um unter Zeitdruck stattfindende Bankenrettungsaktionen. (TZ 53)

13. Wie sind die Vertragsinhalte im Sinne der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit zu bewerten?

Die BayernLB leistete mit ihrem Forderungsverzicht formal einen Beitrag zur Eigenkapitalstärkung der HBInt. Rein wirtschaftlich gesehen, bedeutete dies aber keinen Verzicht für die BayernLB, weil ihre Forderungen im Fall einer Insolvenz der HBInt mangels Besicherung ohnehin nicht werthaltig gewesen wären. Ohne Einigung mit dem Bund hätte die BayernLB eine Insolvenz aber nur mittels einer entsprechenden Kapitalzufuhr verhindern können. Demzufolge hat die BayernLB mit dem Verzicht auf ohnehin nicht werthaltige Forderungen von 825 Mio. EUR bewirkt, dass andere ihrer, auch nicht werthaltigen, Forderungen i.H.v. über 3 Mrd. EUR durch die Rettung der HBInt wieder werthaltig wurden. Für die BayernLB war die Werthaltigkeit dieser Forderungen nach Ansicht des RH durch das nunmehrige Alleineigentum des Bundes an der HBInt nachhaltig abgesichert. Mögliche Risiken durch einen Verkauf oder eine Bad-Bank-Lösung wurden dabei durch die der BayernLB zugesagten Garantien und Kündigungsrechte ausgeschlossen. (TZ 50)

Die KLH (12,42 %) bzw. das Land Kärnten leisteten zwar gemessen am Beteiligungsverhältnis zum Zeitpunkt der Verstaatlichung einen hohen Beitrag zur Kapitalisierung der HBInt (200 Mio. EUR Kapital und 227 Mio. EUR Liquidität), allerdings erreichte dieser Beitrag nur einen Bruchteil der Landeshaftungen (2009: 20,118 Mrd. EUR; siehe TZ 8), die im Fall der Insolvenz der HBInt schlagend geworden wäre. Damit hätte die Zahlungsunfähigkeit des Landes Kärnten gedroht. (TZ 51)

Der GRAWE-Konzern verpflichtete sich angesichts seiner Beteiligungshöhe (20,48 %) nur zu einem relativ geringen Kapitalbeitrag (30 Mio. EUR Partizipationskapital und 100 Mio. EUR Liquidität). Auch die zur Verfügung gestellte Liquidität besaß im Hinblick auf die dafür verlangte Besicherung zu marktüblichen Konditionen nur beschränkten wirtschaftlichen Wert für die HBInt. Im Fall einer Insolvenz der HBInt hätten für die GRAWE – im Gegensatz zur BayernLB und zum Land Kärnten – keine erkennbaren zusätzlichen, über den Verlust des Aktienkapitals hinausgehenden unmittelbaren Risiken bestanden. (TZ 52)

Die Schlussfolgerungen des Vorsitizes zu der Tagung des Europäischen Rates vom 15. und 16. Oktober 2008 stellten zwar keine rechtliche Verpflichtung dar, beinhaltete aber einen deutlichen Appell an die Verant-

wortung der beschlussfassenden Staaten für die Stabilität des Finanzsystems. (TZ 55)

Aus den Formulierungen des bayerischen Ministerpräsidenten vor dem Untersuchungsausschuss des bayerischen Landtags hinsichtlich des günstigen Verhandlungszeitpunkts aufgrund der Interessenslage der Europäischen Zentralbank konnte der Eindruck entstehen, dass die bayerische Seite das Verantwortungsbewusstsein der Republik Österreich im Sinne eines besseren Verhandlungsergebnisses für die BayernLB nutzen wollte. (TZ 56)

Die Vertreter der Republik Österreich signalisierten bereits frühzeitig – Ende August 2009 mit dem Bekenntnis zur nachhaltigen Sicherung des Fortbestandes der Bank – gegenüber der BayernLB einen Ausschluss des Insolvenzzenarios der HBInt. Das BMF behielt diese Verhandlungslinie im November und Dezember 2009 bei. Damit eröffneten die Vertreter der Republik Österreich der BayernLB die Möglichkeit, das Szenario einer Insolvenz gegen die Republik Österreich einzusetzen. (TZ 57)

Die von der BayernLB in den Raum gestellte Möglichkeit einer Insolvenz stellte offenbar ein verhandlungstaktisches Manöver zur Gewinnung einer günstigen Verhandlungsposition dar. Die Republik Österreich verfügte nicht über die der diesbezüglichen Beurteilung der BayernLB zugrunde liegenden Informationen vor und im Rahmen der Verhandlungen zur Verstaatlichung. (TZ 57)

Für die Republik Österreich, die die Verantwortung für die Stabilität des Finanzsystems laut den Schlussfolgerungen des Vorsitzes zu der Tagung des Europäischen Rates vom 15. und 16. Oktober 2008 zu tragen hatte, stellte es eine große Herausforderung dar, insbesondere unter Zeitdruck ein gutes Verhandlungsergebnis gegenüber einem Verhandlungspartner zu erzielen, der eben diese Verantwortung für verhandlungstaktische Verhaltensweisen nutzen konnte. Allerdings verwies der RH auf die Erfahrungen des BMF bei der Verstaatlichung der Kommunalkredit Austria AG im Jahr 2008, aus welchen entsprechende Schlussfolgerungen für das Verhalten und die Strategie in nachfolgenden Situationen ableitbar waren. (TZ 57)

14. Welche Grundlagen (Bewertungen, Gutachten etc.) gab es dafür, die Bank als „systemrelevant“ einzustufen?

In der am 9. Dezember 2008 von der Europäischen Kommission genehmigten Beihilferegelung (Staatliche Beihilferegelung Nr. N 557/2008,

Verlangensprüfung – Beantwortung der Fragen

Maßnahmen nach dem Finanzmarktstabilitäts- und dem Interbankmarktstärkungsgesetz für Kreditinstitute und Versicherungsunternehmen in Österreich), sicherte die Republik Österreich der Europäischen Kommission zu, Maßnahmen im Rahmen des Bankenpakets nur nach Berücksichtigung der sogenannten Systemrelevanz – also nur nach Berücksichtigung der Bedeutung des jeweiligen Kreditinstituts für die Finanzmarktstabilität Österreichs – zu vergeben. Nähere Ausführungen zur Art und Weise der geforderten Berücksichtigung waren nicht angeführt. (TZ 13)

Da gesetzlich nicht festgelegt war, welche Institution die Systemrelevanz der Kreditinstitute zu prüfen hatte, holte das BMF diesbezügliche Stellungnahmen von der OeNB ein. Die OeNB gab ihre Stellungnahmen in schriftlicher Form ab. (TZ 13)

Die von der OeNB angeführten Faktoren für die Einstufung der HBInt als systemrelevantes Kreditinstitut umfassten u.a. die Größe der Bank (Bilanzsumme von über 40 Mrd. EUR), die Einlagenintensität (rd. 1,3 Mio. Kunden und sicherungspflichtige Einlagen von rd. 1,4 Mrd. EUR), die intensiven Geschäftsbeziehungen und Verbindlichkeiten der HBInt gegenüber anderen österreichischen Banken und Versicherungen, die hohen Haftungen des Landes Kärnten für Verbindlichkeiten der HBInt sowie die starke Marktpräsenz der HBInt im für die österreichischen Banken wichtigen südosteuropäischen Raum und die aus einer möglichen Insolvenz der HBInt resultierenden negativen Auswirkungen (Reputationsrisiko) für die anderen in diesen Märkten aktiven österreichischen Banken. (TZ 13)

15. Wie läuft das Beihilfeverfahren mit der EU in den einzelnen Schritten ab, welche Maßnahmen wurden gesetzt, welche Auflagen erteilt und akzeptiert?

Am 12. Mai 2009 leitete die Europäische Kommission gegen die Bundesrepublik Deutschland und die Republik Österreich ein Beihilfeverfahren betreffend BayernLB und HBInt ein. (TZ 60)

16. Wie sind die Verantwortlichkeiten, Abläufe und Ergebnisse bei den Verhandlungen der Republik mit der EU zu bewerten?

Die Republik Österreich erklärte im Zusagenkatalog zum Umstrukturierungsplan der HBInt an die Europäische Kommission, dass sichergestellt werde, dass der Umstrukturierungsplan innerhalb der jeweils angegebenen Fristen vollständig umgesetzt werde. (TZ 60)



HYPO ALPE-ADRIA-BANK INTERNATIONAL AG: Verstaatlichung

17. Wie sind die weiteren Aktivitäten des Eigentümers im Zusammenhang mit der Implementierung, Kontrolle und Umsetzung der Auflagen zu bewerten?

Für die Kontrolle der Auflagen der HBInt war ein von der HBInt unabhängiger (Überwachungs-)Treuhänder zu bestellen. Mit Zustimmung der Europäischen Kommission blieb der bereits 2012 bestellte Treuhänder weiterhin tätig. Der Treuhänder war zur quartalsweisen Berichterlegung verpflichtet. Der erste Treuhänderbericht war mit Stichtag 30. September 2013 zu erstellen. (TZ 60)

Schlussempfehlungen

62 Zusammenfassend hob der RH folgende Empfehlungen hervor:

BMF

(1) Es wäre auf rechtliche Bestimmungen hinzuwirken, die den Gebietskörperschaften die Übernahme von Haftungen untersagen, welche die wirtschaftliche Tragfähigkeit der Gebietskörperschaften übersteigen, insbesondere auch solcher, die zur Entstehung von kritischen und systemrelevanten Risiken beitragen, die letztlich auch zu einer wirtschaftlichen Zwangslage des Bundes (z.B. Notwendigkeit von Rettungsmaßnahmen) führen können. (TZ 8)

(2) Bei an das BMF gerichteten Stellungnahmen mit nicht eindeutigen oder widersprüchlichen Aussagen und Kategorisierungen wären eine entsprechende Klarstellung und Konkretisierung dieser Aussagen und Kategorisierungen konsequent einzufordern. (TZ 12)

(3) Im Rahmen des Finanzmarktstabilitätsgremiums wäre darauf hinzuwirken, dass die teilnehmenden Institutionen auch jene Umstände im Rahmen des Gremiums der Förderung der Zusammenarbeit und des Meinungsaustauschs einbringen, die im Krisenfall geeignet erscheinen eine Gefahr für die Finanzmarktstabilität in Österreich zu bewirken. (TZ 29)

(4) Im Sinne der Transparenz des staatlichen Handels wäre hinkünftig auch unter Zeitdruck auf eine nachvollziehbare Aufzeichnung der Verhandlungsverläufe und -inhalte verstärkt Wert zu legen. (TZ 46)

(5) Es sollten hinkünftig bei negativen Entwicklungen von Kreditinstituten, die Mittel aus dem Bankenpaket erhalten hatten, frühzeitig Handlungsalternativen entwickelt werden und die dem Bund zustehenden vertraglichen Möglichkeiten so rechtzeitig auszuschöpfen, dass diese einen Beitrag zu einer Szenarioanalyse leisten könnten. (TZ 48)

Schlussempfehlungen

- (6) Es wären Vorkehrungen zu treffen, die – auch in einem Krisenszenario – eine nachvollziehbare Dokumentation von Entscheidungsprozessen gewährleisten. **(TZ 49)**
- (7) Hinkünftig wären Signale einer beginnenden negativen Entwicklung von Kreditinstituten, die Mittel aus dem Bankenpaket erhalten hatten, frühzeitig zum Anlass zu nehmen, die dem Bund zustehenden vertraglichen Möglichkeiten auszuschöpfen, um ein eigenständiges und vom Vertragspartner unabhängiges Gesamtbild der Situation zu erhalten. **(TZ 58)**
- Oesterreichische Nationalbank**
- (8) Es wären bei Beurteilungen in den Stellungnahmen der OeNB alle bekannten positiven und negativen Aspekte zu berücksichtigen und bei – etwa von der Europäischen Kommission – vorgegebenen Beurteilungskategorien diese zu verwenden und von der Schaffung eigener, nicht eindeutiger Beurteilungskategorien abzusehen. **(TZ 12)**
- BMF und Finanzmarkt-
beteiligung
Aktiengesellschaft
des Bundes**
- (9) Bereits bei Anzeichen von wirtschaftlichen Verschlechterungen wäre der Einsatz aller zur Verfügung stehender Rechte des Bundes mit der bestmöglichen Wahrung der Interessen des Bundes dokumentiert abzuwägen und über deren Einsatz zu entscheiden. **(TZ 36)**
- BMF, Oesterreichische
Nationalbank,
Finanzmarktaufsicht,
Finanzmarkt-
beteiligung
Aktiengesellschaft
des Bundes**
- (10) Eine gemeinsame und koordinierte Vorgehensweise sollte entwickelt werden, die – im Sinne eines Notfallplans – bspw. Akteure bestimmt, die Verantwortung sowie Kompetenzen eindeutig zuordnet, eine rechtzeitige Einbindung aller Akteure sicherstellt, Informations- und Auskunftsmechanismen (unter Wahrung der jeweiligen Kompetenzen) festlegt und Handlungsanleitungen und Eskalationsverfahren enthält, damit hinkünftig eine Zwangslage des Bundes zur Verstaatlichung eines Kreditinstituts durch rechtzeitiges und zielgerichtetes Agieren verringert werden kann. **(TZ 58)**

ANHANG

Anhang A1: Ausgewählte Feststellungen der Internen Revision der HBInt in Auszügen

Anhang A2: Auszüge von Feststellungen aus dem Management Letter des Wirtschaftsprüfers zum 31. Dezember 2006

Anhang A3: Auszüge von Feststellungen aus dem Prüfungsbericht des Wirtschaftsprüfers zum 31. Dezember 2007

Anhang A4: Auszüge von Feststellungen aus dem Prüfungsbericht des Wirtschaftsprüfers zum 31. Dezember 2008

Anhang A5: Auszüge von Feststellungen aus dem OeNB-Prüfbericht vom 31. Mai 2006

Anhang A6: Auszüge von Feststellungen aus dem OeNB-Prüfbericht vom 14. August 2007

Anhang A7: Auszüge von Feststellungen aus dem OeNB-Prüfbericht vom 1. Dezember 2008

Anhang A8: Feststellungen aus dem OeNB-Prüfbericht vom 7. Dezember 2009

Anhang B: Entscheidungsträger der überprüften Unternehmen

Anhang A1: Ausgewählte Feststellungen der Internen Revision der HBInt in Auszügen

Berichte der Internen Revision	Festgestellte Mängel in Auszügen
Prüfung des Risikomanagements – Teilbereich Operationelles Risiko gemäß § 21d, § 39 Abs. 2 und § 39a Abs. 1 BWG 5. November 2007	<p>Organisation des operationellen Risikos im Konzern Ressourcenmangel im Bereich „Operationelles Risiko“ auf der HBInt-Ebene sowie fehlende Stellvertretungsregelung fehlender „Operational Risk Officer“</p> <p>Organisation des operationellen Risikos in den Töchtern Hypo Alpe-Adria-Bank a.d. Montenegro, Hypo Alpe-Adria-Bank a.d. Banja Luka und Hypo Alpe-Adria-Bank d.d. Mostar fehlende „Operational Risk Officers“</p>
Prüfung der Kriterien des Handelsbuchs gemäß § 42 Abs. 4 Z 2 BWG und der Verfahren zur Ermittlung des Marktpreises gemäß § 42 Abs. 4 Z 4 lit. b bis d BWG 8. Oktober 2007	<p>Zuordnung der Positionen im Handelsbuch Es waren keine Kontrollschritte für die Zuordnung von Handelsbuchpositionen definiert. Weiters fehlte die Definition, wie die Kontrolle der richtigen Zuordnung zu erfolgen hatte und auf welche Art und Weise diese zu dokumentieren war.</p> <p>Zuordnung der Positionen im Bankbuch Es war keine Kontrolle bezüglich korrekter Zuordnung der Positionen im Bankbuch definiert. Eine Überprüfung der Haltedauer bei Verkauf von Positionen im Bankbuch erfolgte nicht.</p> <p>Hinweis der Internen Revision Folgende Feststellungen wurden von der Internen Revision im Rahmen der Prüfung „Umsetzung Feststellungen aus dem Prüfbericht OeNB 2006“ getroffen und eine Mängelbehebung mit den Fachabteilungen bis Ende September 2007 vereinbart. Handelsbuchgeschäfte: Keine Überprüfung der Einhaltung der Handelsbuchkriterien Bankbuchgeschäfte: Keine Überprüfung der Einhaltung der Bankbuchkriterien</p>
Prüfung der gesetzlichen Bestimmungen gemäß § 27 BWG „Großveranlagungen“ 18. Oktober 2007	<p>Operationelles Risiko manuelle Erfassungen seitens External Reporting im Berechnungstool für das Konzernobligo sowie die Datenbasis für Meldungen zu Großveranlagungen nach § 27 BWG</p> <p>Kreditpolitik fehlende Kreditpolitik der HBInt in schriftlicher Form – war in Ausarbeitung bzw. im Entwurfsstadium. Ein Beschluss des Vorstands lag noch nicht vor.</p>

Berichte der Internen Revision**Festgestellte Mängel in Auszügen**

Prüfung der Ratingsysteme gemäß § 42 Abs. 4 Z 6 BWG und Follow-up der Group Market Support/ Group Corporate & International Prüfung aus 2006
29. Februar 2008

Konzernstandards

fehlende Konzernstandards hinsichtlich „Ratingsystem“. Diese definierten Standards sollten grundsätzlich für die ganze Gruppe gelten und waren verpflichtend einzuhalten.

Kreditrisiko – Regelungen und Dokumentationen

fehlende Teile im „Credit Manual“, formelle Inkraftsetzung und Bekanntmachung des „Credit Manual“ fehlte

Kreditrisiko – Follow-up der Group Market Support/Group Corporate & International Prüfung 2006

Die Hälfte der Feststellungen aus dem Bericht 2006 wurden nicht behoben. Offen waren die Aktualisierung des Kredithandbuches, Nichtkonformität Basel II, fehlende Deadline zur Erstellung und Umsetzung eines Konzepts hinsichtlich „Konzernkundenverantwortung“ sowie eine fehlende Ablaufbeschreibung für Girokonten.

Organisatorische Voraussetzungen zur Sicherung der Datenqualität im KOOB und § 27 BWG „Großveranlagungen“
27. Mai 2008

Kreditrisiko – Konzernstandards

Nichtbeachtung des Ablaufes zur Implementierung von Konzernstandards betreffend Datenqualität im Berechnungstool für das Konzernobligo sowie die Datenbasis für Meldungen zu Großveranlagungen nach § 27 BWG durch die jeweilige Geschäftsführung sowie Group Board Assistance (Ausnahme: Hypo Alpe-Adria-Bank AG)

Dienstanweisungen

Sachgerechte Verteilung der Dienstanweisungen betreffend Datenqualität im Berechnungstool für das Konzernobligo sowie die Datenbasis für Meldungen zu Großveranlagungen nach § 27 BWG durch die Head of Group Division sowie deren nachweisliche Kenntnisnahme durch die Dienstnehmer erfolgten nicht – der Prozess zur Implementierung von Dienstanweisungen wurde nicht ordnungsgemäß beachtet.

Group Treasury Teilbereich: Refinanzierung Töchter
18. Juli 2008

Prozess der Genehmigung der Refinanzierungslinie für die Töchter der HBInt

Kompetenzübertretung: Eine Genehmigung des Aufsichtsrats für die Refinanzierungen, die eine Großveranlagung darstellten, wurde nicht vorgelegt.

Keine gesetzeskonforme Berichterstattung

Es existierte keine adäquate Berichterstattung im Zusammenhang mit Großveranlagungen bei Tochtergesellschaften an den Aufsichtsrat. Die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften war daher nicht gegeben.

Kreditinstitutseigene Verfahren zur Bewertung der Eigenkapitalausstattung gemäß § 42 Abs. 4 Z 5 BWG und § 39a Abs. 1 BWG
25. November 2008

Systemrisiko – Risikostrategie

Eine aus der Geschäftsstrategie abgeleitete dokumentierte Risikostrategie lag nicht vor.

Berichte der Internen Revision	Festgestellte Mängel in Auszügen
<p>Follow-up der Feststellungen und Anmerkungen im Jahresabschlussprüfungsbericht 2007 der HBInt von Deloitte 6. November 2008</p>	<p>Kreditrisiko – Liechtenstein Existenz einzelner Altengagements der Gesellschaft mit liechtensteinischen Rechtsträgern, bei welchen die wirtschaftlichen Berechtigten nicht bekanntgegeben wurden</p> <p>Rechtsrisiko – Liechtenstein Laut Aufsichtsratsbeschluss vom 6. März 2008 sollten auch die restlichen Anteile an der Hypo Alpe-Adria-Bank (Liechtenstein) AG veräußert werden.</p> <p>Nichteinhaltung von Mindeststandards der FMA Kreditanträge wären zu ergänzen gewesen – Stellungnahme zu der Rückzahlung auf EUR-Basis sollte dokumentiert werden. Basel II – Konformität war nicht gegeben (Group Market Support nimmt Marktaufgaben wahr) fehlende Deadline zur Erstellung und Umsetzung eines Konzeptes hinsichtlich „Konzernkundenverantwortung“</p> <p>Anmerkung RH siehe hierzu auch Bericht des Wirtschaftsprüfers (zu Bericht des Wirtschaftsprüfers siehe auch TZ 31 f.)</p>
<p>Sorgfaltspflicht zur Bekämpfung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung gemäß § 40 BWG und Meldepflichten gemäß § 41 BWG 15. Jänner 2009</p>	<p>Rechtsrisiko – Institutsspezifische Risiko-/Gefährdungsanalyse gemäß § 40 BWG Eine Risiko-/Gefährdungsanalyse auf Konzernebene lag nicht vor. Diese bildete die Grundlage, um auf Einzelinstitutsebene und daraus abgeleitet auf Konzernebene entsprechende Sicherungsmaßnahmen zu implementieren.</p>
<p>Prüfung gemäß § 39 Abs. 2 BWG Group Legal Services – Teilbereich Rechtsrisiko 4. Juni 2009</p>	<p>Rechtsrisiko keine Steuerungsansätze bzw. -maßnahmen für das Rechtsrisiko</p>
<p>Prüfung des Risikomanagements gemäß § 39 Abs. 2 BWG – Teilbereich Liquiditätsmanagement 8. Oktober 2009</p>	<p>Liquiditätsrisiko – Datenbasis, -zulieferung und -qualität Dateninkonsistenz bei den Tochterbanken im kurzfristigen Bereich der Liquiditätssteuerung, sowie kein definierter Prozess, der sicherstellte, dass alle relevanten Daten in die Cash Flow-Bilanz auf Einzel- und Konzernebene der HBInt einfließen. Ein vorausschauendes Liquiditätsrisikomanagement war mangels definiertem Prozess/IKS im kurzfristigen Bereich der HBInt nur eingeschränkt möglich.</p>
<p>Vergabe und Gestionierung von Fremdwährungskrediten und Krediten mit Tilgungsträgern 16. Dezember 2009</p>	<p>Kreditrisiko fehlende Absicherung Währungsrisiko im Kundengeschäft</p> <p>Anmerkung RH Die Prüfungsfeststellung wurde im Vorbericht RB2008-17 als bemerkenswerte Feststellung ausgewiesen und wurde im Zuge der Prüfung 2009 mangels Erledigung als wesentliche Prüfungsfeststellung neu kategorisiert.</p>

Berichte der Internen Revision Festgestellte Mängel in Auszügen

Prüfung der Risikovorsorge-
prozesse im Kreditbereich
23. Dezember 2009

Operationelles Risiko

verschiedene Ratings im Konzern zu selben Kunden
Es kam zu „Technical defaults“ aufgrund von mangelnder Konto- und
Rahmenwartung, verzögerter Antragstellung, etc.

Der Mitarbeiterstand war in den Abteilungen Group Rehabilitation und
Group Corporate & International zu gering, um einen reibungslosen
Ablauf in der Abwicklung zu gewährleisten.

Die Verantwortung auf Gruppenebene hinsichtlich Business Continuity
Planning und Disaster Recovery Planning war nicht klar geregelt.

Informationsrisiko

Die Group Monitoring Policy regelte lediglich die Minimalanforderungen
hinsichtlich des jährlichen oder laufenden Monitoring-Prozesses.

Marktrisiko

Das Frühwarnsystem stützte sich auf zwei Basisindikatoren
(Zahlungsverzug und Rating). Der Frühwarnprozess war nicht
automatisiert und umfassend, sondern bestand aus mehreren einzelnen
Prozessen.

Prüfung Global Markets gemäß
§ 39 Abs. 2a BWG – Teilbereich
Asset Liability Management
7. Dezember 2009

Operationelles Risiko

Die Zinsbindungsbilanz der HBInt wurde erst zur Monatsmitte erstellt
bzw. übermittelt. Eine aktive Steuerung in der Abteilung Asset Liability
Management basierend auf der Zinsbindungsbilanz war aufgrund der
späten Anlieferung schwer möglich.

Hinweis der Internen Revision

Auf Gruppenebene gab es seitens der BayernLB bezüglich der späten
Liefertermine der Zinsbindungsbilanz Beanstandungen.

Prüfung der gesetzlichen
Bestimmungen gemäß § 27 BWG
23. Februar 2010

Operationelles Risiko

Ablauf der Fehlerbehebung im Berechnungstool für das Konzernobligo
(KOOB) schien ineffizient; Koordination, Verknüpfung und Entknüpfung
der Gruppe verbundener Kunden erfolgte immer noch dezentral.

Mehrfache Kundenerfassung im Core-System (VB91) und fehlendes
Matching der Kundensätze im Berechnungstool für das Konzernobligo
(KOOB) – Gesamtübersicht des Kunden daher nicht vollständig, mit
Auswirkungen in vielen Aspekten, bspw. konnte die Obligodarstellung
falsch sein; Richtigkeit der nachgelagerten Prozesse war damit nicht
gewährleistet.

Obligotool-Mängel – Beseitigung der Mängel im Zuge des Projektes
„KOOB auf Zentralem Datenpool“.

Hinweis der Internen Revision

Die ersten beiden Prüfungsfeststellungen wurden im Vorbericht
RB2008-04 als nicht wesentliche Feststellungen ausgewiesen und
wurden im Zuge der Prüfung 2009 mangels Erledigung als wesentliche
Prüfungsfeststellung neu kategorisiert.

Die dritte Prüfungsfeststellung stammte aus einem OeNB-Bericht und
wurde trotz dritter Prolongation und Fälligkeit seit 30. Juni 2008 nicht
umgesetzt.

Berichte der Internen Revision	Festgestellte Mängel in Auszügen
Group Investmentbanking HBInt 7. Dezember 2010	<p>Operationelles Risiko Kein adäquater bereichsübergreifender Prozess für Restrukturierungen, der die Einhaltung des § 39 BWG sicherstellte.</p> <p>Hinweis der Internen Revision Der Bereich Group Investmentbanking wurde im Jahr 2009/2010 aufgelöst.</p>
Prüfung der kreditinstitutseigenen Verfahren zur Bewertung der Eigenkapitalausstattung 19. Mai 2010	<p>Operationelles Risiko – Internes Kontrollsystem Ein umfassendes Internes Kontrollsystem–Management bestand nicht.</p>
Prüfung Participation Management 11. Jänner 2010	<p>Operationelles Risiko – Personalrisiko unzureichende Aufgabenwahrnehmung durch Participation–Management sowie unzureichende Personalausstattung (qualitativ und quantitativ)</p> <p>Operationelles Risiko – Informationsrisiko Schwächen bezüglich Aufbau, Inhalt und Aktualität der Rahmenbedingungen und Organisationsrichtlinien</p> <p>Beteiligungsbewertung/Portfolio–/Risikoklassifizierung wurde ausschließlich für strategische Beteiligungen durchgeführt</p> <p>keine regelmäßige Beteiligungsberichterstattung an den Konzernvorstand</p> <p>keine Aussagemöglichkeit über die Besetzung von Organen durch Mitarbeiter der HBInt in den HBInt–Beteiligungen</p> <p>Operationelles Risiko – Beteiligungsrisiko Beteiligungsbetreuung/–beurteilung auf lokaler Ebene durch Participation–Management war nicht existent/fehlende Mandatsbetreuung bei konzernstrategischen Beteiligungen.</p> <p>Hinweis der Internen Revision Aufgrund der angedachten Umstrukturierung der Stabsabteilung Participation–Management erfolgte diese Prüfung unter dem Aspekt einer Schließungsprüfung per 31. Dezember 2009.</p>
Prüfung der Ratingsysteme gemäß § 42 Abs. 2 BWG und § 64 SolvaV 16. August 2010	<p>Operationelles Risiko Eine Validierung der in der HBInt verwendeten Ratingtools wurde nicht vorgenommen.</p> <p>Hinweis der Internen Revision Im Rahmen der OeNB–Prüfung 2009 wurde im Zusammenhang mit dem Thema Rating der Verdacht auf Verstoß gegen gesetzliche Vorschriften gemäß § 39 BWG geäußert.</p>

Quelle: HBInt



ANHANG

Anhang A2: Auszüge von Feststellungen aus dem Management Letter des Wirtschaftsprüfers zum 31. Dezember 2006

Themengebiet	Feststellungen/Sachverhalte
Abwicklung Wertpapiere	In einzelnen Stichproben wurde seitens des Wirtschaftsprüfers festgestellt, dass aufgrund der begrenzten Mitarbeiterkapazitäten ein nicht unerhebliches operationelles Risiko hinsichtlich der ordnungsgemäßen Wartung bzw. Kontrolle der Vielzahl der enthaltenen Daten besteht. Aufgrund des Geschäftsbesorgungsvertrages übernimmt die HBA die Datenadministration für die Wertpapierbestände. Der Wirtschaftsprüfer empfahl eine Trennung der Verantwortlichkeiten zwischen Wertpapierbestandsführung HBInt und HBA bzw. die Implementation von Kontrollen von unabhängigen Stellen. Darüber hinaus sollte für jeden der Verantwortlichkeitsbereiche eine adäquate und den Funktionsablauf garantierende Stellvertreterregelung vorliegen.
Bankaufsichtliche Prüfung	2006 gab es wiederholt Unterdeckungen der Konzerneigenmittel der HBInt.
Bankaufsichtliche Prüfung	Der Vorstand der liechtensteinischen Tochter verweigerte aufgrund eines Gutachtens dauerhaft die Übermittlung relevanter Daten bezüglich diverser Kreditbeziehungen.
Interne Revision	<p>Die Interne Revision war im Berichtsjahr mit umfangreichen Tätigkeiten bei ausländischen Konzerngesellschaften betraut, die Revisionstätigkeit in der HBInt als Einzelinstitut erfolgte gemäß Erachtens des Wirtschaftsprüfers allerdings unzureichend. Folgende Feststellungen wurden getroffen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Prüfungen, die die interne Revision gemäß § 42 BWG vorzunehmen hat, wurden im Jahr 2006 nicht vollumfänglich durchgeführt; - der Vorstand der HBInt hat die interne Revision auch in diesem Berichtsjahr nicht mit einer Revision des Treasury gemäß § 31 Abs. 4 BWG beauftragt; - die Revision gemäß § 39 Abs. 2 BWG wurde im Jahr 2006 gemäß Auskunft Group Audit zum Teil durchgeführt, ein schriftlicher Bericht über die Feststellungen dieser Revision ist dem Wirtschaftsprüfer nicht vorgelegt worden. <p>Der gesetzlichen Verpflichtung gemäß § 42 BWG wurde im Jahr 2006 fast vollständig entsprochen. Der Grad der Umsetzung der FMA-Mindeststandards ist als noch etwas verbesserungsfähig anzusehen.</p>
Kreditgeschäft	Seit dem Wechsel der bankinternen Zuständigkeiten für das Kreditgeschäft im Jahr 2006 war eine Verbesserung der Kreditportfolioqualität feststellbar, jedoch bestehen aus Sicht des Wirtschaftsprüfers weiterhin noch immer verschiedene organisatorische Schwächen, welche in den Management Lettern der Vorjahre schon aufgezeigt wurden.
Kreditgeschäft – Gruppe verbundener Kunden	<p>Die korrekte Funktionsweise der Erfassung verbundener Kunden ist nur dann gewährleistet, wenn alle Mitarbeiter im Konzern über die erforderlichen Informationen und Kenntnisse verfügen, um die Engagements richtig zuordnen zu können.</p> <p>Die Kreditprüfung zeigte, dass die Eigentümerstruktur teilweise nicht restlos geklärt werden könne. Dies betrifft v.a. Kredite an einigen Gesellschaften liechtensteinischen Rechts.</p>

Themengebiet	Feststellungen/Sachverhalte
Kreditgeschäft – Konzernfinanzierungen	Im Rahmen von Finanzierungen durch mehrere Konzernunternehmen ist sicherzustellen, dass die Zuständigkeit für die weitere Überwachung des Obligos oder die Einholung der vereinbarten Sicherheiten klar geregelt ist. Ebenso ist sicherzustellen, dass bei Garantien innerhalb des Konzerns das garantierte Unternehmen ausreichend Informationen erhält, um bei drohender Inanspruchnahme der Garantien Vorsorgen bilden zu können.
Kreditgeschäft – Kreditanträge	Kreditanträge waren teilweise fehlerhaft und unvollständig.
Kreditgeschäft – Kreditüberwachung	Die wirtschaftliche Entwicklung bzw. die vorgelegten Ist-/Planrechnungen wurden nicht immer ausreichend verfolgt und hinterfragt.
Kreditgeschäft – Prüfung Kreditprozess 2007	Die Prüfungshandlungen bezogen sich auf die Prüfung der Kreditvergabe sowie der Kreditadministration und sie hat zu folgenden wesentlichen Risiken geführt: <ul style="list-style-type: none"> – teilweise fehlende Dokumentation der durchzuführenden Kontrollmaßnahmen – teilweise fehlende Bestätigung des ermittelten Ratings nach Vier-Augen-Prinzip – teilweise abweichendes Rating in Obligoliste zur Positionsmeldung – teilweise Sicherheiten nicht analog zum Kreditantrag vorhanden – teilweise keine aktuellen Nachweise betreffend Bewertung von Sicherheiten – teilweise Eigentümerstruktur des Kreditnehmers unbekannt – teilweise unvollständige Unterlagen Die Abwicklungen von wesentlichen Kreditgeschäften erfolgen zum Teil aufgrund von Vorstandsentscheidungen vor der eigentlichen Bearbeitung des Kreditantrags samt Erstellung eines aktuellen Ratings. Weiters ist das Kredithandbuch der HBInt im Hinblick auf die Dokumentation des Ratingprozesses nicht zur Gänze fertiggestellt.
Kreditgeschäft – Sicherheiten	Es fehlt aus Sicht des Wirtschaftsprüfers eine einheitliche und konsistente Vorgehensweise betreffend Inhalt, Umfang und Bewertungsmethoden bei der Liegenschaftsbewertung. In einigen Fällen der Stichprobe waren sämtliche Sicherheiten gemäß Kreditantrag real nicht vorhanden. Darüber hinaus wurden eingetragene Sicherheiten nicht ordnungsgemäß bewertet.
Verbuchung von Schließungen derivativer Instrumente des Bankbuches nach BWG	In der Buchhaltung werden derzeit die positiven Beträge aus der Schließung von Derivaten des Bankbuches unter der Position Zinserträge, negative Beträge in den Zinsaufwendungen erfasst. Die Verbuchung erfolgt derzeit zusammen mit den täglichen Zinsabgrenzungsbuchungen aus den Derivaten. Die Einrichtung von eigenen Konten, auf denen die Schließung von Derivaten verbucht wird, wird empfohlen.
Verbuchung von strategischen Bankbuch-Derivaten nach BWG	Im Portfolio strategisches ALM sind Positionen aus strukturierten „Altderivaten“ enthalten, die keiner Einzelbewertung zugeführt wurden bzw. einer Widmung im Handelsbuch zugänglich wären.
Widmung von Geschäften zum Handels- oder Bankbuch	Korrekte Zuordnung der Finanzinstrumente zu Bank- bzw. Handelsbuch muss erfolgen.

Quelle: Management Letter zum 31. Dezember 2006



ANHANG

Anhang A3: Auszüge von Feststellungen aus dem Prüfungsbericht des Wirtschaftsprüfers zum 31. Dezember 2007

Themengebiet	Feststellungen/Sachverhalte
Beteiligungsmanagement	Das Fehlen eines formal eingerichteten Beteiligungsmanagements wurde durch die Errichtung einer Stabstelle Beteiligungsmanagement behoben. Das neu einzuführende Risikoklassifizierungsverfahren bei Beteiligungen wird durch die Stabstelle Beteiligungsmanagement mit Group Risk Controlling durchgeführt.
Kreditgeschäft	Bei der Anschaffung von Kreditsurrogaten finden die Mindestanforderungen des klassischen Kreditgeschäftes nur zum Teil eine analoge Anwendung, da insbesondere das Votum wie auch geordnete Back Office-Zuständigkeiten derzeit nicht geregelt sind.
Kreditgeschäft – Gruppe verbundener Kunden	Der Vorstand der Liechtensteiner Tochter verweigerte dauerhaft die Übermittlung relevanter Daten bezüglich diverser Kreditbeziehungen an den Bankprüfer. Somit wurde den Bestimmungen des § 30 Abs. 7 und 8 BWG nicht vollständig entsprochen.
Prozesse	Die Abteilung Group Market Support verfügte über kein formelles Votum bei der Kreditvergabe, wie dies in den einschlägigen Mindeststandards seitens der Finanzmarktaufsichtsbehörde gefordert wird.
Treasury	Im Rahmen der durchgeführten Treasury-Prüfung wurde festgestellt, dass unverändert zum Vorjahr ein hoher Aufwand durch die manuelle Einpflegung von Kursdaten in das Rechnungswesen besteht, da die vom Rechenzentrum unterstützten automatisierten Kursquellen keine verlässlichen Marktwerte darstellen.

Quelle: Management Letter zum 31. Dezember 2007

Anhang A4: Auszüge von Feststellungen aus dem Prüfungsbericht des Wirtschaftsprüfers zum 31. Dezember 2008

Themengebiet	Feststellungen/Sachverhalte
Berichtswesen	Seit März 2008 befindet sich zur Erstellung sämtlicher wertpapierbezogener Auswertungen eine Access-Anwendung im Einsatz, welche die bislang bestehende Excel-Lösung schrittweise ersetzen wird. Die Access-Lösung ersetzt sämtliche Auswertungen nach UGB/BWG und IFRS. Durch die Implementierung sollte eine wesentliche Beschleunigung des internen Berichterstattungsablaufs erreicht werden und das operationelle Risiko reduziert werden.
Beteiligungsmanagement	Die Implementierung der Stabstelle Beteiligungsmanagement war im Berichtsjahr weit fortgeschritten, jedoch noch nicht endgültig abgeschlossen.
Kreditgeschäft	Bei Anschaffung von Kreditsurrogaten finden die Mindestanforderungen des klassischen Kreditgeschäfts nur zum Teil eine analoge Anwendung, da insbesondere das Votum wie auch geordnete Back Office-Zuständigkeiten derzeit nicht geregelt sind. Im Berichtsjahr kaufte die HGAA keine Verbriefungspositionen, die hierfür ein Anwendungsfall wären, zu.
Treasury	Im Gegensatz zum Vorjahr werden nunmehr die Kurse des Wertpapier-Nostrobestandes mittels automatischer Schnittstelle übertragen.
Treasury	Die vorhandenen EDV-Systeme im Group Settlement weisen weiterhin nicht die erforderlichen Funktionalitäten für börsengehandelte Derivate auf. Das Geschäftsvolumen ist gering. Die darauf resultierenden operationellen Risiken werden durch verstärkte Kontrollprozesse bei der Erfassung und Abwicklung weitestgehend minimiert.

Quelle: Prüfungsbericht zum 31. Dezember 2008

Anhang A5: Auszüge von Feststellungen aus dem OeNB-Prüfbericht vom 31. Mai 2006

Bereich	Feststellungen (in Auszügen)
Organisation und Kompetenzen	Die gegenwärtige Organisationsstruktur war mangelhaft. Es war keine adäquate Trennung zwischen Risiko nehmenden und Risiko kontrollierenden Einheiten auf Vorstandsebene verwirklicht.
Organisation und Kompetenzen	Es gab keine in Kraft gesetzte Stellenbeschreibung für den Bereich Group Capital Markets.
Organisation und Kompetenzen	Das Bank&Derivatives Committee sowie das Investment Committee waren eingerichtet. Die Sitzungen fanden jedoch nicht statt.
Portfolioanalyse	Es gab keine elektronische Verknüpfung der Hedges mit den Basisgeschäften (nur in Papierform).
Portfolioanalyse	Trotz des Erfordernisses der Ticketüberprüfung wurden Korrekturbedarf bzw. Unstimmigkeiten festgestellt. Qualitätsmängel sind jedenfalls systematisch zu vermeiden.
Portfolioanalyse	Eine Risikobeurteilung durch die OeNB des HBInt Credit Default Swap Portfolios ergibt ein nicht vernachlässigbares Kreditrisiko.
Risikomessung	Bemängelt werden muss, dass 30 Geschäfte des betrachteten Swapportfolios derzeit noch nicht oder nur approximativ bewertet werden können und für die Mehrzahl der Produkte keine Dokumentation ihrer Abbildung in den Systemen der Bank existiert.
Berichtswesen	Die Qualität des Berichtswesens wird durch die Aussagekraft der erhobenen Kennzahlen und die Qualität der den Berichten zugrunde liegenden Kontroll- und Limitsysteme beschränkt.
Berichtswesen	Es gibt nach Auskunft von Vertretern der HBInt keine standardmäßigen Berichte für das Gesamtportfolio und das damit verbundene Gesamtrisiko des Konzerns. Die vorliegenden Berichte beschränken sich auf die Bücher der HBInt. Das eingerichtete Berichtswesen kann nur für die HBInt, nicht aber für den Konzern als ausreichende Informationsquelle hinsichtlich bankgeschäftlicher Risiken im Sinne des § 39 Abs. 1 BWG gelten.
Berichtswesen	Die Berichterstattung hinsichtlich Währungsrisiken bezieht sich fast ausschließlich auf das Gesamtwährungsrisiko.
Berichtswesen	Im Portfolio Bankbuch Derivate finden sich Swaps mit komplexen Strukturen und hohem Risikogehalt. Eine gesamthafte Berichterstattung über dieses Buch ist nicht implementiert. Für die Information des Vorstands ist ein Bericht zu erstellen, der eine zeitnahe übersichtliche Information über die Einhaltung aller Limite in diesem mit hohen Risiken behafteten Buch erlaubt.
Limitwesen	Ogleich bereits von der Internen Revision im Jahr 2002 auf die Notwendigkeit der Schaffung von Risiko messenden Limiten im Bereich des Bankbuches-Derivate hingewiesen wurde und auch seitens Group Risk Controlling im Frühjahr 2004 explizit auf den Umstand verwiesen wurde, existieren solche in einigen Subbüchern bis zum heutigen Tage nicht in adäquater Form. Dieser Umstand wiegt umso schwerer, als jene Art von Geschäften, die in der Vergangenheit zu hohen Verlusten geführt haben, in den besagten Büchern kontrahiert wurden. Die Bestimmungen des § 39 BWG sind in Bezug auf die geforderte angemessene Begrenzung der bankgeschäftlichen und bankbetrieblichen Risiken aktuell nicht erfüllt.

Bereich	Feststellungen (in Auszügen)
Limitwesen	Sämtliche Limite des Bereichs Treasury der HBInt sollen in Zukunft stringent aus dem Gesamtbanklimit abgeleitet werden.
Prozesse	Die aktuell gelebte Ablauforganisation ist weitgehend nicht dokumentiert und nicht formell vom Vorstand beschlossen.
Prozesse	Generell gilt bei jedem Geschäft das Vier-Augen-Prinzip. Vor dem Hintergrund des möglichen Weisungsverhältnisses zwischen den involvierten Personen ist dies nicht ausreichend. Bei jedem Einzelgeschäft ist eine nachträgliche Überprüfung der Einhaltung der Pouvoirordnung durch eine unabhängige Stelle erforderlich.
Prozesse	Zum gegenwärtigen Zeitpunkt kann die Prüfung der Marktgerechtheit aufgrund des fehlenden Know-hows im Middle Office noch nicht für alle derivativen Produkte erfolgen. Eine genaue Festlegung, welche Produkte vom Middle Office überprüft werden, gibt es nicht. Die Überprüfungsprozeduren des Treasury Middle Office sind im Risikomanagementhandbuch zu dokumentieren.
Prozesse	Zur Zeit gibt es bei Geschäftsabschluss keinen standardisierten Überprüfungsprozess, ob die gehandelten Produkte einer der bestehenden Produktkategorien zugeordnet werden können und somit theoretisch in den bestehenden Systemen der Hypo Alpe Adria abbildbar sind oder ob für das gehandelte Produkt ein Produkteinführungsprozess notwendig wäre.
Prozesse	Grundsätzlich werden nach einer Aufstellung des Risikocontrollings alle Limite täglich überprüft. Die HBInt kann die Überprüfung der Limitausnutzung jedoch für bestimmte Produkte nur auf Basis von extern eingeholten Marktwerten durchführen, auch weil einige Produkte nicht selbst bewertet werden können und andere aufgrund des erheblichen Rechenaufwands nur wöchentlich bewertet werden.
Prozesse	Bei Limiten, die von Group Risk Controlling überwacht werden, manifestiert sich das Fehlen einer Funktionstrennung zwischen Risiko nehmenden und Risiko kontrollierenden Stellen auf Vorstandsebene.
Prozesse	Group Settlement Treasury Middle Office wird ab einer (Einzelpositions-) Limitüberschreitung von 1 Mio. EUR ad hoc verständigt. Diese Angabe findet sich in den aktuellen Risikohandbüchern nicht wieder.
Produkt-einführungsprozess	Die Interne Revision wies schon im September 2002 auf die Schaffung eines stringenten Prozesses zur Einführung neuer Produkte hin. Bis zur Berichterstellung existierte nur eine Draftversion des Produktkataloges. Aus diesem Umstand folgt, dass in den vergangenen Jahren und aktuell durch die vereinfachende und daher fehlerhafte Abbildung komplexer Produktstrukturen gravierende Fehler in der internen Risikomessung entstanden sind und entstehen sowie eine Reihe von gesetzlichen Vorschriften verletzt wurden und verletzt werden (Solvabilität, offene Devisen- und Fristigkeitspositionen, Großveranlagungen – hieraus ergeben sich auch Meldevergehen nach § 74 BWG).
Produkt-einführungsprozess	In Zukunft sollen neuartige Geschäfte einen Produkteinführungsprozess durchlaufen und ihre Behandlung in allen relevanten Systemen der Bank in einem Produkthandbuch beschrieben werden, bevor sie zum Handel zugelassen werden.

Quellen: OeNB; HBInt



ANHANG

Anhang A6: Auszüge von Feststellungen aus dem OeNB-Prüfbericht vom 14. August 2007

Bereich	Feststellungen (in Auszügen)
Eigenmittel	Die Eigenmittelausstattung war aufgrund des starken Wachstums der Gruppe immer knapp bemessen.
Eigenmittel	Seitens der Eigentümer kam es in der Vergangenheit zu keiner Eigenkapitalstärkung, so dass die HBInt immer gezwungen war, selbst Eigenmittel zu generieren.
Eigenmittel	Neben der Eigenfinanzierung wurde zusätzliches Kernkapital auf Konzernebene in Form von hybridem Kapital und Minderheitenmodellen (Konsolidierung des Minderheitenanteils im Konzern) geschaffen.
Eigenmittel	Die Situation verschärfte sich zusätzlich durch die Spekulationsverluste im Jahr 2004, wobei es in der Folge zu Eigenmittelunterschreitungen kam.
Eigenmittel	Auch im Jahr 2006 kam es ebenfalls zu mehrfachen Unterschreitungen der Eigenmittel auf konsolidierter Basis.
Eigenmittel	Um die gesetzlichen Bestimmungen zu erfüllen bzw. die Unterschreitungen der Eigenmittel gering zu halten, wurden erstmalig im Jahr 2006 die Neubewertungsreserve wie auch der Zwischengewinn angerechnet.
Eigenmittel	Mit der Kapitalerhöhung i.H.v. insgesamt 250 Mio. EUR in zwei Tranchen wurde der gesetzliche Zustand wiederhergestellt, jedoch ist die Ausstattung mit Eigenmitteln nach wie vor als unbefriedigend zu beurteilen.
Kreditbereich	Die zur Erhebung aller Kundenbeziehungen im Konzern erstellte Konzernobligoliste umfasst neben den Kreditbeziehungen auch alle sonstigen Forderungen. Probleme mit der Erfassung ergaben sich insbesondere mit der Tochterbank in Liechtenstein, da diese laut den dortigen gesetzlichen Bestimmungen keine Daten über Kreditnehmer weiterleiten darf. Damit verbunden ist auch das Problem mit der korrekten Erfassung der Gruppe verbundener Kunden bzw. mögliche Zurechnung zu Großveranlagungen.
Kreditbereich	Als sehr schwerer Mangel ist die Negierung der Kontrollinstrumente, insbesondere in der Institution des Risikomanagements, zu sehen, welches für die formelle und materielle Kreditprüfung zuständig ist. Laut Statistik der Internen Revision gab es in der Stichprobenprüfung 2005 für rd. 35 % der beantragten Kredite keine nachweislich vorgelegte Stellungnahme des Risikomanagements. Im Jahr 2006 erhöhte sich dieser Prozentsatz sogar auf 54 %.
Kreditbereich	Außerdem wurden die vom Risikomanagement festgestellten Mängel den Entscheidungsträgern nicht zur Kenntnis gebracht.

Bereich	Feststellungen (in Auszügen)
Kreditbereich	<p>Weitere erhebliche Mängel (unter Bezugnahme auf Bericht der Internen Revision 2006):</p> <ul style="list-style-type: none"> - Nicht bewilligte vorzeitige Kreditzuzahlungen - Genehmigung von Kreditanträgen trotz offener wichtiger Punkte - Nachträgliche Bewilligung von Finanzierungen - Nicht bewilligte Krediterhöhungen - Nachträgliche Sicherheitenbegründungen - Fehlende Bewilligungen für Sicherheitenverzicht - Massive Verfehlungen bei der Sicherheitengestionierung und -wartung - Nicht nachvollziehbare Mittelverwendung - Mittelverwendung weicht vom Verwendungszweck ab - Nicht Basel II konforme Prozesse (Risikomanagement betreut auch Kreditfälle) - In vielen Fällen fehlende konsolidierte wirtschaftliche Betrachtungsweise von Gruppen verbundener Kunden (z.B. Konzernbilanzen) - Mängel in der Darstellung des Konzernobligos - Oft zu positive Planrechnungen in den Kreditanträgen, um Genehmigung seitens der Entscheidungsträger zu erlangen - Großer Anteil an nicht gerateten Kunden (betrifft v.a. Beteiligungsgesellschaften und Projektfinanzierungen) <p>Unterschiedliches Rating bei denselben Kreditnehmern im Konzern</p>
Risikovorsorge	Zwecks Reduzierung von kritischen Obligi wurden auch vereinzelt Risikotransfers in Form von Immobilienankäufen vorgenommen, wobei letztlich ein Kreditrisiko mit einem Beteiligungsrisiko getauscht wurde.
Risikovorsorge	Der ursprüngliche Vorsorgebedarf für die Gruppe, der in der stichprobenweisen Prüfung durch die OeNB festgestellt wurde, konnte durch bereits gesetzte Maßnahmen gesenkt werden. Der verbleibende zusätzliche Bedarf – zu den bereits von der HBInt geplanten Wertberichtigungen – beläuft sich auf rd. 23 Mio. EUR.
Ausländische Tochterbanken	Bei den sehr dynamisch wachsenden Tochtergesellschaften wurden von den lokalen Aufsichtsbehörden ebenfalls zum Teil massive Mängel in der Kreditadministration und im Kontrollablauf, inkl. des Risikomanagements, festgestellt. Generell wurde von den Aufsichtsbehörden eine sich tendenziell verschlechternde Qualität des Kreditportfolios festgestellt. Dies führte aufgrund der Umklassifizierung von Kreditnehmern in den diversen Tochterbanken teilweise zu erheblichen zusätzlichen Wertberichtigungen i.H.v. rd. 60 Mio. EUR.
Leasing	Der im Bewertungsgutachten per 31. Dezember 2005 ermittelte Unternehmenswert muss jedoch aufgrund der zum Prüfungszeitpunkt vorliegenden Zahlen und erkennbaren Entwicklung als relativ hoch eingestuft werden und dessen Realisierbarkeit erscheint zweifelhaft, womit die stillen Reserven im Bereich der Leasinggruppe geringer als angenommen einzustufen sind.
Geldwäscherei	Im Hinblick auf die Größe des Instituts und auf die Art der Geschäfte stellen die derzeit im Einsatz befindlichen Systeme kein angemessenes Verfahren gemäß § 40 Abs. 4 Z 1 BWG dar.



Bereich	Feststellungen (in Auszügen)
----------------	-------------------------------------

Geldwäscherei	Im Rahmen der Prüfungshandlungen wurden seitens der Prüfer zahlreiche Geschäftsverbindungen zu Aktiengesellschaften nach liechtensteinischem Recht und Stiftungen sowie stiftungsähnliche Rechtsformen überprüft. Dabei musste festgestellt werden, dass der wirtschaftlich Berechtigte der Bank nicht bekannt ist. Im Sinne des Know-Your-Customer-Prinzips ist durch diese Vorgehensweise die Einhaltung des § 40 Abs. 4 BWG nicht gewährleistet. Teilweise ist der Finanzierungszweck für die Prüfer nicht nachvollziehbar. Aus Sicht der Prüfer steht diese Vorgehensweise nicht im Einklang mit den allgemeinen Sorgfaltspflichten des § 39 BWG.
---------------	---

Quellen: OeNB; HBInt

Anhang A7: Auszüge von Feststellungen aus dem OeNB-Prüfbericht vom 1. Dezember 2008

Bereich	Feststellungen (in Auszügen)
Portfolioanalyse	Infolge der vielfältigen und umfassenden Änderungen der Bücherstruktur ist eine an das Jahr 2006 anschließende, kontinuierliche Betrachtung der Wertentwicklung nur eingeschränkt möglich. Die HBInt hat eine nach den Kriterien der Vollständigkeit, Eindeutigkeit und Zweckmäßigkeit beschlossene Portfolio-Zielstruktur durchgehend und rasch zu implementieren und für Änderungen derselben einen Prozess einzurichten.
Portfolioanalyse	Es wurden im Laufe des Jahres 2008 abweichende Summen auf Teilbuch- und Gesamtbuchebene beobachtet. Per Ultimo Juli 2008 wurde festgestellt, dass die dargestellte Bücherstruktur nicht vollständig der beschlossenen Struktur entspricht. Es ist sicherzustellen, dass alle Produkte den korrekten Subbüchern zugewiesen werden.
Portfolioanalyse	In einigen Fällen sind die Berichtsinhalte hinsichtlich der Unterteilung und der Bezeichnung der dargestellten (Sub)Bücher noch nicht an die aktuelle Bücherstruktur angepasst.
Risikomessung	Um die konsistente Messung der Hedgeeffizienz gemäß IFRS zu gewährleisten, ist eine Dokumentation zu erstellen, die festlegt, welche der Messmethoden für die Hedgeeffizienz durchgängig eingesetzt werden sollen.
Risikomessung	Die HBInt führt einige Folge-Positionen der Verlustswaps in Excel-Sheets. Diese werden erst bei der monatlichen Berechnung der Zinsbindungsbilanz in der Risikomessung berücksichtigt. Die HBInt soll diese Geschäfte in jenen Systemen führen, in welchen eine möglichst zeitnahe Risikomessung und -bewertung möglich ist.
Limitwesen	Die Limitangaben haben nicht immer übereingestimmt. Es ist sicherzustellen, dass die aktuell gültige Limitstruktur in den verschiedenen Dokumenten korrekt abgebildet ist.
Limitwesen	Verschiedene Limite werden täglich geprüft. Eine Ausnahme stellen zwei Limite (Value-at-Risk Gesamtbanklimit und Zinsbindungsbilanz Limit) dar, diese werden monatlich erstellt. Limite, die sich auf den gesamten Treasurybestand beziehen und mit den bestehenden Systemen täglich berechnet werden, bestehen nicht. Diese sollten eingeführt werden, um eine zeitnahe Information über die Ausnützung der Gesamtbankrisikolimite zu ermöglichen.
Limitwesen	Das Limit für das Hedgeportfolio ist enger zu fassen.
Limitwesen	Um die Möglichkeit einer Limitüberschreitung in der Gruppe bei gleichzeitiger Einhaltung der Limite aller Tochterbanken inkl. HBInt zu vermeiden und die Limite als tatsächliche Steuerungsgröße für die Tochterbanken verwenden zu können, soll die Limitstruktur überprüft und angepasst werden.
Berichtswesen	Die Qualität des Berichtswesens ist dahingehend zu verbessern, dass alle relevanten Informationen betreffend Limitwesen in die Berichte eingearbeitet werden.
Interne Revision	Die Interne Revision hat die Mängel des OeNB-Berichts vom 5. November 2008 einer Überprüfung zu unterziehen. Die Behebung der festgestellten Mängel im Bericht „Funding Optimierungsstrategie“ ist gemäß der implementierten Mängelüberwachungsprozesse zu überprüfen.
Meldepflicht	Die Ad-hoc Meldepflicht sollte auch im Group Risk Manual festgehalten werden.

Quellen: OeNB; HBInt